

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

249. Sitzung

Bonn, den 26. Oktober 1962

Beginn: 10.00 Uhr.

Präsident Dr. Ehard: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 249. Sitzung des Bundesrates. Es ist unsere erste Sitzung nach den Parlamentsferien.

Der Bericht über die 248. Sitzung liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Während unserer Ferien wurde die **Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen** neu gebildet. Sie hat in ihrer Sitzung vom 31. Juli 1962 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt, die Herren

- (B) Ministerpräsident Dr. Franz Meyers,
 Innenminister Willi Weyer,
 Finanzminister Joseph Pütz,
 Minister für Bundesangelegenheiten Gerd Ludwig Lemmer,
 Arbeits- und Sozialminister Konrad Grundmann.

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden bestellt, die Herren

- Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Joseph Blank,
 Kultusminister Professor Dr. Paul Mikat,
 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gustav Niermann,
 Justizminister Dr. Artur Sträter,
 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gerhard Kienbaum.

Die neu hierher entsandten Herren begrüße ich herzlich, und ich wünsche ihnen für ihre Tätigkeit in diesem Hause recht guten Erfolg.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern, den Herren Ministern

- Josef-Hermann Dufhues,
 Dr. Hans Lauscher,
 Werner Schütz und
 Dr. Otto Flehlinghaus,

möchte ich für die langjährige Mitarbeit in diesem Hause herzlich danken.

Herr Minister Dr. Flehlinghaus war von 1960 bis 1962 Vorsitzender im Rechtsausschuß; unter seinem Vorsitz wurden die langen und gründlichen Beratungen dieses Ausschusses zur Großen Strafrechtsreform geführt. Herr Minister Dr. Lauscher war von 1958 bis 1962 Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses; auch er hat während dieser Zeit viele wichtige Ausschusssitzungen geleitet. Beiden Herren sind wir für die besonderen Dienste, die sie dem Bundesrat als fachkundige Ausschußvorsitzende geleistet haben, aufrichtig dankbar.

(D) Ich darf dann zur **Tagesordnung** übergehen. Die Tagesordnung liegt Ihnen gedruckt vor. Dazu ist zu bemerken: Punkt 25:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 282/62)

wird abgesetzt. — Damit besteht Einverständnis. Im übrigen wird nach der Tagesordnung verfahren.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Wahl des Präsidenten.

Wir haben heute in der letzten Sitzung dieses Geschäftsjahres das neue Präsidium des Bundesrates zu wählen. Nach unserer seit Jahren bewährten Vereinbarung soll nun das Amt des Präsidenten des Bundesrates auf den Ministerpräsidenten des Landes mit der drittgrößten Einwohnerzahl übergehen.

Ich schlage Ihnen daher vor, den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Kurt Georg Kiesinger, für die Zeit vom 1. November 1962 bis zum 31. Oktober 1963 zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Die Wahl wird unserer Übung entsprechend durch länderspezifischen Aufruf vorgenommen. Ich darf den Herrn Schriftführer bitten, die Länder einzeln aufzurufen, und ich bitte, dann mit Ja oder Nein zu antworten.

(A) Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Ehard: Ich stelle fest, daß der Bundesrat den **Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Kurt Georg Kiesinger**, gemäß Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates für die Zeit vom 1. November 1962 bis zum 31. Oktober 1963 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt hat.**

Herr Ministerpräsident Kiesinger, ich darf Sie fragen, ob Sie diese Wahl annehmen.

Kiesinger (Baden-Württemberg): Ich nehme die Wahl an.

Präsident Dr. Ehard: Meine sehr verehrten Damen und Herren! In Ihrer aller Namen darf ich Herrn Ministerpräsident Kiesinger die besten Wünsche zu seiner Wahl zum Präsidenten des Bundesrates für das Geschäftsjahr 1962/63 aussprechen. Ich freue mich, Herr Kollege Kiesinger, daß ich mein Amt an einen Nachfolger abgeben kann, der durch langjährige verdienstvolle Arbeit nicht nur die Geschicke seines Landes, sondern auch die Politik des Bundes maßgeblich mitbestimmt hat. Ich darf hier daran erinnern, daß Sie zehn Jahre lang dem Deutschen Bundestag angehört haben, von 1950 bis 1958 Vorsitzender des Vermittlungsausschusses und seit 1954 Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages waren, bis Sie im Jahre 1958 zum Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg gewählt wurden. Da Sie aus Ihrer eigenen Arbeit die besonderen Gegebenheiten der Politik des Bundes und der Länder kennen, besteht alle Gewähr dafür, daß der Bundesrat auch im kommenden Geschäftsjahr als gutes Bindeglied zwischen Bund und Ländern wirken wird.

(Präsident Dr. Ehard gratuliert dem neugewählten Präsidenten Kiesinger.)

Ich darf noch einige Worte über die **Tätigkeit des Bundesrates** anfügen.

Im **vergangenen Geschäftsjahr**, während dessen ich die Ehre hatte, Präsident dieses Hohen Hauses zu sein, hatte der Bundesrat in insgesamt elf Plenarsitzungen wiederum eine Fülle von Arbeit zu bewältigen. Wenn auch die Zahl der von uns beratenen Gesetze im Vergleich zu früheren Jahren nicht ganz so groß war — was wesentlich mit dem Beginn einer neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zusammenhängt —, so wurden

doch in diesem Geschäftsjahr einschließlich der heutigen Sitzung 91 Gesetzentwürfe im ersten Durchgang und 40 Gesetzesbeschlüsse im zweiten Durchgang behandelt. Zu einem Gesetz, nämlich zu dem Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Das Anliegen des Bundesrates, den an allen Samstagnachmittagen beschäftigten Jugendlichen an einem anderen Tag einen angemessenen Freizeitausgleich zu geben, konnte im Vermittlungsausschuß voll durchgesetzt werden.

Der Bundesrat hat sich in diesem Geschäftsjahr ferner mit 148 Verordnungen und 93 sonstigen Vorlagen beschäftigt.

Allen Damen und Herren, die an der Arbeit des Bundesrats in den Plenarsitzungen und in den zahlreichen Sitzungen der Ausschüsse beteiligt waren, vor allem auch dem Sekretariat mit Herrn Direktor Dr. Pfitzer an der Spitze, möchte ich recht herzlich danken für ihre Mitarbeit und Unterstützung, die ja bekanntlich oft unter einem starken und belastenden Zeitdruck steht.

Aus Zahlen allein läßt sich freilich der Umfang der Arbeit und die Intensität der Bemühungen des Bundesrates noch nicht voll ersehen. Als Beispiel hierfür erinnere ich an die monatelangen Ausschusssitzungen, die der Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches vorausgegangen sind, und an die Plenarsitzung vom 13. Juli, die ausschließlich diesem bedeutsamen Reformwerk gewidmet war. Auch unsere Beratungen zum Bundeshaushalt 1962, die vor allem auch den freiwilligen Beitrag der Länder zum Ausgleich dieses Haushalts zum Gegenstand hatten, waren recht zeitraubend und schwierig. Trotzdem konnte hier im Bundesrat erreicht werden, daß sich Bund und Länder auf den Betrag von 1,05 Milliarden DM einigten, der von den Ländern vereinbarungsgemäß geleistet wird. Die Länder haben damit auf freiwilliger Grundlage den Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 ermöglicht, obwohl diese Leistungen für sie eine erhebliche Belastung bringen.

Für 1963 will der Bund nun zusammen mit den Ländern den verfassungsmäßigen Weg nach Art. 106 Abs. 4 GG gehen, d. h. über die sogenannte Revisionsklausel das Beteiligungsverhältnis an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ändern. Die Grundlage der Entscheidungen hierüber wird der **Bundeshaushalt 1963** sein, den wir heute im ersten Durchgang zu behandeln haben. Ich will diesen Beratungen nicht vorgreifen und möchte mich insbesondere auch nicht zur Frage der Notwendigkeit und des Ausmaßes einer solchen Revision äußern. Hervorzuheben ist jedoch, daß die Bundesregierung den Wünschen der Länder nach vorheriger gegenseitiger Fühlungnahme zur gründlichen Erörterung aller in Betracht zu ziehenden Fragen offenbar nachkommen wird. Einen Anfang bildet die Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates in Gegenwart des Herrn Bundesfinanzministers. Gestern hat auch zu diesem Zweck eine Sitzung bei dem Herrn Bundeskanzler mit den Ministerpräsidenten der Länder stattgefunden.

(A) Solche Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sind in einem Bundesstaat der richtige und von der Verfassung vorausgesetzte Weg zur Lösung gemeinsamer Probleme. Der Bundesrat als das föderative Organ des Bundes wird sich auch weiterhin darum bemühen, daß dieser verfassungskonforme Weg zur Verständigung beschritten wird.

In den letzten Monaten wurden gelegentlich Besorgnisse über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern geäußert. Man meinte, daß die **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** zu wünschen übriglassen und damit dem Bund die Erfüllung seiner Aufgaben erschwert werden könnte. Auch in diesem Haus wurde vom Herrn Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder in seiner Erwiderung auf meine Ansprache am 15. Dezember 1961 auf diese Besorgnisse hingewiesen. Ich möchte dazu in aller Offenheit sagen, daß ich bisher keinen realen Anlaß zu Besorgnissen dieser Art sehen kann. Seit Begründung der Bundesrepublik bis zur Gegenwart ist kein Fall vorgekommen, in dem der Bund die ihm zugewiesenen Aufgaben wegen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Ländern nicht hätte erfüllen können. Soweit auf den Bund neue, unabweisbare Aufgaben zukamen, für die das Grundgesetz Bundeszuständigkeiten noch nicht vorgesehen hatte, wurden die erforderlichen Zuständigkeiten mit Zustimmung der Länder durch entsprechende Ergänzungen des Grundgesetzes neu geschaffen. Ich erinnere nur an den Bereich der Verteidigung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Auch auf dem heiklen Gebiet des Finanzausgleichs gelang es bisher immer, Lösungen zu finden, die für die Beteiligten tragbar waren. Die Länder haben ihre Bereitschaft, zum Wohle des Ganzen dem Bund zu geben, was des Bundes sein muß, immer wieder unter Beweis gestellt. Eines Mehr bedarf es nicht, und ein Mehr sollte auch nicht gewünscht werden. Denn den Ländern muß verbleiben, was sie für ihre Aufgaben benötigen. Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit nicht das Grundgesetz für den Bund Zuständigkeiten eröffnet oder zuläßt. So und nicht etwa umgekehrt steht es im Grundgesetz (Art. 30).

Und wenn sich die **Länder** in Fragen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfreulicherweise **untereinander verständigen** und wenn sie vielleicht auch gelegentlich gemeinschaftliche Einrichtungen zur Erledigung ihrer Aufgaben schaffen, warum und wie sollte das für den Bund abträglich sein? Schlechthin unerfindlich wäre eine solche Befürchtung, wenn es sich um Bereiche der alleinigen Landeszuständigkeit handelt. Weder faktisch noch rechtlich kann in diesem Zusammenhang von einer dritten Ebene im Bundesstaat oder gar von einem Staatenbund im Bundesstaat die Rede sein. Auf der anderen Seite wirft man ja den Ländern wieder vor, sie könnten sich über Fragen, die sie gemeinsam zu lösen hätten, nicht einigen, und versucht, aus diesem angeblichen Unvermögen nur allzu billige Argumente gegen den föderativen Staatsaufbau oder Konstruktionen für Zuständigkeiten des Bundes zu gewinnen. Allen zu gefallen ist eben

schwer. Äußerungen des eigenständigen Lebens- (C) willens und der Lebenskraft der Länder sollten nicht ängstlichem Mißtrauen begegnen. Man sollte sie im Gegenteil begrüßen. Denn in einer wahrhaft bundesstaatlichen Ordnung stärkt die Kraft der Gliedstaaten auch den Gesamtstaat. Der Föderalismus kann nur in einem Miteinander und Füreinander bestehen und sich bewähren. Unerläßliche Ausgangsgrundlage ist dabei freilich das gegenseitige Vertrauen in den guten Willen aller Beteiligten.

Möge es hieran nie fehlen!

Der Bundesrat jedenfalls wird sich — dessen bin ich sicher — auch in Zukunft darum bemühen, zu seinem Teil zu einem einverständlichen und harmonischen Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern beizutragen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich darf in der Tagesordnung fortfahren:

b) Wahl der Vizepräsidenten.

Auch die Amtszeit der Vizepräsidenten endet am 31. Oktober 1962. Nach unseren Vereinbarungen wird der **Präsident des gegenwärtigen Geschäftsjahres** jetzt zum Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt. Das ist also der Ministerpräsident von Bayern. Ferner schlage ich Ihnen zur Wahl vor:

Herrn **Ministerpräsidenten Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen) als Zweiten Vizepräsidenten und

Herrn **Bürgermeister Kaisen** (Bremen) als Dritten Vizepräsidenten. (D)

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vizepräsidenten läuft ebenfalls vom 1. November 1962 bis zum 31. Oktober 1963.

Darf ich gemeinsam über diesen Vorschlag abstimmen lassen? — Sie sind damit einverstanden. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Ich gehe davon aus, daß alle gewählten Herren die Wahl annehmen, und kann daher feststellen, daß die soeben genannten Herren für das nächste Geschäftsjahr zu **Vizepräsidenten des Bundesrates** gewählt worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer.

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind zwei Schriftführer zu wählen. Ich schlage vor, die Herren

Staatsminister Dr. Haas (Bayern) und **Staatsminister Wolters** (Rheinland-Pfalz)

wieder als Schriftführer zu bestellen.

Die beiden Herren sind bereit, dieses Amt weiter auszuüben.

Darf ich Sie um ein Handzeichen bitten, wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind. — Ein-

(A) stimmig! Somit kann ich feststellen, daß die Herren Staatsminister Dr. Haas und Staatsminister Wolters erneut zu **Schriftführern des Bundesrates** gewählt worden sind.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl von Ausschußvorsitzenden.

Da die Amtszeit der Ausschußvorsitzenden mit dem Ende dieses Monats abläuft, wären an sich heute auch die Vorsitzenden der Ausschüsse für das kommende Geschäftsjahr zu wählen. Wir sind jedoch übereingekommen, aus einer Reihe von Gründen heute lediglich die Vorsitzenden der sogenannten politischen Ausschüsse, für die wir ebenfalls einen Turnus bestimmt haben, zu wählen. Die Wahl der übrigen Ausschußvorsitzenden soll dann möglichst am 21. Dezember erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter im Amt.

Nach dem Beschluß des Bundesrates vom 20. Juli 1956 habe ich Ihnen vorzuschlagen, für die vom 1. November 1962 bis zum 31. Oktober 1963 zu wählen:

Herrn Regierenden Bürgermeister Willy **Brandt**, Berlin, zum Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Paul **Nevermann**, Hamburg, zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung,

(B) Herrn Ministerpräsidenten Dr. Franz Josef **Röder**, Saarland, zum Vorsitzenden des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen.

Darf ich über diesen Vorschlag **gemeinsam** abstimmen lassen? — Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich kann feststellen, daß der Bundesrat meinem **Vorschlag einstimmig** gefolgt ist.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 (Nachtragshaushaltsgesetz 1962) (Drucksache 304/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Gesetzentwurf ergeben sich aus der Drucksache 304/1/62. Der Antrag Hamburg ist zurückgezogen.

Ich lasse über die Änderungsvorschläge und Bemerkungen getrennt abstimmen.

Ich rufe auf II. A. Buchst. a. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich auf Buchst. b Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt Buchst. b Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Dann B. Ziff. 11 Über a und b kann zusammen abgestimmt werden. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 21

(Dr. Meyers: ich bitte um getrennte Abstimmung!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht.

Ziff. 2 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 d! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen und Bemerkungen beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963) (Drucksache 300/62).

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf des Bundeshaushalts 1963, über den der Bundesrat heute zu beraten hat, ist in der Öffentlichkeit als „Sparsamkeitsetat“ oder als „Haushalt der Besinnung“ bekanntgeworden. Dieser Haushaltsplan steht innerhalb des Stabilisierungsprogramms der Bundesregierung an hervorragender Stelle. Mit ihm wird der Versuch unternommen, den beängstigenden Zuwachs der öffentlichen Ausgaben einzudämmen. Es gibt unter den Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden wohl niemand, der das bisherige rapide Ansteigen der öffentlichen Ausgaben nicht mit ernster Sorge betrachten würde. Hier Abhilfe zu schaffen, ist eine der schwierigsten Aufgaben. Das außerordentlich positive Echo, das der Haushaltsentwurf 1963 in der Öffentlichkeit gefunden hat, mag alle Verantwortlichen ermutigen, den hier eingeschlagenen Kurs unbeirrt fortzusetzen. (D)

Jeder, der unsere Arbeit in den vergangenen Jahren beobachtet hat, wird es nahezu als selbstverständlich empfinden, daß auch der Finanzausschuß des Bundesrates die Bemühungen der Bundesregierung um eine **sparsame Etatgestaltung** dankbar begrüßt. Der Finanzausschuß hat bei aller Kritik, die er zu einzelnen Positionen vorbringt, anerkannt, daß die Bundesregierung bemüht war, die Ausgabeerhöhungen für das kommende Jahr zu beschränken und entsprechend ihrer auf eine Stabilisierung abzielenden Wirtschaftspolitik in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Allerdings ist es der Bundesregierung nicht gelungen, den Haushaltsentwurf 1963 auf Grund der dem Bund nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden Einnahmen auszugleichen. Sie hat vielmehr im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung bei den Einnahmen aus dem **Anteil des Bundes am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer** einen Betrag veranschlagt, der um 2049 Millionen DM höher ist als die Einnahmen, die dem Bund auf Grund des geltenden Beteiligungssatzes von 35 % zustehen. In den Erläuterungen zu diesem

(A) Ansatz ist ausgeführt, daß vom Rechnungsjahr 1963 ab eine Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgesehen sei und daß das hierzu erforderliche Gesetz, das sich auf die Revisionsklausel des Art. 106 Abs. 4 GG gründet, zur Zeit vorbereitet werde. Mit der Vorlage des Entwurfs des Bundeshaushalts 1963 hat die Bundesregierung dem Bundesrat damit eine Bedarfsrechnung präsentiert, aus der sich ergibt, daß nach ihrer Auffassung zum Ausgleich des Haushalts 1963 eine Erhöhung des Bundesanteils um 5,5 % erforderlich wäre.

Die Bundesregierung leitet also die Notwendigkeit einer Erhöhung des Bundesanteils aus den von ihr dem Haushaltsentwurf 1963 zugrunde gelegten Sollzahlen her. Trotz des engen sachlichen Zusammenhangs, der sich hiernach zwischen dem Haushaltsentwurf 1963 und dem angekündigten **Gesetz zur Erhöhung des Bundesanteils** ergibt, hatte der Finanzausschuß und hat heute der Bundesrat nur über den Haushaltsentwurf 1963 zu befinden, nicht aber über den dem Bundesrat noch nicht zugestellten Gesetzentwurf zur Erhöhung des Bundesanteils. Die Vorverhandlungen zwischen Bund und Ländern zu einem solchen Gesetzentwurf befinden sich noch im Anfangsstadium. Ein erstes Gespräch zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Regierungschefs der Länder hat gestern stattgefunden. Zur Stunde steht aber noch nicht fest, wann dem Bundesrat ein entsprechender Gesetzentwurf zugeleitet werden wird.

(B) Die Vorschläge, die der Finanzausschuß zum Haushaltsentwurf 1963 dem Bundesrat unterbreitet, und auch die Beschlüsse des Bundesrates, falls er sich den Empfehlungen des Finanzausschusses anschließt, sind mithin für ein kommendes Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesanteils zwar von erheblicher Bedeutung, sie präjudizieren es aber nicht. Sie betreffen nämlich zunächst nur einen von mehreren Faktoren, die für eine Änderung des Bundesanteils maßgebend sind, nämlich die Bedarfsrechnung des Bundes für das kommende Haushaltsjahr. Sie entbinden die Bundesregierung daher keinesfalls von der Verpflichtung, bei Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Bundesanteils eindeutig nachzuweisen, daß die in Art. 106 Abs. 4 GG, d. h. die in der sogenannten Revisionsklausel aufgestellten **Voraussetzungen für eine Erhöhung des Bundesanteils** gegeben sind. Dabei ist dann nicht nur auf den künftigen Finanzbedarf des Bundes abzustellen, sondern insbesondere auch die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung bei Ländern und Kommunen zu berücksichtigen. Die kommenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern werden sicherlich sehr schwierig sein.

In einem sehr wichtigen Punkt allerdings sollten zwischen Bund und Ländern heute schon keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, nämlich darüber, daß **Steuererhöhungen als Lösung ausscheiden**. Die Bürger — und sie alle sind als Bundes-, Landes- und Gemeindebürger Steuerzahler — müssen die Gewißheit haben, daß die bevorstehenden Finanzverhandlungen zwischen Bund und Ländern nicht

auf ihrem Rücken ausgetragen werden. Es muß (C) und es wird eine Lösung gefunden werden, die es ermöglicht, innerhalb der vorhandenen Gesamtfinanzmasse Bund, Ländern und Gemeinden gerechte Steueranteile zuzuweisen, damit sie in echter föderativer Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung ihre wichtigen Aufgaben zum Wohle aller erfüllen können. Eine solche Lösung setzt freilich bei allen Beteiligten viel Einsicht voraus. Sie erfordert von der Gesamtheit unserer Bürger die Erkenntnis, daß eine Neuverteilung der Steuermasse insgesamt nicht zu Mehreinnahmen führt und daß Bund, Länder und Kommunen im Interesse einer stabilen Währungs- und Wirtschaftsordnung nicht mehr Geld ausgeben können, als sie einnehmen, es sei denn, wir wollten bewußt das bisher Erreichte aufs Spiel setzen.

Ich darf nun zum **Entwurf des Bundeshaushalts 1963** zurückkehren und wiederholen, daß er allein heute Gegenstand unserer Beratung sein kann. Er wurde dem Bundesrat am 5. Oktober 1962 zugestellt. Viele seiner Einzelpläne lagen für die Ausschlußberatungen allerdings noch nicht gedruckt vor. Bei verschiedenen wichtigen Einzelplänen fehlten die Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen. Sie gingen den Ausschüssen teilweise erst während der Beratungen zu. Ich brauche wohl nicht besonders hervorzuheben, daß hierdurch die Arbeit aller Beteiligten außerordentlich erschwert wurde. Hierauf möchte ich bei allem Verständnis für die besondere Situation, in der sich die Bundesregierung befand, doch hinweisen. Der Finanzausschuß hat die **verfassungsrechtliche Frage**, ob hiernach der Bundeshaushalt bereits am 5. Oktober **wirksam zugestellt** (D) wurde, nicht vertieft. Andererseits dürfen wohl aber auch die Ausschüsse des Bundesrates und insbesondere der federführende Finanzausschuß bei der Bundesregierung und beim Herrn Bundesminister der Finanzen Verständnis dafür voraussetzen, daß bei dem bestehenden Zeitdruck globale Empfehlungen nicht immer zu vermeiden waren.

Ein solch gegenseitiges Verständnis zwischen Bund und Ländern erscheint mir angesichts der großen vor uns liegenden Probleme überhaupt ausschlaggebend zu sein. Es findet seinen Ausdruck auch darin, daß die Ausschüsse des Bundesrates weitgehend dem Appell des Herrn Präsidenten des Bundesrates gefolgt sind und Ausgabenwünsche, die zu einer Mehrbelastung des Haushaltsentwurfs geführt hätten, zurückgestellt haben. Ich möchte an dieser Stelle dem Herrn Präsidenten des Bundesrates für sein Schreiben vom 28. September 1962 und den Damen und Herren der Ausschüsse des Bundesrates den Dank des Finanzausschusses aussprechen.

Gestatten Sie nun noch, bevor ich Ihnen Einzelheiten des Haushaltsentwurfs 1963 vortrage, einen kurzen Blick auf die gegenwärtige finanzielle Situation des Bundes. Der bisherige **Vollzug des Bundeshaushalts 1962** verlief äußerst befriedigend. Ich brauche Sie in diesem Zusammenhang nicht mit Zahlen zu langweilen. Es genügt, wenn ich hier die Ausführungen wiederhole, die das Bundesfinanzministe-

(A) rium zur Haushaltslage 1962 im amtlichen Bulletin getroffen hat. Es heißt dort:

„In der Durchführung des Haushalts 1962 werden sich im Ergebnis voraussichtlich keine Schwierigkeiten ergeben. Es kann gehofft werden, daß der Haushalt 1962 ohne Defizit abgeschlossen werden kann.“

Diese sehr günstige Vorhersage des Bundesfinanzministeriums hat in der Öffentlichkeit keine besondere Überraschung ausgelöst. Das ist an sich erstaunlich, wenn man bedenkt, daß noch im Februar dieses Jahres der Entwurf zum Bundeshaushalt 1962 in der öffentlichen Diskussion als defizitär bezeichnet, ein Länderbeitrag von 1740 Millionen DM als unabweisbar angesehen wurde und daß die damals von uns aufgezeigten Haushaltsreserven vielfach als unrealistisch oder gar eigensüchtig abgetan wurden. Man sollte sich hieran in der jetzigen Stunde, in der der Bundesrat sich anschickt, zum Entwurf des Haushalts 1963 wiederum Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, durchaus erinnern.

(B) Ich kann mich der optimistischen Prognose des Bundesfinanzministeriums zum Haushalt 1962 im übrigen nur voll anschließen. Sie wird von der Tatsache getragen, daß die Länder im laufenden Jahr einen **Beitrag zum Ausgleich des Bundeshaushalts** in Höhe von 1050 Millionen DM leisten. Ein sehr erheblicher Teil dieses Betrages ist bereits entrichtet. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat dies dankbar anerkannt. Es kann als sicher gelten, daß der Gesamtbetrag von 1050 Millionen DM dem Bund bis zum 15. Dezember dieses Jahres vereinbarungsgemäß zufließen wird. Die Leistung dieses Länderbeitrages trägt mit dazu bei, daß für den **Abschluß der Länderhaushalte** eine gleich günstige Vorhersage wie für den Bundeshaushalt leider nicht gemacht werden kann. Die Länderhaushalte werden 1962 mit erheblichen Defiziten abschließen. Während der Bund für 1962 gegenüber seinem Haushaltsoll mit Steuermindereinnahmen von insgesamt rund 480 Millionen DM rechnen muß, werden sich bei den Ländern allein bei ihrem Anteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer Mindereinnahmen gegenüber dem veranschlagten Soll in einer Größenordnung von weit über 600 Millionen DM ergeben, falls sich die neuesten Vorhersagen des Bundes über das voraussichtliche Istaufkommen dieses Jahres bewahrheiten sollten.

Die von mir zitierte Vorhersage des Bundesfinanzministeriums, daß der Haushalt 1962 in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen abschließen wird, ist um so bemerkenswerter, als sich heute schon abzeichnet, daß der Bund bis zum Ende des Rechnungsjahres die vorgesehene Anleiheermächtigung von 1,8 Milliarden DM allenfalls zur Hälfte ausschöpfen wird. Darüber hinaus ist es dem Bund möglich, Mehrausgaben von über 480 Millionen DM in einem **Nachtragshaushalt 1962**, der von uns soeben unter Punkt 4 der Tagesordnung behandelt wurde, aufzufangen. Dieser Nachtragsetat ist insbesondere auch deshalb erwähnenswert, weil er **Einsparungsvorschläge**, die der Bundesrat zum Haushalt 1962 gemacht hatte und die die Bundesregie-

(C) rung damals für unrealistisch hielt, nicht nur bestätigt, sondern weit übertrifft. Die Bundesregierung bietet im Nachtragshaushalt 1962 im Einzelplan 32 — Bundesschuld — Kürzungen an, die um 186 Millionen DM über die damaligen Empfehlungen des Bundesrates hinausgehen. Ich erkenne durchaus an, daß es einem Finanzminister kurz vor Ende des Rechnungsjahres leichter fällt, Einsparungsvorschläge zu machen bzw. zu akzeptieren, als zu Beginn des Rechnungsjahres, wo die Situation noch nicht so klar überblickt werden kann. Ich würde dem Herrn Bundesfinanzminister auch recht geben, wenn er argumentieren sollte, daß die Einsparungsvorschläge, die der Finanzausschuß für 1963 zum Einzelplan 32 — Bundesschuld — macht, nicht schon deshalb begründet zu sein brauchen, weil sie im Rechnungsjahr 1962 bestätigt und übertroffen worden sind. Aber ich möchte ebenso zu bedenken geben, daß diese Vorschläge des Finanzausschusses auch diesmal wieder mit sachlichen Überlegungen begründet werden und daß außerdem die Erfahrungen der vergangenen Jahre eben doch für die Empfehlungen des Finanzausschusses sprechen.

Bevor ich nun auf die Vorschläge des Finanzausschusses im einzelnen eingehe, darf ich Ihnen einen gedrängten Überblick über den Entwurf des **Bundeshaushalts 1963** geben.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben mit rund 56,81 Milliarden DM ab. Damit ist der Haushaltsentwurf äußerlich abgeglichen. Die gesamte Haushaltssumme verteilt sich mit rund 55 Milliarden DM auf den ordentlichen und mit rund 1,8 Milliarden DM auf den außerordentlichen Haushalt. Der durch Anleihen zu deckende außerordentliche Haushalt weist damit den gleichen Betrag aus wie im laufenden Rechnungsjahr. (D)

Das **Gesamtvolumen des Haushalts 1963** erhöht sich gegenüber 1962 um rund 3,4 Milliarden DM oder 6,38 %. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Steigerung von 3,4 Milliarden DM das saldierte Ergebnis von Mehr- und Minderausgaben ist. Läßt man die 1963 weggefallenen oder verminderten Ausgaben außer Betracht, dann ergibt sich eine Bruttosteigerung von nahezu 5,5 Milliarden DM. Der Nettowachstums von 3,4 Milliarden DM liegt aber jedenfalls erheblich unter den Steigerungsraten früherer Jahre. Diese anzuerkennende Beschränkung wurde verschiedentlich mit dem Appell verbunden, daß Länder und Gemeinden sich dem Vorbild des Bundes anschließen möchten. Ich kann hierzu feststellen, daß die **Zuwachsrates der Länderhaushalte** im Jahre 1963 voraussichtlich unter 2 Milliarden DM liegen wird. Sie bleibt mit 4,6 % erheblich unter der Steigerungsrate des Bundeshaushalts, die 6,38 % beträgt. Dies zeigt, daß die Länder sich nicht weniger konjunkturbewußt verhalten als der Bund. Der immer wieder auftretende Ruf nach Eingriffsmöglichkeiten des Bundes in die Finanzgebarung der Länder ist daher unbegründet. Solche Eingriffe wären zudem mit der geltenden Verfassung nicht zu vereinbaren und im Hinblick auf die föderative Struktur unseres Staatswesens auch rechtspolitisch bedenklich.

(A) Folgende, im Entwurf des Bundeshaushalts 1963 vorgesehene **Ausgabeerhöhungen** sind besonders hervorzuheben:

- 2000 Millionen DM im Verteidigungsbereich,
- 585 Millionen DM bei den im Einzelplan 23 veranschlagten Mitteln für Entwicklungshilfe,
- 187 Millionen DM für Leistungen an Berlin,
- 520 Millionen DM höhere Zuschüsse an die Träger der Rentenversicherung,
- 234 Millionen DM Mehraufwand für Zins- und Tilgungsleistungen,
- 250 Millionen DM für Besoldungsverbesserungen,
- 154 Millionen DM Mehrausgaben für internationale Verpflichtungen,
- 183 Millionen DM Mehrausgaben für Wissenschaft und Forschung,
- 156 Millionen DM Mehrausgaben im Ernährungshaushalt,
- 95 Millionen DM für den Steinkohlenbergbau. — Unter Berücksichtigung der bereits im Nachtragshaushalt 1962 vorgesehenen Mehrausgaben beträgt die Steigerung hier allerdings nur 17 Millionen DM,
- 100 Millionen DM sind für Beihilfeaufwendungen anlässlich der Flutkatastrophe im norddeutschen Küstengebiet vorgesehen. Der Nachtragsetat 1962 sieht hierfür schon 100 Millionen DM vor.

(B) Für den Verkehrshaushalt soll 1963 mit rund 4,28 Milliarden DM der gleiche Betrag wie im laufenden Rechnungsjahr bereitgestellt werden. Für den **Straßenbauplan** sind 2372 Millionen DM vorgesehen. Dieser Betrag entspricht dem Ansatz im Stammhaushalt 1962. Unter Berücksichtigung der im Nachtragshaushaltsentwurf vorgesehenen Kürzungen ist der Ansatz 1963 um 180 Millionen DM höher. In diesem Zusammenhang ist auf § 9 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1963 hinzuweisen, der die Zweckbindung der Mineralölsteuer für das Rechnungsjahr 1963 beschränkt mit der Folge, daß sich der Sockelbetrag, der aus dem Aufkommen als allgemeines Deckungsmittel zur Verfügung steht, spürbar erhöht.

Zur **Deckung der Gesamtausgaben** von 56,81 Milliarden DM stehen dem Bund unter Berücksichtigung seines derzeit geltenden Anteilsatzes am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach den Schätzungen der Bundesregierung ordentliche Einnahmen von rund 52,96 Milliarden DM zur Verfügung. Einschließlich der vorgesehenen, fast ausschließlich aus Anleihen zu finanzierenden außerordentlichen Einnahmen von rund 1,8 Milliarden DM errechnen sich nach dem Entwurf Deckungsmittel von insgesamt 54,76 Milliarden DM.

Gegenüber den Gesamtausgaben von 56,81 Milliarden DM verbleibt hiernach im Regierungsentwurf eine **Deckungslücke von genau 2,049 Milliarden DM**. Die Bundesregierung hat diesen Fehlbetrag bei der Veranschlagung der Einnahmen aus dem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgeglichen. Nach dem geltenden An-

teilsatz des Bundes von 35 % ergäben sich für den Bund aus dem von der Bundesregierung für 1963 geschätzten Gesamtaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer Einnahmen von 13,041 Milliarden DM. Die Bundesregierung veranschlagt jedoch 15,09 Milliarden DM. Sie geht damit rechnerisch von einem um rund 5,5 v. H erhöhten Bundesanteil aus. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die zu Beginn meiner Berichterstattung gemachten Ausführungen und Vorbehalte verweisen.

Der **Finanzausschuß** hat, soweit dies unter den bereits erwähnten besonderen Umständen überhaupt möglich war, den **Haushaltsentwurf** sehr eingehend **überprüft**. Eine solche, oft sehr ins einzelne gehende Durchforstung mag für die beteiligten Bundesressorts nicht immer angenehm sein. Der Finanzausschuß und der Bundesrat handeln hierbei aber in Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts. Sie würden die ihnen von der Verfassung auferlegten Pflichten verletzen, wenn sie es unterließen, auf Unklarheiten, Widersprüche oder erkennbare Haushaltsreserven hinzuweisen. Dies gilt in besonderem Maße für den ersten Durchgang des Bundeshaushalts. Die hierbei gefaßten Beschlüsse enthalten bedeutsame Hinweise für das weitere Gesetzgebungsverfahren. Dies hat sich deutlich beim Haushalt 1962 gezeigt, wo der Deutsche Bundestag und sein Haushaltsausschuß viele Anregungen des Bundesrates aufgegriffen und verwirklicht haben. Daß im übrigen der federführende Finanzausschuß bei aller gebotenen Sorgfalt im einzelnen das Ausmaß der Kritik nicht überspannt hat, mögen Sie vielleicht daraus ersehen, daß er nur zu acht von insgesamt (D) 31 Einzelplänen Änderungen der Einnahmen oder Ausgaben vorschlägt. Bei einer Vielzahl von wichtigen Einzelplänen werden von uns keine Änderungen der von der Bundesregierung beschlossenen Etatansätze empfohlen. Ich darf beispielsweise verweisen auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, den Verteidigungsetat, den Verkehrsetat, den Entwicklungshilfeetat, auf den Einzelplan des Bundesfinanzministeriums, den Wohnungsbauetat, auf den Einzelplan des Atomministeriums, auf den Einzelplan Versorgung und vor allem auf die zivile Notstandsplanung.

Im Zusammenhang mit meinen Ausführungen zu den im Grundgesetz festgelegten Mitwirkungsrechten und -pflichten des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt muß ich auf zwei **Bedenken** hinweisen, die sich bei den Beratungen des Finanzausschusses ergeben haben.

Es handelt sich einmal um **§ 13 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes**. Diese Vorschrift ermächtigt den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, auf Antrag des Bundesfinanzministers in dringenden Fällen Planstellen umzuwandeln oder zusätzlich zu schaffen, über deren weiteren Verbleib dann im nächsten Haushaltsplan endgültig zu entscheiden ist. Die hierin liegende Möglichkeit, den **Stellenplan** ohne Beteiligung des Bundesrates während des Haushaltsjahres zu erweitern und zu ändern, ist geeignet, die **Rechte des Bundesrates** zu beeinträchtigen. Eine abschließende Stellungnahme hierzu muß vorbehalten bleiben. Im weiteren Gesetzge-

(A) bungsverfahren sollte die Vorschrift nochmals unter verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gesichtspunkten überprüft werden.

Bei unseren Beratungen hat sich weiter gezeigt, daß in einigen Fällen aus durchaus verständlichen **Geheimhaltungsgründen** eine abschließende Überprüfung verschiedener Ansätze nicht möglich war. Der **Bundesrat** muß als Bundesorgan aber Wert darauf legen, auch über die hier in Betracht kommenden Positionen **unterrichtet** zu werden. Die Herren Vertreter der Bundesregierung haben zugesagt, dem Bundesrat für die Zukunft geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Ich darf Ihnen nun die **Empfehlungen des Finanzausschusses** zum Bundeshaushalt 1963 vortragen. Er schlägt Ihnen Haushaltsverbesserungen von insgesamt rund 1087 Millionen DM vor. Von dieser Summe entfallen rund 567 Millionen DM auf Einnahmeverbesserungen und rund 520 Millionen DM auf Ausgabekürzungen. Wenn Sie die Haushaltsverbesserungen von der nach den Vorstellungen der Bundesregierung durch eine Erhöhung des Bundesanteils auszugleichenden Deckungslücke von 2049 Millionen DM absetzen, dann verbleibt ein noch **ungedeckter Betrag von rund 962 Millionen DM**. Sie finden diese Zahl am Schluß der Begründung zu der auf Seite 35 der gemeinsamen Drucksache 300/1/62 enthaltenen Empfehlung des Finanzausschusses.

Einen Vorschlag, wie dieser noch offene Betrag abgedeckt werden soll, hat der Finanzausschuß nicht gemacht. Er wollte insoweit dem von der Bundesregierung angekündigten Gesetzgebungsverfahren und den eingeleiteten Verhandlungen über eine etwaige Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht vorgehen. Der materielle Ausgleich des Bundeshaushalts wird damit gegenüber der Regierungsvorlage nicht etwa verschlechtert. Auch der Regierungsentwurf sieht zunächst nur einen rein zahlenmäßigen, nicht auf geltendem Recht beruhenden Ausgleich vor.

Ich komme nun zu den Empfehlungen im einzelnen und darf dabei mit den bereits erwähnten **Verbesserungen** von insgesamt rund 567 Millionen DM **auf der Einnahmenseite** beginnen. Sie entfallen mit rund 467 Millionen DM auf Steuereinnahmen und mit 100 Millionen DM auf Verwaltungseinnahmen.

Die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zu den Steuerschätzungen finden Sie auf Seiten 34 bis 36 der gemeinsamen Drucksache unter XIII 1 Buchst. a) bis e). Dort wird vorgeschlagen, die **Steuereinnahmen** gegenüber der Regierungsvorlage wie folgt zu erhöhen:

bei der Umsatzsteuer um	50 Millionen DM
bei der Tabaksteuer um	120 Millionen DM
bei der Kaffeesteuer um	30 Millionen DM
und bei der Mineralölsteuer um	100 Millionen DM.

Außerdem empfiehlt der Finanzausschuß auf Seite 35 unter Buchstabe b), bei den Einnahmen aus dem Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer den geltenden Bundesanteil von

35 % zugrunde zu legen und diesen Satz auf ein Gesamtaufkommen dieser Steuern von 37 738 Millionen DM anzuwenden. Das Bruttoaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer wird also vom Finanzausschuß um 478 Millionen DM höher als von der Bundesregierung geschätzt. Legt man diese erhöhte Schätzung zugrunde, dann ergeben sich bei 35 % Bundesanteil für den Bund Mehreinnahmen von rund 167 Millionen DM.

Zur Begründung dieser **erhöhten Steuerschätzungen** darf ich folgendes ausführen.

Die Bundesregierung schätzt die Steuereinnahmen des Bundes einschließlich seines 35%igen Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1963 auf insgesamt 48 150 Millionen DM. Sie bleibt mit dieser Schätzung um 900 Millionen DM hinter einer im Juni dieses Jahres vom Bundesfinanzministerium vorgenommenen Schätzung zurück. Dieser Junischätzung lag die Annahme zugrunde, daß das Bruttosozialprodukt 1963 um insgesamt 7 % steigen werde. Bei ihrer nunmehrigen niedrigeren Schätzung beziffert die Bundesregierung den Zuwachs des Bruttosozialprodukts im kommenden Jahr nur noch auf 5 %. Sie geht davon aus, daß 1963 keine neuen Preissteigerungen eintreten werden. Die Bundesregierung, die sich im Rahmen ihres Stabilisierungsprogramms gegen Preissteigerungen wendet, will mit dieser, der Steuerschätzung 1963 zugrunde gelegten Prämisse Haushaltspolitik und Regierungspolitik in Einklang bringen. Nach ihrer Auffassung wäre es unvereinbar, einerseits erhöhten Lohn- und Preissteigerungen entgegenzuwirken und sie andererseits zur Grundlage der Steuerschätzung und damit der Haushaltspolitik zu machen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat diese Konzeption unangetastet gelassen. Die von ihm vorgeschlagenen höheren Steuerschätzungen zur Umsatz-, Tabak-, Kaffee- und Mineralölsteuer gehen gleichfalls von einem stabilen Lohn- und Preisniveau im Jahre 1963 aus.

Bei der zur **Umsatzsteuer** vorgeschlagenen Erhöhung ergibt sich dies ohne weiteres. Die Höhererschätzung von 50 Millionen DM macht noch nicht einmal 0,3 % des Aufkommens dieser Steuer aus. Das von uns vorgeschlagene Umsatzsteueraufkommen bleibt noch immer um 250 Millionen DM hinter dem im Juni geschätzten Betrag zurück.

Bei den anderen genannten **Verbrauchssteuern** werden durch die Vorschläge des Finanzausschusses die Ergebnisse der Junischätzung wiederhergestellt. Es handelt sich hier um „Mengensteuern“, deren Abhängigkeit von der Lohn- und Preisentwicklung völlig anders beurteilt werden muß als bei Gewinnsteuern. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Istaufkommens im Jahre 1962 sind bei diesen Verbrauchssteuern auch bei stabiler Lohn- und Preisentwicklung im Jahre 1963 keine Faktoren erkennbar, die ein Abweichen von der im Juni aufgestellten Schätzung rechtfertigen könnten. Insbesondere können auch bei geringerer nomineller Zunahme des Bruttosozialprodukts keine, die Aufkommensentwicklung entscheidend beeinflussenden Änderungen der Verbrauchergewohnheiten angenommen wer-

(A) den. In diesem Zusammenhang muß ich auch darauf hinweisen, daß die Schätzung des Bundes vom Juni dieses Jahres, auf die der Finanzausschuß teilweise zurückgreift, mit den wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten abgestimmt wurde, daß dies aber bei den jetzt vorgelegten Schätzungen der Bundesregierung nicht der Fall ist. Die Bundesregierung ist damit erstmals von einer langjährigen Praxis abgewichen.

Für die vom Finanzausschuß weiter vorgeschlagene höhere Schätzung der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** waren zwei Gesichtspunkte maßgebend.

Einmal die Tatsache, daß die veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer nicht nur von der Lohn- und Preisentwicklung im Jahre 1963 abhängt, sondern stark beeinflusst wird durch die Gewinne des Jahres 1961, die im kommenden Jahre bei der Steuerveranlagung erfaßt werden. Der Finanzausschuß war deswegen der Meinung, daß ohne Widerspruch zum Stabilisierungsprogramm das Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 478 Millionen DM höher auf insgesamt 37 738 Millionen DM geschätzt werden kann. Dieser Betrag entspricht der Schätzung, die die Länder für ihre Haushalte 1963 derzeit zugrundelegen.

Der Finanzausschuß war im übrigen der Auffassung, daß bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Gesichtspunkt der **Risikogemeinschaft zwischen Bund und Ländern** durchgreifen müsse. Bei den Verhandlungen über eine etwaige Erhöhung des Bundesanteils müssen Bund und Länder von gemeinsamen Vorstellungen über die Entwicklung der ihnen gemeinsam zustehenden Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgehen. Die Länder sind 1963, um ihre Haushalte ausgleichen zu können, gezwungen, diese Steuern im Rahmen des Vertretbaren optimistisch zu schätzen. Sie sind damit für 1963 besonderen Risiken ausgesetzt. Einmal der Gefahr, daß ihre Steuerschätzung im Vollzug nicht erreicht wird und zusätzlich dem Risiko einer Erhöhung des Bundesanteils. Hierzu darf nicht noch ein drittes Risiko kommen, nämlich das, daß der Bund die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu niedrig schätzt und dann auf der Grundlage dieser Schätzung von den Ländern höhere Leistungen als tatsächlich notwendig, fordert. Beim Ausgleich ihrer Haushalte müssen Bund und Länder daher von gleichen Schätzungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgehen und gleichermaßen das Risiko tragen, daß ihre Schätzungen möglicherweise nicht erreicht werden. Es sind dies die gleichen Überlegungen, die der Bundesrat schon zum Haushalt 1962 angestellt hat und die vom Bundestag im Ergebnis übernommen wurden.

Der Herr Bundesfinanzminister wird gegen die Übernahme der addierten **Länderschätzungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer** sicherlich gewisse Vorbehalte erheben. Ich gebe zu, daß die Steuerschätzungen der Länder, die sie derzeit ihren Haushalten 1963 zugrundelegen, noch nicht in jedem Fall endgültig sind, da in einigen Ländern die Haushaltsentwürfe noch nicht einmal von den Kabinetten

verabschiedet sind. Die jetzt vorgeschlagene gemeinsame Schätzung von 37 738 Millionen DM ist deshalb vielleicht noch keine endgültige Zahl. Man wird hierüber noch reden können und müssen. Der Finanzausschuß hielt es aber für unbedingt notwendig, den Grundsatz der Risikogemeinschaft schon jetzt klar und deutlich wiederum herauszustellen.

Man mag in diesem Zusammenhang vielleicht einwenden, daß sich 1962 die niedrige Schätzung des Bundes als richtiger erwiesen hat als die der Länder. Endgültig wird sich dies allerdings erst in einigen Monaten feststellen lassen. Wenn sich aber tatsächlich die Schätzung der Länder für 1962 als zu hoch erweisen sollte — ich gebe zu, daß vieles dafür spricht —, dann beweist dies gerade die Richtigkeit des Gedankens der Risikogemeinschaft. Die Länder werden dann nämlich 1962 stärkere Mindereinnahmen gegenüber dem von ihnen veranschlagten Steuersoll hinnehmen müssen als der Bund. Sie gleichen durch die Entrichtung des Länderbeitrags 1962 den Bundeshaushalt ab, während in ihren eigenen Haushalten beträchtliche Defizite entstehen.

Im Zusammenhang mit der Steuerschätzung muß ich noch darauf hinweisen, daß der Haushaltsentwurf 1963 nach Auffassung des Herrn Bundesfinanzministers mit zwei bedeutenden Risiken belastet ist. Sie ergeben sich einmal aus den jüngsten amerikanischen Wünschen nach höheren Verteidigungsausgaben und zum anderen aus dem sogenannten **Sozialpaket**. Beim Sozialpaket hat die Bundesregierung bewußt und völlig zu Recht von der Veranschlagung entsprechender Ausgaben abgesehen; denn im Augenblick liegen noch keine Gesetzentwürfe hierzu vor, weil die Beratungen der Bundesregierung offensichtlich noch nicht abgeschlossen sind. Das Bundesfinanzministerium hat erklärt, daß dann, wenn sich wider Erwarten und entgegen den Bestrebungen der Bundesregierung die unerwünschte Preis- und Lohnentwicklung fortsetzen und zu Steuermehreinnahmen führen würde, diese Mehreinnahmen für die Finanzierung des Sozialpaketes verwendet werden müßten. Diese Mehrkosten werden für ein halbes Jahr auf etwa 1,1 Milliarden DM geschätzt. Der Finanzausschuß legt deshalb Wert auf die Feststellung, daß seine erhöhten Steuerschätzungen die von der Bundesregierung aus wider Erwarten eintretenden Lohn- und Preissteigerungen für das Sozialpaket vorbehaltenen Reserven nicht anlasten. Auch der Finanzausschuß will mit seinen Vorschlägen nur die bei stabilem Lohn- und Preisniveau zu erwartenden Steuereinnahmen veranschlagt wissen.

Lassen Sie mich zum Kapitel Steuerschätzung abschließend bemerken, daß bewußt niedrig gehaltene Steuerschätzungen nicht in jedem Falle zu entsprechenden Ausgabenbeschränkungen führen. Dieser Vorbehalt gilt natürlich in besonderem Maße, wenn die durch eine vorsichtige Schätzung entstehende Verringerung der Deckungsmasse nicht schlechthin durch Ausgabekürzungen, sondern auch durch einen Rückgriff auf die Finanzen der Länder ausgeglichen werden soll.

(A) Die von mir bisher vorgetragenen Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zu den Steuerschätzungen ergeben für den Bund Mehreinnahmen von rund 467 Millionen DM.

Zu einer weiteren Einnahmeverbesserung von 100 Millionen DM führt der Vorschlag unter Buchst. d) auf Seite 39 der gemeinsamen Drucksache. Der Finanzausschuß empfiehlt hier, in einem neuen Titel 100 Millionen DM als **Mehreinnahmen aus sonstigen ordentlichen Einnahmen** zu veranschlagen. Er will damit global die Reserven erfassen, die nach seiner Auffassung in den ordentlichen Verwaltungseinnahmen vorhanden sind. Solche Reserven finden sich in fast allen Einzelplänen bei einer Vielzahl verschiedener Einnahmetitel. Stichproben haben dies klar ergeben. Der Finanzausschuß mußte, nicht zuletzt infolge des aus der verzögerten Zustellung sich ergebenden Zeitdrucks, davon absehen, zu jedem einzelnen dieser vielen Titel Änderungsvorschläge auszusprechen. Die Beratung des Haushaltsentwurfs hätte sonst die doppelte bis dreifache Zeit in Anspruch genommen. Daß hierfür wohl auch von der Bundesregierung Verständnis erwartet werden darf, habe ich bereits zu Beginn meiner Berichterstattung dargelegt. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen aus den genannten Gründen eine Globalveranschlagung vor. Er hielt sich hierzu auch deshalb für befugt, weil die vom Bundesfinanzministerium herausgegebene Statistik zeigt, daß die ordentlichen „sonstigen Einnahmen“ auch nach Ausschluß gewisser Sonderzahlungen in einzelnen Jahren die im Bundeshaushalt veranschlagten Beträge konstant überstiegen (B) haben. Die entsprechenden Einnahmeansätze wurden durch die Isteinnahmen übertroffen

1957 um rund 158 Millionen DM
 1958 um rund 74 Millionen DM
 1959 um rund 110 Millionen DM
 1960 um rund 126 Millionen DM und
 1961 um rund 302 Millionen DM.

Das erste Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres brachte bei diesen Einnahmen bereits wieder eine Überschreitung des Halbjahressolls um 60 Millionen DM. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß bei dieser Betrachtung Einnahmen des Verteidigungshaushalts und des Verteidigungslastenhaushalts, also des früheren Besatzungskostenhaushalts nicht miteinfaßt sind. Gleichfalls ausgeklammert wurden unter anderem die großen Posten der Ablieferungen von Post und Bundesbank, die Gewinne aus Beteiligungen, die Einnahmen der Bundesfinanz-, -vermögens- und -bauverwaltung und die Abschöpfungsbeträge. Die von mir hier vorgetragenen Ergebnisse der letzten Jahre lassen erkennen, daß der Finanzausschuß mit seinem Vorschlag, 100 Millionen DM zu veranschlagen, durchaus maßvoll vorgegangen ist.

Die Herren Vertreter der Bundesregierung haben gegenüber der Argumentation des Finanzausschusses darauf hingewiesen, daß in den von uns erfaßten „sonstigen Einnahmen“ große Posten zweckgebundener Beträge miteinfaßt seien, die nicht als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stünden.

Diese sehr summarische Erklärung ist meines Erachtens nicht geeignet, die hier an Hand eindrucksvoller Zahlen festgestellte jahrelange zu niedrige Veranschlagung genügend zu erklären. Der Finanzausschuß mußte aus den getroffenen Feststellungen für die Veranschlagung 1963 Konsequenzen ziehen, damit die hier aufgetauchten Fragen im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft und geklärt werden können. Dem Herrn Bundesfinanzminister bleibt es selbstverständlich unbenommen, hiergegen detailliertes Zahlenmaterial anzubieten. Wir sind dann auch gerne bereit, in eine genaue Einzelprüfung einzutreten. (C)

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Einnahmeverbesserungen von rund 567 Millionen DM habe ich Ihnen damit vorgetragen. Ich darf nun zur **Ausgabenseite** kommen.

An erster Stelle ist hier die Empfehlung unter 2 a) auf Seite 36 der gemeinsamen Drucksache zu nennen. Der Finanzausschuß schlägt hier vor, bei Kapitel 60 02 Tit. 199 den veranschlagten Betrag von 250 Millionen DM um 100 Millionen DM zu kürzen. Die Bundesregierung hat bei diesem Titel die Mittel veranschlagt, die erforderlich sind, um die durch die vorgesehenen Besoldungsverbesserungen entstehenden **Mehrausgaben im zivilen Bereich der Bundesverwaltung**, einschließlich der Versorgungsempfänger und der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen, zu decken. Der hierfür entstehende Mehraufwand wird rund 270 Millionen DM betragen. Die veranschlagten Verstärkungsmittel von 250 Millionen DM sind also ziemlich spitz berechnet. (D) Der Finanzausschuß hält aber bei einem zu erwartenden Mehraufwand von höchstens 270 Millionen DM die besondere Veranschlagung von 250 Millionen DM nicht für notwendig. Die normalen **Personalausgaben des Bundes** enthalten nämlich ausreichende Reserven, um einen erheblichen Teil der aus der Besoldungserhöhung zu erwartenden Mehrausgaben aufzufangen. Die tatsächlichen Aufwendungen des Bundes für Personalausgaben im zivilen Bereich einschließlich der Versorgungsempfänger und der nach Art. 131 GG Berechtigten blieben in den vergangenen Jahren erheblich hinter den entsprechenden Etatansätzen zurück. Im Jahre 1958 ergab sich gegenüber dem Soll eine Einsparung von 233 Millionen DM; 1959 betrug sie 108 Millionen DM, 1960 betrug sie 110 Millionen DM, und 1961 betrug sie 182 Millionen DM.

Im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres wurde in dem genannten Bereich das Halbjahressoll für Personalausgaben um 84 Millionen DM unterschritten, obwohl bereits zu einem erheblichen Teil Ausgaben für sieben Monate geleistet wurden.

Wie Sie, meine Damen und Herren, aus Pressemeldungen entnommen haben werden, hat ein Regierungssprecher erklärt, daß der Kürzungsvorschlag des Finanzausschusses in diesem Punkte bedeuten würde, daß die **Gehälter der Bundesbeamten** nicht, wie geplant, um 6 %, sondern nur um 3 % oder 4 % heraufgesetzt werden könnten. Ich weiß nicht, ob dieser Sprecher über die Argumente des Finanzausschusses und über das eindeutige Zahlenmaterial,

(A) das unserem Vorschlag zugrunde liegt, überhaupt unterrichtet war. Der Finanzausschuß wendet sich jedenfalls in keiner Weise gegen die vorgesehenen Besoldungsverbesserungen bei den Bundesbeamten. Er ist aber der Auffassung, daß angesichts der in den entsprechenden normalen Haushaltsansätzen vorhandenen Reserven für die von der Bundesregierung vorgesehenen Besoldungsverbesserungen allenfalls zusätzliche 150 Millionen DM besonders bereitgestellt werden müssen. Wenn dagegen die von der Bundesregierung für diesen Zweck vorgesehenen Mittel von 250 Millionen DM unverändert beibehalten würden, dann würde dies zusammen mit den von mir erwähnten Reserven ausreichen, um die Besoldung bei den Bundesbeamten nicht nur um 6 %, sondern um 8 % bis 9 % zu verbessern.

Eine weitere Ausgabekürzung schlägt Ihnen der Finanzausschuß auf Seite 37 der gemeinsamen Drucksache unter Buchst. b) vor. Er empfiehlt, in Kap. 60 02 einen neuen Titel 300 auszubringen und dort eine Minderausgabe von 100 Millionen DM wegen der **Kürzung eines Teiles der gesperrten Bauausgaben** zu veranschlagen. Hiermit hängt eine Empfehlung zum Haushaltsgesetz zusammen, die Sie auf Seite 4 der gemeinsamen Drucksache unter Ziffer 7 finden. Der Finanzausschuß wiederholt mit diesen Empfehlungen für 1963 eine Maßnahme, die die Bundesregierung im Rahmen ihres Nachtrags Haushalts für 1962 selbst vorgesehen hat.

Auf Seite 30 und 31 der gemeinsamen Drucksache schlägt Ihnen der Finanzausschuß unter Ziffer X 1 bis 3 zum **Einzelplan 32 — Bundesschuld — Ausgabekürzungen** von insgesamt 96 Millionen DM vor.

Er hält einmal bei Kap. 32 03 Tit. 301 das von der Bundesregierung für die Anleihe 1963 zugrunde gelegte voraussichtliche Disagio von 2 % für überhöht. Eine Einsparung von 18 Millionen DM erscheint hier möglich.

Bei den 1963 für die Anleihe des Jahres 1962 veranschlagten Zinsen darf nach Auffassung des Finanzausschusses nicht von einer Anleihe von 1,2 Milliarden DM ausgegangen werden, weil bis Jahresende der Stand der Anleihe 1962 900 Millionen DM nicht überschreiten wird. Hieraus ergibt sich die bei Kap. 32 05 Tit. 680 vorgeschlagene Verminderung des Ansatzes um 18 Millionen DM.

Bei Kap. 32 05 Tit. 681 ist der Zinsbedarf des Bundes für Betriebsmittelkredite veranschlagt. Hier empfiehlt der Finanzausschuß eine Kürzung um 20 Millionen DM auf 30 Millionen DM. Dieser Betrag ist noch um 10 Millionen DM höher als der für 1962 vorgesehene Ansatz, der aber ebenfalls nicht ausgeschöpft werden wird.

Bei Kap. 32 05 Tit. 683 hält der Finanzausschuß eine Einsparung von 20 Millionen DM bei den für die Bedienung der Ablösungsschuld aus Reichsanleihen veranschlagten Mittel für möglich. Im laufenden Rechnungsjahr werden bei diesem Ansatz die Ausgaben um 41 Millionen DM hinter dem Haushaltsansatz zurückbleiben, so daß hier Reste von 41 Millionen DM entstehen werden.

Für Kurspflege hält der Finanzausschuß bei Kap. 32 07 Tit. 301 einen um 20 Millionen DM niedrigeren Ansatz entsprechend den Erfahrungen der Vorjahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Kurse der Bundesanleihen für ausreichend.

Weitere wichtige Einsparungsvorschläge macht der Finanzausschuß zum **Einzelplan 26** — Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Sie finden diese Vorschläge auf Seite 27 und 28 der gemeinsamen Drucksache unter VIII 1 und 2.

Hier wird einmal vorgeschlagen, den Ansatz in Kap. 26 02 Tit. 307 für die **Entschädigung von Kriegsgefangenen** um 50 Millionen DM herabzusetzen und damit wieder auf den Ansatz des laufenden Rechnungsjahres zurückzuführen. Der Veranschlagung der hier vorgesehenen Ausgaben liegt, wie sich aus den Erläuterungen zu diesem Titel eindeutig ergibt, das geltende Kriegsgefangenenentschädigungsrecht zugrunde. Die vorgesehene Erhöhung des Titels um 50 Millionen DM gegenüber dem laufenden Rechnungsjahr ist daher offensichtlich unbegründet.

Ähnliche Erwägungen gelten für Kap. 26 02 Tit. 607, zu dem der Finanzausschuß vorschlägt, den Ansatz für **Einrichtungshilfen an SBZ-Flüchtlinge** von 94,3 Millionen DM um 70 Millionen DM auf 24,3 Millionen herabzusetzen. An diesen Aufwendungen sind die Länder vereinbarungsgemäß mit 25 % beteiligt. Ihre auf den bisherigen Ergebnissen und Erfahrungen beruhenden Berechnungen haben für 1963 einen Bedarf an Ländermitteln von 7 Millionen DM ergeben. Der Bedarf an Bundesmitteln wird daher 24,3 Millionen DM keinesfalls überschreiten.

An der Kürzung der beiden eben genannten Titel müßte selbst dann festgehalten werden, wenn die Bundesregierung etwa gesetzliche Neuregelungen zur Kriegsgefangenenentschädigung und zur Einrichtungshilfe beabsichtigen sollte. Künftige Beschlüsse der Bundesregierung könnten hier ebensowenig berücksichtigt werden wie beim Sozialpaket. Sollte es bei der Kriegsgefangenenentschädigung und bei der Einrichtungshilfe künftig zu gesetzlichen Neuregelungen kommen, dann müßte die Finanzierung in Zusammenhang mit dem Sozialpaket gesehen und geregelt werden.

Zu Kap. 60 04 Tit. 350 schlägt Ihnen der Finanzausschuß auf der letzten Seite der gemeinsamen Drucksache unter b) eine Kürzung der für **Leistungen auf Grund der Rückerstattungsgesetze** veranschlagten Mittel um 50 Millionen DM vor. Nach dieser Kürzung blieben für den genannten Zweck 1963 400 Millionen DM veranschlagt. Dieser Betrag erscheint ausreichend, um alle auf den Bund zukommenden Verpflichtungen zu erfüllen. In der Vergangenheit haben die Ausgaben bei diesem Titel das Soll nicht erreicht. Sie werden auch im laufenden Rechnungsjahr hinter dem Soll zurückbleiben. Dieses beläuft sich auf 470 Millionen DM, wogegen die Ist-Ausgaben im ersten Rechnungshalbjahr nur 174,4 Millionen DM betragen.

Zum **Einzelplan 35** — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer

- (A) Streitkräfte —, also zu dem früher als **Besatzungskostenhaushalt** bezeichneten Einzelplan, schlägt der Finanzausschuß eine globale Kürzung der Gesamtausgaben um 25 Millionen DM vor. Er wendet sich damit nicht gegen die 1963 vorgesehene Erhöhung einzelner Titel, etwa bei Kap. 35 11 a Tit. 960. Er ist vielmehr der Auffassung, daß in diesem Einzelplan insgesamt gesehen Reserven enthalten sind. So blieben beispielsweise die Ist-Ausgaben im Rechnungsjahr 1961 um rund 55 Millionen DM hinter dem Soll zurück. Im ersten Rechnungshalbjahr des laufenden Jahres erreichten die Ausgaben noch nicht einmal ein Drittel des für das ganze Jahr veranschlagten Betrages.

Damit habe ich Ihnen Einsparungsvorschläge des Finanzausschusses zur Ausgabenseite in Höhe von	491 Millionen DM
vorgetragen. Zusammen mit verschiedenen kleineren Empfehlungen von rund	<u>29 Millionen DM</u>
ergeben sich Kürzungsvorschläge des Finanzausschusses von insgesamt rund	520 Millionen DM.

Die soeben genannten verschiedenen kleineren Einsparungsvorschläge finden Sie in der gemeinsamen Drucksache unter den entsprechenden Ziffern. Ich darf darauf Bezug nehmen.

- Der Finanzausschuß schlägt Ihnen weiter einige **EntschlieBungen** vor. Ich darf mich bei meiner Berichterstattung auf die zwei wichtigsten beschränken.

Die eine von ihnen betrifft die Frage der **Dotationsauflagen**. Sie finden sie auf Seite 5 der gemeinsamen Drucksache unter Abschnitt B. Der Finanzausschuß hält es für erforderlich, daß der Bundesrat sich hier und insbesondere auch beim Einzelplan 10 gegen jede Ausweitung und Verschärfung der Dotationsauflagen wendet. Die Absicht der Bundesregierung, den Bundesanteil zu erhöhen und gleichzeitig in verschiedenen Fällen die Dotationsauflagen und die sich hierzu gebildete Praxis zum Nachteil der Länder zu ändern, läuft auf eine doppelte, für die Länder unzumutbare finanzielle Belastung hinaus.

Eine andere, sehr wichtige EntschlieBung des Finanzausschusses finden Sie auf Seite 32 unter 4 zu Kap. 32 09 Tit. 686. Der Bund hat an dieser Stelle für 1963 — abweichend von früheren Jahren — nur die den Ländern zustehenden Erstattungsleistungen für die Tilgung der Ausgleichsforderungen veranschlagt, nicht aber die Erstattungen für Zinsen. Wie Sie wissen, ist vor etwa zwei Jahren zwischen Bund und Ländern Einigung über die **Aufbringung des Schuldendienstes für die Ausgleichsforderungen** erzielt worden. Bei einer diesem Abkommen entsprechenden Veranschlagung hätte der genannte Titel um etwa 200 Millionen DM erhöht werden müssen. Der Finanzausschuß hat hiervon abgesehen. Er empfiehlt aber dem Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung die Erwartung auszusprechen, daß die

der Vereinbarung entsprechenden Gesetzentwürfe (C) alsbald den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn sich der Herr Bundesfinanzminister für dieses Anliegen im Bundeskabinett mit besonderem Nachdruck einsetzen würde. Grundsätzliche Bedenken dürften seitens der Bundesregierung ohnehin nicht bestehen; denn sie hat in ihrem zu Beginn dieses Jahres veröffentlichten Tätigkeitsbericht klar zum Ausdruck gebracht, daß die in Betracht kommenden Gesetzentwürfe dem neuen Bundestag beschleunigt wieder zugeleitet werden sollen. Bei den Zins- und Tilgungsleistungen für die Ausgleichsforderungen handelt es sich um echte Bundesverpflichtungen im Rahmen des Artkels 120 des Grundgesetzes. Zu einem Zeitpunkt, in dem der Bund unter Berufung auf die Finanzverfassung eine Erhöhung des Bundesanteils fordert, müssen die Länder ganz entscheidenden Wert darauf legen, daß der Bund seinerseits die sich für ihn aus dieser Finanzverfassung ergebenden Verpflichtungen erfüllt beziehungsweise die für ihre Erfüllung erforderlichen gesetzlichen Grundlagenschafft.

Im übrigen hat der Finanzausschuß verschiedenen Empfehlungen anderer Ausschüsse widersprochen, soweit sie zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts führen würden. Das gilt einmal für Vorschläge, die darauf abzielen, die Ausnahmen von der 20 %igen Bausperre zu erweitern und zum anderen insbesondere für den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu Kap. 11 10 Tit. 300. Ich darf hierzu auf Seite 16 Buchst. cc) der gemeinsamen Drucksache Bezug nehmen. Der Finanzausschuß empfiehlt statt dessen, in einer EntschlieBung mit Nachdruck auf die Pflicht des Bundes hinzuweisen, die für **Kapitalabfindungen der Kriegsofopfer** erforderlichen Mittel bereitzustellen. (D)

Meine Damen und Herren, die Vorschläge des Finanzausschusses, die ich Ihnen vorgetragen habe, wurden zwar mit wechselnder, in allen wichtigen Punkten aber mit überzeugender Mehrheit gefaßt.

Namens und im Auftrage des Finanzausschusses bitte ich den Bundesrat, entsprechend seinen Empfehlungen zu beschließen. Ihnen, Herr Bundesfinanzminister, wünsche ich von ganzem Herzen, daß der Haushaltsentwurf 1963 ein „Sparsamkeitsetat“ und ein „Haushalt der Besinnung“ bleiben und im weiteren Verfahren keinen einschneidenderen Änderungen unterworfen werden möge, als sie vom Finanzausschuß vorgeschlagen werden.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke dem Herrn Berichterstatte für seine eingehende Berichterstattung.

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zunächst dem Herrn Berichterstatte sowie auch dem Finanzausschuß für das große Verständnis danken, das er gerade bei den neuralgischen Punkten gegenüber den Anliegen des Bundes in den bisherigen Verhandlungen für das Jahr 1963 gezeigt hat.

Zunächst möchte ich ein Wort zu der leichten **Verspätung** sagen, die bei der **Vorlegung des Bun-**

(A) **deshaushalts** an den Bundesrat eingetreten ist; das war bestimmt keine böse Absicht. Es handelte sich am Schluß — wie so oft — um die Schwierigkeiten bei der Drucklegung. Aber glauben Sie mir: die wochen- und monatelangen Verhandlungen, die vorausgegangen sind, haben ja einem guten Zwecke gedient. Deshalb muß ich Sie bitten, diese verspätete Vorlegung, die, wie ich weiß, bei der Prüfung gerade im Finanzausschuß zu Schwierigkeiten geführt hat, zu entschuldigen.

Ich möchte mich sehr kurz fassen, zunächst aber doch noch auf den **Bundeshaushalt 1962** bzw. den Nachtragshaushalt 1962 eingehen, zu dem ich sonst nicht weiter Stellung nehmen möchte. Man wird den Haushalt 1963 schwerlich mit dem Haushalt 1962 vergleichen können, weil unterdessen nahezu 12 Monate ins Land gegangen sind und weil sich die Bundesregierung beim Haushalt 1963 bemüht hat — was auch in den Verhandlungen des Finanzausschusses anerkannt worden ist —, mit besonderer Sparsamkeit vorzugehen.

Für den Haushalt 1962 obliegt es mir zunächst noch, im Auftrage der Bundesregierung den Ländern für ihren **freiwilligen Länderbeitrag**, der vereinbart worden ist und der nun auch beim Bund einget, zu **danken**.

Es ist nicht ganz sicher, daß das **Haushaltsjahr 1962** bis zum Schluß ohne Schwierigkeiten ablaufen wird, wie ich es in den Bemerkungen bei den Informationen über den Haushalt 1963 zum Ausdruck gebracht habe. Hinsichtlich der **Anleihen** muß ich zwar eine kleine Berichtigung anbringen. Wir haben nämlich jetzt schon 925 Millionen DM an Anleihen aufgenommen, also etwas über die Hälfte, und es ist auch bereits angekündigt worden, daß der Bund für Rechnung 1962, um zu einem Ausgleich zu kommen, mindestens eine weitere Anleihe aufnehmen wird. Der Termin dafür kann im Hinblick auf die Lage auf dem Kapitalmarkt noch nicht festgelegt werden.

Zu den **Steuereinnahmen** muß ich allerdings bemerken, daß sich die „pessimistischen“ **Schätzungen** des Bundes — sie wurden damals als pessimistisch bezeichnet — als sehr viel realistischer erwiesen haben, als es seinerzeit auch bei den Verhandlungen hier im Bundesrat angenommen wurde. Das Minus an Steuereinnahmen gegenüber dem Soll war beim letzten Termin, den man zweckmäßigerweise heranziehen kann, nämlich im September, 1,4 Milliarden DM. Wir glauben zwar nicht, daß es bis Ende des Jahres so bleiben wird, aber Sie ersehen daraus, daß meine Bemerkung zum Haushalt 1962, die dazu dienen sollte, keine Beunruhigung zu verursachen, vielleicht zu optimistisch war. Die vom Herrn Berichterstatter erwähnten neuen Schwierigkeiten, die für den Haushalt 1963 auftauchen — insbesondere aus dem Bereich der Verteidigung —, werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach, wie ich hier ankündigen darf, auch noch für 1962 ergeben, so daß gerade aus diesem Einzelplan nicht unerhebliche Schwierigkeiten für den Vollzug des Haushalts 1962 auftreten können.

Ich darf aber noch einmal zum Ausdruck bringen (C) — insgesamt gesehen —, daß die Wende in der finanzpolitischen Situation beim Bund 1962 eingetreten ist und daß sich die Bundesregierung seit diesem Zeitpunkt bemüht, zu einem Ausgleich der Dinge zu kommen, indem sie eine Fülle von Aufgaben vor sich herschiebt. Das geht natürlich — wie Sie alle wissen — nur eine begrenzte Zeit. So steht auch — wie ich hier schon einmal anbringen darf — das Sozialpaket mit seinen Auswirkungen — 1963 etwa 1,1 Milliarden DM und 1964 etwa 2 Milliarden DM — unmittelbar vor uns. Von einem bestimmten Zeitpunkt an ist dieses Vor-sich-her-Schieben nicht mehr möglich. Dieser Zeitpunkt wird 1963 eintreten; von da an werden die Belastungen einsetzen. Das mußte ich gleich zu Beginn noch einmal sagen.

Bevor ich auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters eingehe, möchte ich noch einmal kurz den Grundgedanken hervorheben, was der Herr Berichterstatter dankenswerterweise auch schon getan hat. Die Bundesregierung hat versucht, die **Haushaltspolitik** in den Dienst der **Preisstabilisierung** zu stellen. Die dagegen vorgebrachten Einwendungen lassen allerdings den Grundsatz unberührt, daß es versucht worden ist und daß es gegenüber früheren Jahren unzweifelhaft auch besser gelungen ist. Ich glaube, wir können uns alle nur dem Wunsch des Herrn Berichterstatters anschließen, den er zum Schluß zum Ausdruck brachte, daß es gelingen möge, diese Form eines Sparhaushaltes auch bei den Beratungen, die jetzt im Bundestag folgen werden, durchzuhalten. Wir haben eine begründete Hoffnung; denn bereits im letzten Jahr hat sich ja (D) der Bundestag sogar zu Kürzungen im Bundeshaushalt aufgeschwungen und hat dabei auf seine ursprüngliche Funktion zurückgegriffen, Kontrollorgan der Regierung insbesondere auf dem Gebiet der Ausgaben zu sein.

Zur Preisstabilisierung und im Hinblick auf die Wirtschaftslage hat die Bundesregierung in den Kabinettsitzungen am 11. und 12. September beschlossen, erstens von Steuererhöhungen oder der Einführung neuer Steuern abzusehen. Ich darf mich hier ganz besonders erfreut zeigen, daß auch der Finanzausschuß des Bundesrates dieser Grundhaltung, die die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht hat, zugestimmt hat.

Zweitens hat die Bundesregierung beschlossen, dem Haushalt 1963 die reale **Zuwachsrate** des **Bruttosozialprodukts** zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage wurden die Einnahmen und die Ausgaben des Haushaltsentwurfs 1963 auf 56,8 Milliarden DM festgelegt und auch durchgehalten. Die Schätzung der Steuermehreinnahmen für 1963 baut auf dem zu erwartenden realen Anstieg des Bruttosozialprodukts auf. Da die im laufenden Jahr — also 1962 — eingetretenen Preiserhöhungen sich im Jahre 1963 auf ein volles Jahr erstrecken, ergibt sich eine nominale Wachstumsrate von etwa 5 %. Davon ist die Bundesregierung ausgegangen. Ein Anwachsen des Bruttosozialprodukts nominell um 7 % würde in der gegenwärtigen Situation — ich meine hier die volkswirtschaftliche Situation — eine durchschnittliche Lohnerhöhung von annähernd 6,5 % vor-

(A) aussetzen. Eine solche Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf das Preisniveau würde in der gegenwärtigen Situation die Entwertungstendenzen verstärken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft weiter verringern. Die Bundesregierung ist bestrebt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, und sie kann sie deshalb auch nicht zur Grundlage ihrer Haushaltspolitik machen. Haushaltspolitik und allgemeine Regierungspolitik müssen hier übereinstimmen. Die Bundesregierung hofft, daß die Entscheidung über die Zugrundelegung des realen Zuwachses des Sozialprodukts ein Beispiel für alle weiteren Beratungen in Ländern und Gemeinden, aber auch in Wirtschaft und Gewerkschaften und damit auch für das ganze Gebiet von Preisen und Löhnen sein wird. Sollte sich wider Erwarten und entgegen den Bestrebungen der Bundesregierung die unerwünschte Preis- und Lohnentwicklung fortsetzen und würden sich damit beim Bund und bei den Ländern Steuerermehreinnahmen ergeben, so müßte sie der Bund zur Finanzierung des sogenannten Sozialpakets verwenden, dessen Kosten — wie ich schon erwähnte — 1963 auf über 1 Milliarde DM geschätzt werden. Ansätze sind im Bundeshaushalt dafür nicht vorgesehen; es wird ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden.

Trotz der schwierigen Finanzlage wird die Bundesregierung ab 1. Januar 1963 die **Beamtenbesoldung** anheben. Sie wird außerdem ab 1. April 1963 bei der Beamtenbesoldung eine familiengerechte Lösung anstreben, und sie wird darüber hinaus im Laufe des Jahres 1963 durch die Harmonisierungs-
(B) novelle erhebliche weitere Mittel für die Verbesserung der Beamtenbesoldung beim Bund aufwenden. Diese Aufwendungen sind trotz der schwierigen Finanzlage notwendig, weil die Besoldung der Bundesbeamten in einem katastrophalen Umfang hinter der Besoldung in den Ländern zurückgeblieben ist, und zwar nicht nur, weil bisher die 6%ige Besoldungserhöhung nicht durchgeführt worden ist, sondern auch deshalb, weil der Bund in den vergangenen Jahren die verschiedenen Anhebungen nicht mitgemacht hat und weil insbesondere der Stellenkegel beim Bund, vor allem bei seinen großen Verwaltungen, sehr viel ungünstiger ist. Ich darf hier zum Ausdruck bringen, daß die Beunruhigung über diese Besoldungspolitik bei der Beamtenschaft des Bundes außerordentlich groß ist. Ich habe darüber Berichte vorliegen, insbesondere auch der Oberfinanzpräsidenten, die ja für einen Teil der Bundesbeamtenschaft zuständig sind.

Durch das **Sozialpaket** werden außerdem im Laufe des Jahres 1963 erstens Härten bei der Kriegsopferversorgung, zweitens Härten in der Flüchtlingsgesetzgebung und drittens Härten bei der Kriegsgefangenenentschädigung ausgeglichen werden. Die Bundesregierung wird außerdem gleichzeitig drei Gesetzentwürfe einbringen: zur Reform der Krankenversicherung, zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und zur Neuregelung des Kindergeldes, wobei es sich sowohl um die Übernahme des Kindergeldes auf die Staatskasse — eine Voraussetzung für die Durchführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle — als auch um Erhöhungen des Kindergeldes handelt.

Die **Ausgabeseite** des Bundeshaushalts 1963 will (C) ich nur noch einmal ganz kurz streifen; der Herr Berichterstatter ist darauf eingegangen. Von den Anforderungen der Ressorts sind etwa 8 Milliarden DM gegenüber einem Ausgabesoll 1962 von rund 54 Milliarden DM gestrichen worden; denn wir müssen zu den ausgewiesenen 53,4 Milliarden DM die Vorgriffe insbesondere auf dem Gebiet der Verteidigung hinzurechnen, so daß das Ausgabevolumen 1962 54 Milliarden DM beträgt. Die zugestandenen Gesamtausgaben unter Berücksichtigung des Grundsatzbeschlusses des Kabinetts sind 56,8 Milliarden DM. Das ist eine Steigerung von 2,8 Milliarden DM gegenüber dem eben genannten Soll des Ausgabevolumens von 1962. Auch diese Erhöhung um 2,8 Milliarden DM ist hoch, aber sie ist eben ein Versuch, trotz der dynamischen Kräfte, die beim Bund insbesondere auch in den Verteidigungsausgaben und in den Ausgaben für die äußere Sicherheit stecken, zu einer Lösung zu kommen, die die Wünsche der Bundesregierung nach einer Stabilisierung der Preissituation berücksichtigt.

Die tatsächliche Erhöhung beträgt unter Berücksichtigung der gegenüber 1962 eingetretenen Minder Ausgaben rund 5,4 Milliarden DM. Davon entfallen auf die militärische und zivile Verteidigung 2 Milliarden DM, auf gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen — das betrifft insbesondere die Zuschüsse an die Rentenversicherung, den Schuldendienst, die Besoldungsverbesserungen für Beamte, das Sparprämienengesetz, Verträge mit ausländischen Staaten und Beiträge an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — 1,5 Milliarden DM. Die weiteren unabwiesbaren Mehrbedürfnisse betragen (D) 1,9 Milliarden DM. Dabei sind zu erwähnen Wissenschaft und Forschung, die Ernährung, insbesondere die Auswirkungen der EWG-Agrarmarktordnung, die Entwicklungshilfe, die Flutkatastrophe, die Rationalisierung im Steinkohlenbergbau und dann auch die Berlinhilfe.

Nun zur **Einnahmeseite** des Haushalts 1963. Dem Ausgabebedarf von 56,8 Milliarden DM stehen folgende Deckungsmittel gegenüber: Steuereinnahmen 48,1 Milliarden DM, sonstige Einnahmen 3,1 Milliarden DM, die durchlaufende Lastenausgleichs-
abgabe 1,7 Milliarden DM. Zusammen betragen die ordentlichen Einnahmen 52,9 Milliarden DM. Die außerordentlichen Einnahmen belaufen sich auf 1,8 Milliarden DM; diese Summe ist nach langwierigen Besprechungen mit der Notenbank abgestimmt. Es verbleibt somit eine Deckungslücke von rund 2 Milliarden DM.

Ich darf an dieser Stelle nun erwähnen, daß der Bundeshaushalt für 1963 — insbesondere nach den mehrfachen Prüfungen zusammen mit den Ländern — ein **Haushalt ohne Reserven** ist. Eine Veranschlagung höherer Steuereinnahmen ist deshalb nicht möglich, wenn man nicht zugleich Beträge für die Gesetze veranschlagt, die im Rahmen des Sozialpakets im Laufe des Jahres 1963 verwirklicht werden sollen. Das gilt auch für die Ansätze der Steuer-schätzungen und für die Steuerhörschätzungen, die der Finanzausschuß vorgenommen hat. Eine Steuer-

(A) Erhöhung oder die Einführung neuer Steuern kommt nach dem Grundsatzbeschuß der Bundesregierung nicht in Betracht. Außerdem wäre eine Veranschlagung von mehr als 1,8 Milliarden DM Kreditmitteln unrealistisch. Der Bund hat deshalb vorgesehen, die verbleibende Deckungslücke von rund 2 Milliarden DM durch eine Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu schließen. Die Bundesregierung wird dazu nach den nötigen Besprechungen ein Gesetz nach Art. 106 Abs. 4 GG vorlegen.

Nun zu den **Vorschlägen des Finanzausschusses.**

Der Finanzausschuß hat Vorschläge gemacht, die die Deckungslücke einmal durch Erhöhung von Einnahmeansätzen um 567 Millionen DM sowie durch die Kürzung von Ausgabeansätzen um 519 Millionen DM auf 962 Millionen DM verringern sollen. Die Änderungsvorschläge betreffen im wesentlichen auf der Einnahmeseite die Steuerschätzungen und die Verwaltungseinnahmen, auf der Ausgabeseite vor allem die Mittel für die Besoldungsverbesserungen sowie die Umwandlung eines Teils der aus konjunkturpolitischen Gründen einzuführenden Bausperrre in eine Kürzung. Im übrigen beziehen sich die Empfehlungen des Bundesrates auf eine ganze Reihe von Einzelpositionen, bei denen hinsichtlich der Höhe des Bedarfs gewisse unterschiedliche Auffassungen möglich sind. Aus verständlichen Gründen liegen hierbei die Schätzungen des Finanzausschusses besonders niedrig. Ich gehe auf diese einzelnen Positionen kleineren Umfangs in meinen weiteren Ausführungen nicht ein.

(B) Nun aber die Höhe der **Steuerschätzungen.** Im Zusammenhang mit der Höhe der Steuerschätzungen hat der Finanzausschuß zwei Maßnahmen vorgeschlagen, einmal eine höhere Veranschlagung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 167 Millionen DM und weiter eine höhere Veranschlagung der Bundessteuern um insgesamt 300 Millionen DM. Die Erhöhung des Bundesanteils wird vom Finanzausschuß damit begründet, daß die Summe der elf Länderansätze 37,7 Milliarden DM beträgt, während im Entwurf des Bundeshaushalts 37,2 Milliarden DM veranschlagt werden; wegen ihrer Risikogemeinschaft sollten Bund und Länder von denselben Schätzungsergebnissen ausgehen. Eine Umfrage bei den Länder-Finanzministern hat ergeben, daß der von den Ländern als gemeinsamer Ansatz vorgesehene Betrag von 37,7 Milliarden DM nicht das Ergebnis einer Addition der 11 Länderhaushalte darstellt, da drei Länderhaushalte noch nicht vorliegen.

Ich darf an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, daß wir uns über die Frage der Steuerschätzungen noch im einzelnen zu unterhalten haben werden. Die Möglichkeit von Steuermehreinnahmen wird vom Bund nicht bestritten; ich habe darauf ja vorhin schon verwiesen. Es ist aber notwendig, daß, wenn diese höheren Steuereinnahmen im Haushalt veranschlagt werden, auf der Ausgabeseite Beträge für das Sozialpaket veranschlagt werden müssen.

Ich möchte es mir ersparen, auf weitere Fragen einzugehen, sondern will nur noch auf einen Satz

des Herrn Berichterstatters zu sprechen kommen, (C) auf den Satz nämlich, der Finanzausschuß lege Wert auf die Feststellung, daß seine erhöhten Steuerschätzungen die von der Bundesregierung aus wider Erwarten eintretenden Lohn- und Preissteigerungen für das Sozialpaket vorbehaltenen Reserven nicht antasteten. Das wird der kritische Punkt sein. Nach unseren Untersuchungen in diesen wenigen Tagen, die wir zur Verfügung hatten, trifft das nicht zu; die Steuerschätzungen greifen vielmehr in vollem Umfang in das hinein, was der Bund benötigt, um die Aufwendungen für das Sozialpaket im Laufe des Jahres 1963 abzudecken. Deshalb muß, wenn eine solche höhere Schätzung veranschlagt wird, im Haushalt ein Gegenposten auf der Ausgabeseite eingestellt werden, weil sonst kein Gleichgewicht mehr im Haushalt vorhanden wäre.

Zu den 100 Millionen DM, die vom Finanzausschuß als zusätzliche Einnahme bei den **Verwaltungseinnahmen** vorgeschlagen werden, darf ich nur folgendes erwähnen. Die meisten dieser Verwaltungseinnahmen sind durchlaufende Posten, d. h. sie laufen nur durch den Bundeshaushalt hindurch und sind keine echten Deckungsmittel. Wir dürfen nicht vergessen, daß man, wenn man hier die Einnahmen aus diesen Verwaltungsgebühren erhöht, dann auch die Ausgaben bei den durchlaufenden Titeln erhöhen müßte, und auch dann wird der zurückbleibende Betrag jedenfalls nicht 100 Millionen DM ausmachen. Darüber wird man sich noch im einzelnen unterhalten müssen.

Weiter hat der Finanzausschuß empfohlen, die **Verstärkungsmittel** für die **Besoldungsverbesserung** von 250 Millionen DM um 100 Millionen DM zu kürzen. Mit dem dann verbleibenden Ansatz von 150 Millionen DM können die von der Bundesregierung vorgesehenen Besoldungsverbesserungen für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger nicht durchgeführt werden. Der Ansatz von 250 Millionen DM liegt unter dem tatsächlichen Mehrbedarf. Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung im Gegensatz zu den Ländern bis heute eine Erhöhung der Beamtengehälter um 6 % nicht durchgeführt hat, das aber ab 1. Januar 1963 tun wird. Die Bundesregierung wird darüber hinaus eine familiengerechte Lösung suchen und hat dann noch die Kosten der Harmonisierungsnovelle zu bezahlen. Außerdem haben wir in dem Ansatz die automatischen Auswirkungen der Erhöhung des Ortszuschlages auf die Angestelltenvergütungen nicht berücksichtigt.

Die Begrenzung des Ansatzes auf 250 Millionen DM war überhaupt nur vertretbar, wenn auch die durch Nichtbesetzung von Stellen verfügbaren Mittel — es werden vielleicht etwa 30 Millionen DM sein — zur Deckung des Mehrbedarfs aus der Besoldungsverbesserung herangezogen werden.

Es ist weiter zu bemerken, daß der Mehrbedarf im Verteidigungsbereich außer Betracht geblieben ist, weil angestrebt wird, diese Mehrkosten innerhalb des Verteidigungsplafonds aufzufangen. Ich darf Ihnen heute schon sagen, daß das nicht mehr möglich sein wird, da die Voraussetzungen, von

(A) denen wir bei einem Ansatz von 250 Millionen DM ausgingen, heute — nach noch nicht einmal 6 Wochen — in diesem Punkt praktisch schon überholt sind.

Auch für die Deutsche Bundesbahn sind in dem Ansatz Mittel nicht vorgesehen, obwohl schon jetzt zu übersehen ist, daß sie im Jahre 1963 mit einem Fehlbetrag von 215 Millionen DM abschließen wird, den letzten Endes der Bund wird aufbringen müssen. Hier werden sehr ernste und genaue Besprechungen notwendig sein; denn auf ein Risiko in dieser Höhe kann sich der Bund bei dem engen Ansatz, den wir für die Ausgaben gewählt haben, nicht einlassen.

Ich komme nun zu der **Umwandlung** eines Teils der **Bausperre** in eine **Kürzung**. Die Bundesregierung muß dem Vorschlag des Bundesrates, einen Teil der Bausperre in eine Kürzung umzuwandeln, entschieden widersprechen. Die Mittel für Bauausgaben sind im Rechnungsjahr 1963 mit Rücksicht auf die konjunkturellen Überhitzungserscheinungen auf dem Bausektor unter Anlegung eines strengen Maßstabs veranschlagt worden. Sämtliche Bauvorhaben sind vom Bedarf her notwendig. Die von der Bundesregierung auch für 1963 vorgesehene allgemeine 20%ige Sperre ist ausschließlich unter konjunkturellen Gesichtspunkten und nicht aus finanzpolitischen Deckungsgründen beschlossen worden. Die Bausperre soll die Voraussetzung dafür schaffen, daß Bauvorhaben dort zurückgestellt werden, wo sie nach den örtlichen Gegebenheiten zu einer weiteren Überhitzung des Baumarkts beitragen würden. Mit diesem Ziel der Bundesregierung wäre die Umwandlung eines Teils der Sperre in eine Kürzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt unvereinbar. Diese Sperren sind aufhebbar durch Zusammenwirken des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen. Es handelt sich keineswegs um endgültige Sperren. Der Vorschlag des Finanzausschusses hätte zur Folge, daß ein Teil der zivilen Bauausgaben bereits vom Beginn des Rechnungsjahres 1963 an gekürzt werden müßte. Ein Vergleich mit den Kürzungen im Entwurf des Nachtragshaushalts 1962 ist nicht möglich, weil der Nachtragshaushalt erst nach Ablauf von drei Vierteln des Rechnungsjahres aufgestellt worden ist und zu diesem Zeitpunkt zu übersehen war, daß auf Grund der konjunkturellen Maßnahmen der Bundesregierung tatsächlich Minderausgaben in der veranschlagten Höhe verbleiben würden.

Im übrigen hat der Finanzausschuß davon abgesehen, gezielte Kürzungen bei einzelnen Bauvorhaben vorzuschlagen. Die Notwendigkeit der vorgesehenen Baumaßnahmen ist damit auch vom Finanzausschuß nicht in Zweifel gezogen worden. Bei Anerkennung der Notwendigkeit dieser Bauvorhaben ist es aber nicht angängig, die von der Bundesregierung aus konjunkturellen Gründen vorgesehene Sperre teilweise in eine Kürzung umzuwandeln, um auf diese Weise zusätzliche Deckungsmittel zu gewinnen.

Ich darf noch anfügen, daß ich hier eine ganz große Gefahr sehe, nämlich die Gefahr, daß sich die Exekutive der ihr gegebenen Mittel, konjunkturell

politisch zu wirken, für die kommenden Jahre be- (C)
gibt, wenn wir uns auf das Verfahren einließen, daß aus konjunkturellen Gründen vorgenommene Sperrungen aus finanzpolitischen Gründen von den Ländern in eine Streichung umgewandelt werden. Man muß sich dann effektiv über den einzelnen Ansatz unterhalten und feststellen, daß das betreffende Bauvorhaben nicht gebilligt wird.

Es ist interessant, daß von den Ausschüssen des Bundesrates schon jetzt Vorschläge gemacht worden sind, die Ausnahmen von der 20%igen Bausperre im Haushalt 1963 zu erweitern. Gerade daran können Sie sehen, wie schwierig es politisch ist, diese konjunkturellen Sperren im Laufe eines Jahres durchzuhalten. Wir würden dem konjunkturellen Anliegen einen Bärendienst erweisen, wenn wir in dieser Weise vorgehen. Ich glaube, daß das ein sehr ernstes Anliegen ist, das alle Exekutiven gemeinsam haben sollten.

Ich darf nun an dieser Stelle noch auf den Geschäftsbereich des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte eingehen, bezüglich dessen empfohlen worden ist, zwei Titelanätze zu reduzieren.

Es handelt sich erstens um Tit. 307 — **Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene** —, der im Regierungsentwurf mit 68 Millionen DM angesetzt ist und der nach der Empfehlung des Finanzausschusses um 50 Millionen DM auf den Vorjahresbetrag von 18 Millionen DM gesenkt werden soll. Diese 50 Millionen DM sind im Prinzip dazu bestimmt, Härten auszugleichen, wie ich es ja schon in meinen vorangegangenen Ausführungen betont (D)
habe, die sich bei der Durchführung des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes ergeben und dazu geführt haben, daß noch nicht alle ehemaligen Kriegsgefangenen sozial eingegliedert sind. Die Bundesregierung hält es für notwendig, hier möglichst schnell zu helfen. Über die Voraussetzungen für die Gewährung eines Härteausgleichs und über den Inhalt dieser Hilfe wird bereits zwischen den beteiligten Ressorts verhandelt.

Zweitens wünscht der Finanzausschuß die Reduzierung des Ansatzes des Tit. 607 um 70 Millionen DM. Auch hier bitte ich Sie, gegen den Ansatz keine Bedenken zu erheben, weil ein gewisser Ausbau der Richtlinien für die Gewährung von **Einrichtungshilfen für Zuwanderer aus der sowjetisch besetzten Zone** im Sinne der in der Regierungserklärung vom 29. November 1961 angekündigten sozialen Eingliederung der Zuwanderer dringend notwendig ist. Es handelt sich hier um grundsätzliche Beschlüsse der Bundesregierung, die im Laufe des Jahres 1963 einer Realisierung zugeführt werden müssen.

Ich habe nun noch auf die Entschließung des Finanzausschusses hinzuweisen, worin erwartet wird, daß die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern entsprechenden Gesetzentwürfe, die den **Schuldendienst** für die **Ausgleichsforderungen** betreffen, alsbald den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden. Dazu möchte ich folgendes sagen.

Die Erstattung eines Teils der Zinsleistungen für Ausgleichsforderungen hängt nach dem Dürkheimer

(A) Abkommen, wie es genannt wird, davon ab, daß das Gesetz über die Tilgung der Ausgleichsforderungen und das Gesetz zur Änderung des Art. 120 GG in Kraft treten. Die Bundesregierung wird die Gesetzentwürfe erneut einbringen, sobald die Schwierigkeiten, die der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Art. 120 GG mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit durch den Bundestag bisher entgegengestanden haben, behoben sind. Durch die nicht vorhersehbare Verzögerung der Verabschiedung der Gesetze haben sich Umstände ergeben, die noch ergänzende Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Modalitäten der in Aussicht genommenen Regelung erforderlich machen.

Dann, meine sehr geehrten Damen und Herren, komme ich zu der von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Frage, daß das Haushaltsgesetz den **Haushaltsausschuß** des Deutschen Bundestages **ermächtigt**, auf Antrag des Bundesfinanzministers in dringenden Fällen **Planstellen** umzuwandeln oder zusätzlich zu schaffen, über deren weiteren Verbleib im nächsten Haushaltsplan endgültig zu entscheiden ist. Hierzu darf ich folgendes sagen.

Wiederum sind die **Stellenpläne** aus dem Haushalt 1962 grundsätzlich unverändert in den Haushalt 1963 übernommen worden. Sie können sich denken, daß das nur unter ganz schwerem Ringen möglich gewesen ist. Nur soweit es sich um die neuen, noch im Aufbau befindlichen Ressorts handelt, ist eine Ausnahme gemacht worden. Insoweit hat der Bundesrat bei der Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1962 Gelegenheit gehabt, auch zu den Personalanforderungen Stellung zu nehmen. Da eine Zurückstellung aller Personalanforderungen bei den übrigen Ressorts bis zur Verabschiedung des Haushalts 1964 nicht möglich wäre, hat nun die Bundesregierung diese Ermächtigung vorgesehen. § 13 Abs. 1 enthält die Ermächtigung für den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, in dringenden Fällen auf Antrag des Bundesministers der Finanzen noch im Laufe des Jahres 1963 Planstellen umzuwandeln und neue Planstellen zusätzlich zu schaffen. Über den weiteren Verbleib der mit dem Vermerk „künftig wegfallend — kw“ zu versehenen neuen Planstellen wird dann bei der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1964 entschieden. Bei diesem Verfahren hat der Bundesrat Gelegenheit, sich anläßlich der Beratung des Entwurfs des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1964 mit den nach § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes neu geschaffenen Planstellen zu befassen. Die Beschränkung der Ermächtigung auf die Schaffung von kw-Stellen stellt sicher, daß ohne Mitwirkung des Bundesrates Stellen nicht endgültig bewilligt werden können. Ich weiß, daß es sich bei dem ganzen Verfahren um eine außergewöhnliche Maßnahme handelt; die Bundesregierung hat aber diesen Weg in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, vor die sie sich gestellt sah, beschritten.

Die Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte sollen deutlich machen, daß — von den kleinen Einzelpositionen abgesehen — den Empfehlungen des

Finanzausschusses in ihren Schwerpunkten nicht gefolgt werden kann. Die Bundesregierung muß deshalb an dem Regierungsentwurf und der vorgesehenen Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer festhalten.

In der gestrigen **Besprechung** — so möchte ich abschließend sagen —, die beim Herrn **Bundeskanzler** mit den **Ministerpräsidenten der Länder** geführt worden ist, ist nach einer grundsätzlichen Aussprache in einer guten Atmosphäre eine **Kommission** gebildet worden, die prüfen soll, welche Aufgaben des Bundes und der Länder von besonderer Dringlichkeit sind, und eine angemessene Verteilung des Aufkommens aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorschlagen soll. Sie haben entsprechende Veröffentlichungen bereits heute in der Presse gelesen. Ich bin ermächtigt mitzuteilen, daß die Bundesregierung die Einsetzung dieser Kommission auf das wärmste begrüßt und daß sie darin einen geeigneten Weg sieht, zu einer im Interesse der Funktionsfähigkeit unseres Bundesstaates notwendigen guten Lösung der Probleme zu kommen, die für 1963 auf dem Gebiet der Finanzen wieder vor uns stehen.

Kiesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin von den Vertretern der deutschen Bundesländer in diesem Hohen Hause zu einer Erklärung in ihrem Namen ermächtigt worden.

Dieser Entwurf eines Haushaltsgesetzes des Bundes beruht auf der Erwartung der Bundesregierung, daß es zu einer gesetzlichen Änderung des **Verteilungsschlüssels am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer** zugunsten des Bundes zur Deckung eines erheblichen Fehlbetrages in diesem Haushalt kommen könne. Der Herr Präsident des Bundesrates hat zu Beginn dieser Sitzung schon erwähnt, daß gestern eine **Besprechung** zwischen dem Herrn **Bundeskanzler** und den **Ministerpräsidenten der Bundesländer** stattgefunden hat. Der Herr Bundesfinanzminister hat soeben gleichfalls diese Besprechung erwähnt. Sie hatte das Ziel, eine Verständigung in dieser schwierigen Frage herbeizuführen.

Wir haben dem Herrn Bundeskanzler unsere Befriedigung über das von ihm eingeschlagene, übrigens von den Ländern stets gewünschte Verfahren ausgedrückt, über ein Verfahren, das eine Verständigung zwischen dem Bund und den Ländern herbeizuführen sucht, bevor die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf nach Art. 106 GG zuleitet.

Die Ministerpräsidenten haben bei dieser Gelegenheit dem Herrn Bundeskanzler mit großem Nachdruck erklärt, daß sich die deutschen Bundesländer den Notwendigkeiten des Ganzen niemals verschlossen haben und niemals verschließen werden und daß sie sich durchaus als mitverantwortliche Glieder dieses Ganzen verstehen. Sie haben aber auch darauf hingewiesen, daß dieses Ganze aus dem Bund und den Ländern und ihren Gemeinden zusammen besteht und daß die Aufgaben des Ganzen in angemessener Weise auf diese drei, den Bund,

(A) die Länder und die Gemeinden verteilt sind. Diese fruchtbare Zuständigkeits- und **Arbeitstellung im Bundesstaat** haben leider weite Kreise unseres Volkes noch nicht recht begriffen. Insbesondere ist es ein weit verbreiteter Irrtum, anzunehmen, daß die Aufgaben des Bundes Aufgaben von besonderer Dringlichkeit und höchsten Ranges seien, und nur sie, während die **Aufgaben der Länder** von minderer Bedeutung und von geringerer Dringlichkeit seien. Diese Auffassung ist ganz offensichtlich grundfalsch. Es gibt sowohl im Bund wie in den Ländern Aufgaben höchsten wie solche minderen Ranges. Niemand wird bestreiten können — auch darauf haben wir den Herrn Bundeskanzler hingewiesen —, daß die den Ländern übertragenen **kulturpolitischen Aufgaben**, vor allem auf den Gebieten der Erziehung, der Ausbildung und Bildung, der Förderung der Hochschulen und der wissenschaftlichen Forschung, solche Aufgaben höchsten Ranges und allergrößter Dringlichkeit sind in einer Zeit und in einer Welt, in der unser Volk nur dann eine Chance hat, wenn es für sie geistig und seelisch voll gerüstet ist.

Diese Aufgaben ruhen auf den Schultern der Länder, und sie haben diese Aufgaben in den vergangenen Jahren in voller Verantwortung und mit größter Energie zu lösen versucht. Immer dringlicher wird etwa die Forderung der öffentlichen Meinung, die Sorge für die **Volksgesundheit** auf allen einschlägigen Bereichen in viel umfassenderer, ja in einer geradezu revolutionären Weise neu zu begreifen, ja sogar den Begriff des menschlichen Fortschritts neu zu durchdenken, in einer unserer technischen Welt mit all ihren Gefahren für die leibliche und seelische Gesundheit unseres Volkes angemessenen Weise neu zu konzipieren. Auch die Hauptlast dieses Gebiets liegt auf den Schultern der Länder.

Ich lese in der Presse sehr eindrucksvolle Berichte etwa von der vitalen Dringlichkeit der **Reinigung unserer Gewässer**, aber kaum etwas darüber, was die deutschen Bundesländer auf diesem Gebiet wirklich leisten. Ich bitte, es nicht als Unbescheidenheit aufzufassen, daß ich auch hier wiedergebe, was ich gestern dem Herrn Bundeskanzler gesagt habe. Man hat ausgerechnet, daß zur Reinigung unserer Gewässer ein Zehnjahresprogramm vonnöten sei, in dem Jahr für Jahr von Bund, Ländern, Gemeinden und Wirtschaft eine Milliarde aufgebracht werden muß. Hierzu darf ich von meinem Lande sagen, daß wir allein im Jahre 1963, Land und Gemeinden, die zum Teil zu diesem Zweck vom Lande finanziert werden, gemeinsam 320 Millionen DM für die Reinigung der Gewässer aufbringen, und das tun andere Länder in entsprechender Weise. Man soll das einmal durchrechnen und feststellen, daß die Länder auf diesem Gebiet wahrhaftig das ihrige tun. Dazu sind nicht nur sehr schwierige legislative und administrative Anstrengungen, sondern auch riesige Geldmittel erforderlich, die die Länder haben müssen, wenn sie ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet gerecht werden wollen.

Man könnte diese Überlegungen fortsetzen. Jedenfalls haben sie die Ministerpräsidenten dazu

veranlaßt, dem Wunsche des Herrn Bundeskanzlers (C) zu einem Gespräch über die von der Bundesregierung gewünschte Regelung auf eine konkrete und praktische Weise zu entsprechen. Sie haben ihm vorgeschlagen — der Herr Bundesfinanzminister sagte es schon —, eine **Verhandlungskommission** zu gründen, die die Aufgabe hat, gründlich und gewissenhaft zu prüfen, welche Aufgaben des Bundes und der Länder besonders dringlich sind, und eine angemessene Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorzuschlagen. Der Bundeskanzler hat diesem Vorschlag zugestimmt. Der Bundesfinanzminister hat das ausdrücklich wiederholt und wärmstens die gefundene vorläufige Lösung begrüßt.

Wir hoffen, daß damit ein Beitrag zur dringend notwendigen **Verbesserung** des leider in den letzten Jahren sehr verschlechterten **bundesstaatlichen Klimas** geleistet wird — auf diesem Gebiet und, wie ich hoffe, auch auf anderen Gebieten. Die Länder und ihre Repräsentanten werden sich mit allem Nachdruck gegen die Unterstellung verwehren und wehren, daß sie engstirnige „Provinzpolitiker“ seien, die für die Notwendigkeit des Ganzen — des Ganzen, das aus Bund, Ländern und Gemeinden besteht — in einer schwierigen Zeit und in einer schwierigen Welt kein Verständnis hätten. Das Gegenteil ist der Fall, und wir werden das auch in Zukunft beweisen.

Kramer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den grundlegenden, sehr umfassenden und schwerwiegenden Darlegungen meiner drei Herren Vorredner habe ich das Gefühl, Ihre Erlaubnis und Ihr Einverständnis dafür erbitten zu müssen, daß ich jetzt dem Hohen Hause einen Sonderpunkt aus dem Gesamthema, das wir im Augenblick behandeln, zur Aufmerksamkeit empfehle, einen Punkt, der sich an Gewicht, Umfang und Bedeutung mit dem Gesamthema zweifellos nicht messen kann, der aber aus der Sicht meines Landes doch von erheblicher Bedeutung ist. (D)

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat in der Drucksache 300/1/62 unter V Ziff. 2 Buchst. c vorgeschlagen, im Einzelplan 12 Kap. 12 03 einen Leertitel auszubringen mit der Bezeichnung **„Vorarbeiten für den Bau des Nord-Süd-Kanals“**. Der Vorschlag ist auf Antrag meines Landes im Ausschuß für Verkehr und Post beschlossen worden. Wenn es sich bei dem Leertitel auch nur um eine technische Maßnahme handelt, die die Frage, ob und wann der Nord-Süd-Kanal gebaut wird, offenläßt, so gestatten Sie mir doch, einige Worte zu dem Projekt selbst zu sagen.

Für die Elbmündungshäfen Hamburg und Lübeck ist ein vollschiffiger Binnenwasserstraßenanschluß dringend notwendig. Besaßen die **Elbmündungshäfen** im Jahre 1913 noch einen Umschlagsanteil von 34 % am Gesamtumschlag der kontinentalen europäischen Nordseehäfen, so ist dieser Anteil auf 19 % in der Gegenwart gesunken. Demgegenüber haben die Rheinmündungshäfen ihren Anteil am Umschlag von 58 % auf 70 % steigern können. Es ist somit

(A) eine Verkehrsverschiebung zum Nachteil der Elbmündungshäfen eingetreten.

Es ist unrichtig, anzunehmen, daß der relative Verkehrsrückgang in den Elbmündungshäfen Hamburg und Lübeck nur eine Folge der Zonengrenze ist; denn dieser Rückgang trat schon tendenzmäßig in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Weltkrieg ein. Ursache hierfür war die schlechte Wasserführung der Elbe.

Das Problem ist durch die offizielle Wasserstraßenbaupolitik auch schon lange anerkannt gewesen. Vor 1945 sollten die unzureichenden Wasserverhältnisse auf der Elbe durch eine Niedrigwasserregulierung und durch den Bau des sogenannten Hansakanals korrigiert werden. Diese Maßnahmen, die infolge des zweiten Weltkrieges nicht mehr verwirklicht werden konnten, mußten nach Kriegsende neu durchdacht werden. Nach eingehenden Voruntersuchungen wurde zu diesem Zweck im April 1959 eine Untersuchungsstelle bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg eingerichtet, die die günstigste Lösung für einen **vollschiffigen Anschluß Hamburgs und Lübecks an das deutsche Binnenwasserstraßennetz** ermitteln sollte. Die Ergebnisse dieser Untersuchungsstelle liegen nunmehr vor. Die technischen Untersuchungen weisen nach, daß der Nord-Süd-Kanal die zweckmäßigste Lösung darstellt und daß er in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht allen anderen Lösungen überlegen ist. Das verkehrswirtschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Dr. Berkenkopf stellt fest, daß der Nord-Süd-Kanal volkswirtschaftlich bauwürdig ist. Bei dieser Sachlage steht einem unverzüglichen Baubeginn nichts mehr im Wege, denn bislang war nur zweifelhaft, in welcher Weise die Häfen Hamburg und Lübeck an das Binnenwasserstraßennetz angeschlossen werden sollen.

Die Verwirklichung des Nord-Süd-Kanals ist insbesondere unter **EWG-Gesichtspunkten** dringend notwendig. Der Herr Bundesverkehrsminister hat anläßlich der Einweihung des Staatshafens Bamberg am 25. September 1962 erklärt:

Unser Bestreben muß es sein, bis zum vollen Inkrafttreten der EWG, also bis 1970, eine Verkehrsinfrastruktur in der Bundesrepublik zu schaffen, die berechtigten europäischen Ansprüchen genügt und unserer Wirtschaft, auch in den Randgebieten, ein Verkehrswegenetz zur Verfügung stellt, das ihr volle Wettbewerbsbereitschaft verbürgt.

Diese Worte werden in vollem Umfange von Hamburg anerkannt, und unter diesem Aspekt ist auch der Nord-Süd-Kanal eine Maßnahme zur **Verbesserung der Infrastruktur** innerhalb der EWG. Der Nord-Süd-Kanal ist nicht nur eine bessere Hinterlandverbindung der Häfen Hamburg und Lübeck, sondern auch eine Verbesserung der Standortstrukturen im niedersächsischen Raum. Die wirtschaftserschließenden Kräfte von Kanalbauvorhaben sind hinreichend bekannt, und aus diesem Grunde ist der Nord-Süd-Kanal ein legitimes Mittel der Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Darüber hinaus ist aber auch der Nord-Süd-Kanal ein Verkehrsweg von europäischer

Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Dänemarks zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Auf dem Nord-Süd-Kanal können künftig Massengüter frachtgünstig von Skandinavien nach Niedersachsen und über den Mittellandkanal weiter in das deutsche Binnenland und umgekehrt befördert werden. Der Nord-Süd-Kanal ist damit ein Verkehrsweg, der die Integration der Nationalwirtschaften schneller verwirklichen kann, und seine Bedeutung als europäischer Verkehrsweg wird noch dadurch unterstrichen, daß er in die Empfehlungen der EWG-Kommission über den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen worden ist.

Hamburg hat eine Vorfinanzierung des Nord-Süd-Kanals angeboten, um einen raschen Baubeginn zu ermöglichen. Der Leertitel soll es ermöglichen, das hamburgische Finanzierungsangebot zu realisieren, sobald die gesetzgebenden Körperschaften der Maßnahme zugestimmt haben. Eine Belastung des Haushaltsvolumens ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur ein paar Worte zu einer aus der Sicht des ganzen Etats zweitrangigen Angelegenheit. Sie finden auf Seite 15 der Drucksache 300/1/62 beim Kapitel über die **Kriegsopferversorgung** Beschlüsse des Finanzausschusses und des von mir zu vertretenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Hier wird in beiden Fällen, sowohl vom Finanzausschuß wie vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, zum Titel 300 und seiner Unterteilung Stellung genommen. Das Sonderproblem, das ich hier mit Nachdruck vertreten möchte, sind die permanent unzulänglichen Mittel beim Unterteil 6 für **Kapitalabfindungen** in Höhe von 155 Millionen DM. Solange wir ein neues Kriegsopferrecht haben, sind hier noch nie ausreichende Mittel vorhanden gewesen. Wir haben im letzten Jahr, allerdings ohne Ergebnis, versucht, den Ausgleich unter den verschiedenen Zweckbindungen als möglich anzunehmen; aber gerade in diesem Jahr hat sich erwiesen, daß die Höhe des Gesamttitels 300 nicht ausreicht. Denn sonst wäre ein Brief des Herrn Bundesarbeitsministers Blank nicht zu verstehen, in dem er den Ländern mitgeteilt hat: „Das Geld ist zu Ende. Der Bundesfinanzminister lehnt eine überplanmäßige Ausgabe ab. Wir bitten die Länder, in Vorlage zu treten.“

Zu diesen beiden Dingen nehmen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Stellung, sinngemäß gleich. Aber der Finanzausschuß wickelt das Problem, wie es sich gehört, in Seidenpapier, während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sagt, was notwendig ist. Der Beschluß des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist die Konsequenz des Beschlusses des Finanzausschusses.

Herr Präsident, ich bitte hier einmal die Frage erörtern zu dürfen, warum das eine angenommen werden kann und möglich ist und warum dem zweiten Beschluß, der hier mit zur Diskussion steht, nämlich dem Beschluß des Ausschusses für Arbeit

(A) und Sozialpolitik, widersprochen werden soll. Wenn man es mit dem Vorschlag des Finanzausschusses ehrlich meint, dann muß man zugeben, daß er die Konsequenzen hat, die wir mit Roß und Reiter genannt haben. Wenn man das nicht will, dann soll man mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit diese empfehlende EntschlieÙung ebenfalls untergehen lassen. Ich bin jedenfalls für den klareren Beschluß und möchte herzlich bitten, die Konsequenz daraus zu ziehen.

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mich auf die Ausführung des Herrn Kollegen Kramer beziehen, der einen Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Einrichtung eines Leertitels für den Bau des Nord-Süd-Kanals begründet hat.

(Kramer: Eine Empfehlung des Ausschusses!)

— Eine Empfehlung des Ausschusses. — Ich habe nicht die Absicht, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Aber, meine Damen und Herren, da in diesem Hause von der Notwendigkeit von Kanalbauten gesprochen wird, gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, daß ein weiteres sehr dringendes Projekt besteht. Das ist der **Bau des Saar-Pfalz-Kanals**. Ich spreche jetzt zugleich im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz.

In diesem Hause ist in den letzten Jahren nach der wirtschaftlichen und politischen Eingliederung meines Landes in die Bundesrepublik sehr oft über (B) die Saar gesprochen worden. Wir dürfen mit einer gewissen Befriedigung feststellen, daß die Maßnahmen, die auch in diesem Hause beschlossen worden sind, wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Entwicklung in den letzten Jahren zu normalen Verhältnissen hinführen kann. Aber es läßt sich nicht übersehen, daß durch eine Konsequenz der Saarlösung, nämlich durch die Tatsache der **Moselkanalisation**, die Saar mit ihrer Industrie in eine noch ungünstigere Standortlage hineingeraten ist als sie früher schon war. Unsere Industrie sitzt in der Tat völlig auf dem Trockenen. Es wird von uns nicht bestritten, daß sie im Rahmen der größeren europäischen Gemeinschaft — rein geographisch gesehen — eine Zentrallage hat. Aber ich muß hinzufügen: Zu dieser Herzlage der saarländischen Industrie fehlen eben die notwendigen Arterien, damit das Herz schlagen kann. Es ist daher für die Zukunft der Wirtschaft an der Saar und für die Zukunft der Bevölkerung, die im Saarland wohnt, und darüber hinaus des Raumes von Rheinland-Pfalz, der sich anschließt, eine lebenswichtige Frage, daß dieser Saar-Pfalz-Kanal gebaut wird und damit die saarländische Industrie einen **Wasseranschluß an den Oberrhein** gewinnt.

Ich habe nicht die Absicht, heute in diesem Hohen Hause einen gezielten Antrag zu stellen. Aber wenn hier über dringende Kanalprojekte in Deutschland gesprochen wird, hielt ich es für notwendig, den Saar-Pfalz-Kanal zumindest nicht unerwähnt zu lassen.

(Minister Ahrens meldet sich zum Wort.)

Präsident Dr. Ehard: Haben wir noch einen Kanal?

(Heiterkeit.)

Ahrens (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin es gar nicht gewohnt, daß ich hier Heiterkeitsausbrüche verursache, wenn ich das Pult in diesem Hause betrete.

(Zurufe.)

— Das gilt mir gar nicht? Da haben Sie völlig recht!

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der hamburgische Antrag betreffend den **Nord-Süd-Kanal** und die Vorfinanzierung durch Hamburg sind für das Land Niedersachsen sehr interessant, weil der Nord-Süd-Kanal für uns ebenfalls von ganz großer Bedeutung ist. Aber der Antrag hat einen Fehler; Herr Ministerpräsident Röder hat schon darauf hingewiesen. Er hat nämlich den Fehler, daß er den Nord-Süd-Kanal aus dem System herausnimmt und ihn als Einzelfall behandeln möchte. Ich darf darauf hinweisen, daß wir in Niedersachsen das Problem der **Jade-Vertiefung** ebenfalls angemeldet haben und daß wir die Jade-Vertiefung für genauso wesentlich und für genauso wichtig in der Konkurrenz der internationalen Häfen ansehen, wie Hamburg den Nord-Süd-Kanal. Daraus erhellt schon, daß man diese beiden Probleme miteinander in Einklang bringen muß. Das Wesentlichste ist aber, daß die Verkehrsexperten jetzt die größten Bedenken wegen der Benutzbarkeit des **Mittellandkanals** angemeldet haben. Man sagt, der Mittellandkanal verfällt geradezu, und deswegen meine ich, daß die von Ihnen vorgetragene Frage der Ausbringung eines Leertitels mit der Zweckbestimmung für den Bau des Nord-Süd-Kanals nur im Zusammenhang mit allen diesen Problemen gesehen werden kann. Wir meinen, daß der von Ihnen gestellte Antrag zu früh ist; wir meinen, daß das Problem nicht ausdiskutiert ist und daß deswegen der Antrag abgesetzt und vielleicht später beraten werden könnte. (D)

Kramer (Hamburg): Es liegt kein Antrag des Landes Hamburg vor, sondern eine Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post.

Präsident Dr. Ehard: Jawohl; Sie haben nur zu den Empfehlungen gesprochen, die hier vorliegen.

Ich habe keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Abstimmung liegen zugrunde die Empfehlungen, die in Drucksache 300/1/62 enthalten sind, außerdem ein Antrag Hamburgs 300/3/62. Ein anderer Antrag Hamburgs ist zurückgezogen worden.

Die Empfehlungen unter A zum Haushaltsgesetz 1963 werden wir zurückstellen und darüber zum Schluß abstimmen. Wir stimmen zunächst ab über die Allgemeinen Bemerkungen unter B. Wer dem zustimmen will, bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig angenommen.

Hier hinein gehört der Antrag Hamburgs, den Sie auf Drucksache 300/3/62 finden. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Dann kommen wir zur Abstimmung über C, und zwar I zu **Einzelplan 04**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. —

II **Einzelplan 06**. Ziff. 1 a! — Mehrheit.

b) aa)! — Mehrheit. Da dieser Antrag angenommen ist, ist damit bb) erledigt.

c)! — Das ist die Mehrheit.

d)! Dazu darf ich folgendes bemerken: In der Begründung soll nur der erste Satz stehenbleiben mit folgender Ergänzung: „Es erscheint vertretbar, es dabei zu belassen.“ Ich darf Sie bitten, ein Handzeichen zu geben, wenn Sie d) mit dieser Änderung zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

e)! — Mehrheit.

f)! — Das ist auch die Mehrheit.

Dann kommt Ziff. 2. — Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über III. **Einzelplan 10**.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

(B) Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Zu Ziff. 9 möchte ich bemerken, daß der Finanzausschuß dieser Empfehlung ausdrücklich widersprochen hat. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt.

Ziff. 10! — Das ist wieder die Mehrheit.

Dann kommen wir zu IV. **Einzelplan 11**.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Bei Ziff. 2 müssen wir zunächst über a) cc) abstimmen. Der Finanzausschuß hat widersprochen. Darf ich fragen, wer dem Vorschlag des AS-Ausschusses zustimmen will? — Abgelehnt!

Dann müssen wir über 2 a) aa) abstimmen. — Mehrheit!

bb)!

(von Hassel: Ich bitte, über die Absätze getrennt abzustimmen!)

Wir stimmen ab über Ziff. 2 a) bb), 1. Absatz. — Das ist die Mehrheit.

Absatz 2! — Abgelehnt.

Ziff. 2. b)! — Mehrheit.

Ziff. 3 a) und b) zusammen! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über V. **Einzelplan 12**, und zwar über Ziff. 1 a) und b) zusammen. — Mehrheit.

2 a! — Mehrheit.

2 b! — Mehrheit.

2 c! — Abgelehnt.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Wir stimmen nun ab über VI. **Einzelplan 15**, Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 c! — Mehrheit.

Ziff. 3 d! — Mehrheit.

Wir kommen zu **Einzelplan 25**.

Ziff. 1 a und 2! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen!

Wir kommen zu **Einzelplan 26**. Zu Ziff. 1 hat der Ausschuß für Flüchtlingsfragen dem Änderungsvorschlag ausdrücklich widersprochen. Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Zu Ziff. 2 hat der Ausschuß für Flüchtlingsfragen ebenfalls ausdrücklich widersprochen. Wer der Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit! (D)

Wir kommen zu **Einzelplan 29**.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Wir kommen zu **Einzelplan 32**.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 2 c! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Wir kommen zu **Einzelplan 35**. Wer dem Vorschlag unter XI zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu **Einzelplan 36**.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Angenommen!

Wir kommen zu **Einzelplan 60**.

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Mehrheit!

- (A) Ziff. 1 c! — Mehrheit!
 Ziff. 1 d! — Mehrheit!
 Ziff. 1 e! — Angenommen!
 Ziff. 2 a! — Mehrheit!
 Ziff. 2 b! — Angenommen!
 Ziff. 2 c! — Mehrheit!
 Ziff. 2 d! — Mehrheit!
 Ziff. 3 a! — Mehrheit!
 Ziff. 3 b! — Angenommen!
 Ziff. 3 c! — Mehrheit!

Ich darf Sie bitten, zum **Haushaltsgesetz** auf Seite 2 der Drucksache 300/1/62 zurückzukehren.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Kann ich die Ziffern 3 bis 6 zusammenfassen?

(Widerspruch.)

— Also Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Abgelehnt!

Ziff. 5! — Abgelehnt!

Ziff. 6! — Auch abgelehnt!

Die Ziff. 7 ist durch Ziff. 2 b) zu Einzelplan 60 auf Seite 37 der Drucksache 300/1/62 erledigt.

Ziff. 8! — Mehrheit!

(B) Ziff. 9! — Mehrheit!

Damit sind die Abstimmungen erledigt. Ich darf bitten, das Büro des Finanzausschusses zu ermächtigen, die Ansätze und Begründungen zu berichtigen, falls die vom Bundesrat angenommenen Änderungen dies bei den Einzelplänen erforderlich machen. Besteht eine Erinnerung dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Haushaltsgesetzes 1963** die soeben angenommenen **Änderungen und Bemerkungen beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Ich darf noch eine Bemerkung anschließen. Ich habe in dieser Sache einen Brief an den Herrn Bundeskanzler geschrieben und darauf hingewiesen, daß die **Drei-Wochen-Frist** für die Beratungen des Bundesrates erst mit der **Zuleitung aller Einzelpläne mit Erläuterungen** zu laufen beginnt; es wäre erwünscht, wenn diese Bitte künftig Beachtung fände.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 311/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den vorliegenden Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Artikel 29 Abs. 1 bis 6 des Grundgesetzes (Erstes Neugliederungsgesetz) (Drucksache 286/62).

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man kann Anlaß und Inhalt des vorliegenden Entwurfs eines Ersten Neugliederungsgesetzes nur dann verstehen, wenn man sich die **Entwicklung im Südwesten** der Bundesrepublik **seit Kriegsende** vor Augen hält. Gestatten Sie mir ein kurzes Wort darüber!

Vor dem Einmarsch der Amerikaner und Franzosen im Frühjahr 1945 verlief die Grenze zwischen den damaligen Ländern Baden und Württemberg in allgemeiner Richtung von Norden nach Süden. Die Besatzungsmächte nahmen hierauf keine Rücksicht. Sie zogen vielmehr etwa in der Mitte von Westen nach Osten eine Grenze quer durch die beiden Länder und zerschnitten sie dabei in zwei Teile. Der nördliche Teil der Länder Baden und Württemberg schloß sich unter den Amerikanern zum Lande Württemberg-Baden zusammen. In den südlichen Teilen der beiden Länder bildeten sich unter den Franzosen die Länder Baden (Südbaden) und Württemberg-Hohenzollern.

Dieser Zustand war für keinen der Betroffenen auf die Dauer tragbar.

Eine Vereinbarung der neuentstandenen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über eine Neugliederung kam nicht zustande. Jedoch führte die am 9. Dezember 1951 auf Grund des Zweiten Neugliederungsgesetzes vom 4. Mai 1951 in den drei Ländern durchgeführte **Volksabstimmung zur Bildung des Landes Baden-Württemberg**, weil sich sowohl im ganzen Abstimmungsgebiet als auch in drei der vier Abstimmungsbezirke eine Mehrheit für den Zusammenschluß ausgesprochen hatte. Nur im Abstimmungsbezirk Südbaden war eine solche Mehrheit nicht zustande gekommen. Hätte man allerdings die in den Abstimmungsbezirken Südbaden und Nordbaden abgegebenen Stimmen zusammengezählt, so hätte sich auch im früheren Lande Baden keine Mehrheit für die Bildung des Landes Baden-Württemberg ergeben.

In der Folge hat der Heimatbund „Badenerland“ auf Grund des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebiets vom 23. Dezember 1955 beim Bundesminister des Innern den Antrag auf Durchführung eines **Volksbegehrens in dem Gebiet des früheren Landes Baden** nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 GG mit dem Ziel

(A) der Wiederherstellung des früheren Landes Baden gestellt. Der Bundesminister des Innern hat mit dem Bescheid vom 24. Januar 1956 den Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß die nach Art. 118 GG durchgeführte Neugliederung im Südwestraum der Bundesrepublik die Anwendung des Art. 29 Abs. 2 GG im Gebiet des früheren Landes Baden ausschließe. Auf Beschwerde des Antragstellers hob das Bundesverfassungsgericht am 30. Mai 1956 den Bescheid des Bundesministers des Innern auf und ordnete die Durchführung des beantragten Volksbegehrens an.

Das Volksbegehren hatte Erfolg. Seitdem wird von allen Seiten auf eine neue Abstimmung gedrängt. Die Initiatoren des Volksbegehrens führen ins Feld, das durch das Zweite Neugliederungsgesetz geschaffene Unrecht müsse unverzüglich wieder beseitigt werden. Die Existenz des Landes Baden-Württemberg sei nicht legitim und vertrage sich nicht mit freiheitlich demokratischen Grundsätzen. Diejenigen Bürger aber, die nicht so denken, möchten eine endgültige Bereinigung herbeigeführt haben, damit endlich Rechtssicherheit, Ruhe und Frieden einkehren. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat beim Bundesminister des Innern die alsbaldige Herbeiführung einer **Volksabstimmung im Landesterritorium Baden** mehrfach angeregt. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen darüber, daß der gegenwärtige Streit über die Rechtmäßigkeit des Bestandes des Landes das ganze öffentliche Leben, nicht zuletzt auch die Gesetzgebung und die Verwaltung, behindert und beeinträchtigt.

(B) Art. 118 GG ist verbraucht. Die Wiederholung eines ihm entsprechenden Verfahrens würde eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich machen. Die Landesregierung Baden-Württemberg hatte diesen Weg in erster Linie angestrebt. Ihre Bemühungen in dieser Richtung hatten jedoch keinen Erfolg. Die Volksabstimmung kann daher nur im Rahmen des Art. 29 Abs. 2 GG durchgeführt werden.

Im Einklang mit der Begründung des Entwurfs darf auf folgendes hingewiesen werden:

1. Die Neugliederung setzt begrifflich eine Gesamtkonzeption voraus. Dies schließt aber nicht aus — wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Mai 1956 ausgeführt hat —, daß die **Neugliederung** auch sukzessive, **in Phasen**, erfolgen kann, sofern zwingende Gründe für ein solches Verfahren vorliegen. Solche Gründe sind im Südwestraum gegeben. Die Bundesregierung legt in der Begründung einleuchtend dar, daß sie es bei der gegenwärtigen labilen außenpolitischen Lage nicht verantworten kann, Auseinandersetzungen über die innere Gebietseinteilung der Bundesrepublik herbeizuführen, die für die Stabilität und Aktionsfähigkeit der Bundesrepublik gefährlich werden könnten. Damit ist dargetan, daß der Bund derzeit einfach nicht in der Lage ist, die Neugliederung im ganzen und auf einmal durchzuführen. Andererseits ist es, wie schon dargelegt, dringend erforderlich, daß die Verhältnisse im Südwestraum in einer ersten Phase geregelt werden, damit hier Rechtssicherheit, Ruhe und Beständigkeit einkehren.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner (C) Entscheidung vom 30. Mai 1956 nichts Näheres darüber gesagt, in welcher Form die **Gesamtkonzeption**, in welcher Weise und in welchem Umfang dabei die Planung festgelegt sein muß. In dem Rechtsgutachten der Professoren Krüger, Neumayer und Schneider ist ausgeführt, daß es bei einer Phasenregelung genüge, wenn als Gesamtkonzeption ein Plan vorliege, der die beabsichtigte Art der Neugliederung des Bundesgebiets wenigstens in den Umrissen und Grundzügen erkennen läßt. Der Mitgutachter Professor Neumayer hält diese Anforderung noch für überspannt. Sicherlich müßte bei einer Neugliederung *uno actu* ein konkreter und genauer Plan zugrunde liegen. Bei einer Phasenlösung ist dies nicht möglich und auch nicht nötig, da die hier gewonnenen Ergebnisse bis zum Abschluß des gesamten Neugliederungsverfahrens unter dem Vorbehalt von Korrekturen stehen. Es genügt im vorliegenden Falle, daß die Bundesregierung die Gesamtkonzeption in der Begründung des Gesetzes in der Form einer Grundregel niedergelegt hat. Diese Grundregel besteht darin, daß eine Reihe von großräumigen Ländern bestehen soll und damit die größeren Länder Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg in ihrem Bestand nicht angetastet werden sollen. Andererseits soll nicht ausgeschlossen sein, daß auch kleinere leistungsfähige Länder, wenn und soweit sie den Richtbegriffen des Art. 29 GG entsprechen, bestehen bleiben. Diese Grundregel kann niemandem Anlaß zu Furcht oder Mißtrauen geben, insbesondere auch nicht den Nachbarn des Landes Baden-Württemberg. (D) Sie bestätigt, daß der Hauptzweck des Gesetzes die Befriedung des Landes Baden-Württemberg im Innern ist.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 1961 kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Gesetzgeber selbst eine sachliche Entscheidung über die Neugliederung des betreffenden Gebietsteils treffen muß. Die Bevölkerung kann nur die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung im Volksentscheid annehmen oder ablehnen. Von dieser Rechtslage geht der **Entwurf** in § 1 des Gesetzes aus, der bestimmt: „Die badischen Gebietsteile verbleiben im Land Baden-Württemberg.“ Die Bundesregierung hat sich mit guten Gründen für die **Beibehaltung des Landes Baden-Württemberg** entschieden. Diese Entscheidung entspricht der bereits erwähnten Grundregel, wonach die großen Länder bestehen bleiben sollen. Darüber hinaus wird die Entscheidung mit der geschichtlichen und kulturellen Verbundenheit der Landesteile Baden-Württembergs begründet und darauf hingewiesen, daß sich diese Landesteile volkswirtschaftlich gegenseitig vorzüglich ergänzen. Im Luther-Gutachten ist hierzu ausgeführt, daß das Land Baden-Württemberg ein Muster wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit sei. Letzten Endes ist darauf hinzuweisen, daß sich in den zehn Jahren des Bestehens des Landes Baden-Württemberg erwiesen hat, welcher großer Nutzen aus der erfolgreichen Aufbauarbeit für die Bevölkerung erwachsen ist.

(A) Es würde der Vernunft widersprechen, dieses Land nunmehr wieder zu zerreißen.

Das Hauptanliegen der Initiatoren des Volksbegehrens ist die Durchführung einer nochmaligen Abstimmung, jedoch nur im Landesteil Baden. Diesem Anliegen konnte im Rahmen der nach Art. 29 GG gegebenen Möglichkeiten nur in der Weise entsprochen werden, daß die im Volkentscheid zu unterbreitende Frage auf das Verbleiben der badischen Gebietsteile im Lande Baden-Württemberg beschränkt wurde. Eine Fragestellung über die Auflösung des Landes Baden-Württemberg hätte zur Folge gehabt, daß die württembergische Bevölkerung von der Abstimmung nicht hätte ausgeschlossen werden können.

Der Entwurf wurde im Innen- und Rechtsausschuß beraten. In beiden Ausschüssen haben lediglich die Vertreter des Landes **Hessen gegen den Entwurf Bedenken** geäußert. Sie haben dabei hervorgehoben, daß gegen die Beibehaltung des Landes Baden-Württemberg seitens ihres Landes keine Einwendungen erhoben werden sollen. Sie haben aber ausgeführt, daß der Entwurf unvollständig sei, weil die Gesamtkonzeption nicht deutlich genug in Erscheinung trete und außerdem nur in der Begründung enthalten sei. Sie haben angeregt, den Entwurf der Bundesregierung zur Vervollständigung zurückzugeben. Dies würde aber offensichtlich dazu führen, daß eine Phasenregelung im Südwestraum auf unabsehbare Zeit verschoben werden müßte, denn es ergibt sich aus der Begründung ganz deutlich, daß die Bundesregierung in absehbarer Zeit nicht in der Lage ist, eine eingehendere Grundkonzeption mit größerer Verbindlichkeit zu schaffen.

(B)

Der Antrag fand keine Unterstützung. Beide Ausschüsse empfehlen vielmehr in der Bundesratsdrucksache 286/1/62, gegen den Inhalt des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben mit der Maßgabe, daß

1. die Eingangsworte wie folgt zu fassen sind:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen“ und

2. in dem neugefaßten § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt werden.

Die Ausschüsse konnten sich der Auffassung der Bundesregierung, die in Art. 29 Abs. 6 Satz 1 GG eine die Anwendbarkeit des Art. 84 Abs. 1 GG ausschließende Sonderbestimmung sieht, nicht anschließen. Sie sind vielmehr der Auffassung, daß das **Gesetz deswegen zustimmungsbedürftig** sei, weil in § 4 des Entwurfs das Gesetz über Volksbegehren, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, formell geändert wird, ferner, weil in § 4 Nr. 2 in Verbindung mit den entsprechenden anwendbaren Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und in § 4 Nr. 4 in Verbindung mit den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Bundeswahlordnung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG geregelt wird.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident, meine Damen (C) und Herren! Namens der **Hessischen Landesregierung** habe ich zu diesem Tagesordnungspunkt folgende **Erklärung** abzugeben:

Die Hessische Landesregierung begrüßt es, daß die Bundesregierung endlich mit der Ausführung des Verfassungsauftrages zur Neugliederung des Bundesgebietes begonnen hat. Sie stellt jedoch mit Bedauern fest, daß der vorliegende Entwurf eines Ersten Neugliederungsgesetzes nur den südwestdeutschen Raum betrifft und nicht erkennen läßt, wann die Neugliederung des übrigen Bundesgebietes in Angriff genommen werden soll. Die Hessische Landesregierung hält eine weitere Verzögerung der Neugliederung für nicht vertretbar.

Nach dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** vom 11. Juli 1961 muß in allen Gebieten, in denen Volksbegehren zustande gekommen sind, die Bevölkerung das Recht erhalten, bei der Entscheidung über ihre Landeszugehörigkeit ihren Willen zum Ausdruck zu bringen. Dies muß vor allem für diejenigen Gebiete gelten, in denen sich — wie in Montabaur und Rheinhessen — ein hoher Prozentsatz der Wahlberechtigten für die Änderung der Landeszugehörigkeit ausgesprochen hat.

Die Hessische Landesregierung kann sich mit der apodiktischen Feststellung der Bundesregierung, daß der Zeitpunkt für eine **Neugliederung des mittelh rheinischen Raumes** noch nicht gekommen sei, nicht zufrieden geben. Das Argument, die Eingliederung des Saarlandes habe neue, derzeit noch nicht überschaubare Verhältnisse geschaffen, überzeugt nicht. (D) Das Saarland gehört seit dem 1. Januar 1957 zur Bundesrepublik; am 5. Juli 1959 war die wirtschaftliche Übergangszeit beendet. Mit diesem Zeitpunkt begannen die in Art. 29 Abs. 2 und 6 GG für das Neugliederungsverfahren vorgesehenen Fristen zu laufen. Selbst bei Einbeziehung des Saarlandes hätte die Neugliederung also schon im Sommer vorigen Jahres beendet sein müssen.

Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 11. Juli 1961 unmißverständlich festgestellt, daß der Verfassungsauftrag zur allgemeinen Neugliederung des Bundesgebietes ohne Rücksicht auf die Eingliederung des Saarlandes zu vollziehen ist.

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen nach Auffassung der Hessischen Landesregierung aber auch deswegen schwerwiegende Bedenken, weil er sich nur auf die Aufrechterhaltung des Landes Baden-Württemberg beschränkt, aber nichts darüber erkennen läßt, nach welchem Plan denn nun die wirkliche Neugliederung, d. h. die Neugliederung des gesamten Bundesgebietes vor sich gehen soll und in welcher Beziehung dieser erste Schritt zu einem solchen Gesamtplan steht.

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist es zwar zulässig, daß die Neugliederung nicht in einem Zuge vorgenommen wird, sondern in mehreren Teilakten, sogenannten Phasen; aber das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich, daß die Neugliederung von einer **Gesamtkonzeption** aus-

(A) gehen muß, die auf eine organisch wohlausgeglichene gebietliche **Neuordnung des ganzen Bundesgebietes** abzielt. Dieses Erfordernis einer Gesamtkonzeption bildet das Äquivalent für den Verzicht auf die Neugliederung in einem einzigen Gesetz. Es soll sicherstellen, daß die Neugliederung des ganzen Bundesgebiets nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird.

Demnach muß schon bei einem ersten Neugliederungsgesetz klargelegt werden, auf welchem Gesamtplan diese erste Neugliederungsphase beruht. Es muß zumindest in den Grundzügen zu erkennen sein, welche räumliche Neuordnung das Bundesgebiet erhalten wird, wenn die Richtbegriffe des Art. 29 Abs. 1 GG so ausgelegt und angewandt werden wie in der ersten Phase. Es müßte also mindestens gesagt werden, wie der mittelrheinische Raum neu zu gliedern ist, wenn man dieselben Maßstäbe anlegt, die zur Aufrechterhaltung des Landes Baden-Württemberg führen. Hieran fehlt es sowohl im Gesetzentwurf als auch in der Begründung völlig.

Die Gesamtkonzeption wäre überdies in die Präambel oder in den Wortlaut des Ersten Neugliederungsgesetzes hineinzunehmen. Nur auf diese Weise würde sie die Publizität erhalten, die vor allem wegen der notwendigen Mitwirkung der Bevölkerung erforderlich ist. Denn die Bevölkerung, die über eine Neugliederungsphase abstimmt, muß unseres Erachtens die Gesamtkonzeption für die Neugliederung des ganzen Bundesgebiets kennen, für die sie sich mittelbar mitentscheidet. Nur dann kann man von ihr erwarten, daß sie Regelungen zustimmt, die dem Wohle des Ganzen dienen.

(B) Eine **Neugliederung in Phasen** ohne Gesamtkonzeption ist auch mit dem bundesstaatlichen Prinzip des Grundgesetzes unvereinbar, weil sie auf eine Neugliederung in Permanenz hinauslaufen müßte. Art. 29 Abs. 1 bis 6 GG ermächtigt den Bund zu einschneidenden Eingriffen in den territorialen und personellen Bestand der bestehenden Länder: bis zum Ende der Neugliederung stehen die Grenzen der heutigen Länder, ja sogar die Existenz des einzelnen Landes zur Disposition des Bundesgesetzgebers. Nach Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes handelt es sich hierbei jedoch um einen außerordentlichen und einmaligen Eingriff in das bundesstaatliche Gefüge. Nach Durchführung der Neugliederung können die Ländergrenzen nur unter erschwerten Voraussetzungen geändert werden, und die Auflösung eines Landes ist nur noch im Wege einer Verfassungsänderung möglich. Dies hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt. Der Abschluß der Neugliederung ist deswegen ein Umstand von überragender verfassungsrechtlicher Bedeutung.

Daraus folgt nach unserer Auffassung zwingend, daß eine Neugliederung in Phasen transparent sein muß; das heißt, Stand und Fortgang des Neugliederungsverfahrens und sein schließlicher Abschluß müssen erkennbar sein. Dazu gehört als erste Voraussetzung, daß mit der ersten Neugliederungsphase die Gesamtkonzeption fixiert und offengelegt wird.

Die Hessische Landesregierung ist daher der Auffassung, daß der Gesetzentwurf in der vorliegenden

Form unvollständig und verfassungswidrig ist. Sie (C) erwartet, daß die Bundesregierung, bei der in erster Linie die Initiative für die Neugliederung liegt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinwirkt, daß der Gesetzentwurf in einer den Anforderungen der Verfassung entsprechenden Weise ergänzt wird.

Kiesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Regierung des Landes Baden-Württemberg** begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Ersten Neugliederungsgesetzes; es geht ja dabei um ihre eigene Sache. Auf den langen Leidensweg dieses Problems will ich jetzt nicht mehr eingehen. Damals, am Beginn dieses Weges, stand ich drüben im Bundestag; nun, am hoffentlich glücklichen und erfolgreichen Ende stehe ich hier im Bundesrat.

Wir haben natürlich auch in unserem Land die Problematik des Verfahrens — des einzigen nach Art. 29 GG noch möglichen Verfahrens — bedacht, und wir teilen — entgegen dem Standpunkt, den der Herr Vertreter des Landes Hessen soeben vertreten hat — die rechtliche Auffassung, die der Herr Berichterstatter hier vorgetragen hat. Ich möchte dazu jetzt keine langen Ausführungen mehr machen.

Der Regierung unseres Landes und übrigens auch dem Landtag, der diesem Bestreben der Regierung in einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung zugestimmt hat, liegt vor allen Dingen daran, daß bei der besonderen Situation, in der sich das Land Baden-Württemberg nun einmal befindet, so bald wie möglich eine Abstimmung für die Bevölkerung des alten Landes Baden ermöglicht wird. Wir erwarten von dieser Abstimmung, über deren Ausgang wir völlig sicher sind, eine **Festigung** und eine **Befriedigung unseres Landes**. Es ist daher wohl verständlich, daß ich dieses Hohe Haus bitte, dem Entwurf zuzustimmen, wobei ich die Hoffnung ausspreche, daß er auch den Bundestag rasch durchlaufen möge, um uns im Lande Baden-Württemberg, das sich in den vergangenen zehn Jahren prachtvoll bewährt hat, endlich einmal aus diesem Problem herauszuführen.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieses Problems bitte ich um Verständnis, daß ich trotz der späten Stunde die Ansicht der Bundesregierung — insbesondere auch zu dem Vorbringen des Herrn Vertreters des Landes Hessen — zur Kenntnis des Hohen Hauses bringe.

Der Herr Berichterstatter hat Anlaß und Inhalt des Entwurfs eines Ersten Neugliederungsgesetzes ausführlich dargelegt. Er hat ferner die Motive erläutert, die die Bundesregierung veranlaßt haben, in ihrer Vorlage dem Bundesgesetzgeber vorzuschlagen, als sogenannte erste Phase der allgemeinen Neugliederung des Bundesgebiets zunächst die Baden-Frage einer Lösung zuzuführen.

Ich möchte davon absehen, dazu noch weitere Ausführungen zu machen, da die Berichterstattung

(A) erschöpfend war. Dagegen erscheint es mir, wie gesagt, notwendig, zu den Ausführungen des Herrn Vertreters der Hessischen Landesregierung einige Bemerkungen zu machen.

Zunächst: Nach der Meinung der Hessischen Landesregierung, die auch schon im Ausschuß für Innere Angelegenheiten und im Rechtsausschuß des Bundesrates vorgetragen worden ist, soll die Regierungsvorlage des Ersten Neugliederungsgesetzes unvollständig sein, weil sie keine Gesamtkonzeption für das ganze Bundesgebiet enthält. Es wird behauptet, das Erfordernis der Gesamtkonzeption sei das notwendige Äquivalent für den Verzicht auf eine Neugliederung *uno actu*. Hierzu darf ich folgendes bemerken.

Es ist allgemein bekannt, daß die Bundesregierung bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1956 der Meinung war, die allgemeine Neugliederung nach Art. 29 Abs. 1 bis 6 GG dürfe und könne nur *uno actu* — d. h. durch ein einheitliches Gesetz — durchgeführt werden. In dem erwähnten Urteil hat sich das Bundesverfassungsgericht jedoch auf den Standpunkt gestellt, es sei auch, wie bereits gesagt, eine Neugliederung in Phasen möglich, und zwar dann, wenn eine Neugliederung *uno actu* aus einem zwingenden Grunde nicht durchgeführt werden könne.

In der Begründung des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung dargetan, worin der zwingende Grund besteht, aus dem die Neugliederung des gesamten Bundesgebietes jetzt nicht *uno actu* vorgenommen werden kann. Hiergegen sind bei den Beratungen der Bundesratsausschüsse keine Einwendungen erhoben worden.

(B) genommen werden kann. Hiergegen sind bei den Beratungen der Bundesratsausschüsse keine Einwendungen erhoben worden.

Was die Frage der Gesamtkonzeption bei einer Phasenregelung betrifft, kann die Bundesregierung die Auffassung der Hessischen Landesregierung nicht teilen. Bei einer hier nicht zur Debatte stehenden Neugliederung *uno actu* müßte sicherlich die Konzeption bis ins einzelne genau konkretisiert sein. Anders verhält es sich jedoch bei der Neugliederung in Phasen. Zwar muß auch hier ein am Richtbegriff des Art. 29 Abs. 1 GG orientiertes Ordnungsprinzip gegeben sein, das erkennen läßt, nach welchen konkreten Gesichtspunkten die Neugliederung des Bundesgebietes vorgenommen werden soll.

Wie in der Gesetzesbegründung und von den Vertretern der Bundesregierung in den Bundesratsausschüssen ausdrücklich dargelegt worden ist, sieht die Bundesregierung dieses Ordnungsprinzip darin, daß eine Anzahl großräumiger Länder bestehen soll. So hat es auch der Herr Berichterstatter vorgetragen. In der Gesetzesbegründung sind die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg genannt. Diese Länder sollten nach Meinung der Bundesregierung in ihrem Bestand unangetastet bleiben, abgesehen von Korrekturen kleineren Ausmaßes, die sich bei der Weiterverfolgung von erfolgreichen Volksbegehren oder aus anderen Gründen als zweckmäßig erweisen könnten. Es soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß auch kleinere leistungsfähige Länder, soweit sie den

Richtbegriffen des Art. 29 Abs. 1 GG entsprechen, — (C) etwa die Hansestädte — bestehen bleiben.

Dieses in der Gesetzesbegründung niedergelegte Ordnungsprinzip reicht nach Meinung der Bundesregierung für die hier bei der Lösung der Baden-Frage in Betracht kommende Phasenregelung aus. Diese Meinung wurde in den Ausschußberatungen des Bundesrates auch von allen Ländern mit Ausnahme Hessens geteilt. Entgegen der Meinung der Hessischen Landesregierung kann nicht eine Aussage darüber gefordert werden, wie der sogenannte **mittelrheinische Raum**, der aus den Gebieten der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes besteht, später in einer weiteren Phase etwa neu zu gliedern ist. Auch für diesen Raum wird dann das eben dargelegte Ordnungsprinzip, das sich an den Richtbegriffen des Art. 29 Abs. 1 GG orientiert, anzuwenden sein. Wie dieser Raum aber im einzelnen neu zu gliedern ist, kann zur Zeit noch nicht entschieden werden und braucht auch bei der ersten Phase noch nicht entschieden zu werden, weil es, wie der Vertreter Bayerns im Rechtsausschuß mit Recht ausgeführt hat, keine verfassungsrechtliche, sondern eine verfassungspolitische Frage, eine Frage des politischen Ermessens ist, mit welchem Ausmaß an Konkretisierung der Gesamtkonzeption sich der Gesetzgeber bei der ersten Phase begnügt.

Zu einem zweiten Punkt muß ich noch einiges bemerken. Die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, die Gesamtkonzeption sei in die Präambel oder in den Wortlaut des Ersten Neugliederungsgesetzes aufzunehmen. Diese Auffassung wird damit begründet, daß die Bevölkerung, die über eine Neugliederungsphase abstimme, die Konzeption für die Neugliederung des ganzen Bundesgebietes kennen müsse. Mit anderen Worten: Die badische Bevölkerung, die aufgerufen werden wird, über das Verbleiben Badens im Lande Baden-Württemberg oder über die Wiederherstellung eines selbständigen Landes Baden abzustimmen, solle wissen, wie etwa bei späteren Phasen im Norden des Bundesgebiets oder im mittelrheinischen Raum die Neugliederung im einzelnen aussehen wird. (D)

Die Bundesregierung ist erstens nicht der Meinung, daß die badische Bevölkerung bei der jetzt vorgeschlagenen Lösung diese Einzelheiten der späteren Neugliederung zu wissen braucht. Sie kann sich ihre Meinung über das Schicksal Badens sehr wohl auch ohne Kenntnis dieser späteren Einzelheiten bilden.

Zweitens vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Festlegung der Gesamtkonzeption in der Präambel oder gar im Text des Ersten Neugliederungsgesetzes nicht gefordert werden kann. Es genügt nach Meinung der Bundesregierung durchaus, wenn sich der Bundestag bei der Beratung des Ersten Neugliederungsgesetzes in den Ausschüssen eine Meinung zu der Gesamtkonzeption bildet und diese dann etwa in einer Entschliebung niederlegt, der der Bundesrat im zweiten Durchgang beitreten könnte. Darüber wird jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch zu sprechen sein.

(A) Abschließend möchte ich zu den Ausführungen des Herrn Vertreters der Hessischen Landesregierung zum labilen oder stabilen Bundesstaat etwas sagen. Ein tieferes Eingehen darauf muß ich mir zunächst ersparen. Die Ausführungen des Herrn hessischen Vertreters sind in der Annahme gemacht worden, mit diesem Gesetzentwurf werde eine Phasenregelung ohne jede Gesamtkonzeption betrieben. Diese Annahme ist aber nicht zutreffend, wie ich mich soeben auszuführen bemüht habe.

Präsident Dr. Ehard: Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen ab über die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses, die in der Drucksache 286/1/62 vorliegen. Wer den in dieser Drucksache enthaltenen Empfehlungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle die Annahme fest.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Ersten Neugliederungsgesetzes wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz) (Drucksache 306/62).

Auf eine mündliche Berichterstattung zu dem Tagungsordnungspunkt wird verzichtet. Die schriftliche Berichterstattung wird vom Herrn Berichterstatter zu Protokoll gegeben. *)

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch wenn das Procedere des vergangenen Tagesordnungspunktes sich wiederholt: Ich habe den Auftrag, zum Entwurf eines Gesetzes über den Aufenthalt der Ausländer namens der Hessischen Landesregierung folgende Erklärung abzugeben.

Die Hessische Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Vorschriften des Ausländergesetzes einen ausreichenden Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik gewährleisten müssen. Sie glaubt jedoch, daß der Regierungsentwurf in einigen Punkten Regelungen vorsieht, die sich nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbaren lassen.

Nach § 6 des Entwurfs sollen die Ausländerbehörden unter anderem befugt sein, die Aufenthaltserlaubnis mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung beschränken. Hierbei wird nach Auffassung der Hessischen Landesregierung nicht genügend beachtet, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das nicht nur Deutschen, sondern in gleicher Weise Ausländern zusteht. Daher muß es grundsätzlichen Bedenken begegnen, wenn Beschränkungen dieses Grundrechts an die Ausländereigenschaft anknüpfen sollen.

*) Siehe Anlage 1

Zwar hat kein Ausländer das Recht, sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Deswegen darf jedoch eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung nicht zur Voraussetzung des Aufenthalts von Ausländern gemacht werden. Eine solche Argumentation müßte zwangsläufig dazu führen, daß Ausländer auch in der Wahrnehmung anderer Menschenrechte, zum Beispiel des der ungestörten Religionsausübung, beschränkt werden könnten, ein Ergebnis, das der Wertordnung des Grundgesetzes offensichtlich widerspräche.

Die vorgesehene Regelung wäre aber selbst dann bedenklich, wenn man gewisse, nur für Ausländer geltende Begrenzungen der freien Meinungsäußerung als zulässig ansehen wollte; denn die Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung müßten jedenfalls nach Voraussetzungen, Art und Umfang durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Keinesfalls ist es zulässig, die Eingriffe, wie der Entwurf es will, ganz in das Ermessen der Verwaltung zu stellen.

Der Regierungsentwurf geht ferner davon aus, daß das Asylrecht den politisch Verfolgten nur einen beschränkten Schutz vor Abschiebung und Auslieferung in den verfolgenden Staat bietet, dagegen nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

Wir haben schon Zweifel, ob dieser enge Asylbegriff dem Grundgesetz entspricht. Immerhin bedeutet das Wort „Asyl“ Zufluchtstätte. Unzulässig sind aber nach Auffassung der Hessischen Landesregierung jedenfalls diejenigen Beschränkungen, denen das Asylrecht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs unterliegen soll. Danach dürfen politisch Verfolgte auch an den Staat ausgeliefert werden, der sie verfolgt, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik oder auf Grund einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens als Gefahr für die Allgemeinheit anzusehen sind. Diese Regelung widerspricht dem Art. 18 des Grundgesetzes; denn nach dieser Vorschrift geht das Asylrecht nur verloren, wenn es zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht worden ist und das Bundesverfassungsgericht die Verwirkung festgestellt hat.

Die Hessische Landesregierung verkennt nicht, daß es sich in den Fällen, um die es hier geht, mitunter um kriminelle, nicht schutzbedürftige Elemente handeln kann. Daß aber auch Personen, die ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben, als politisch Verfolgte Schutz verdienen können, zeigen Beispiele aus den letzten Tagen. Im übrigen ist — wie im Parlamentarischen Rat gesagt wurde — „die Asylgewährung . . . immer eine Frage der Generosität, und wenn man generös sein will, muß man riskieren, sich gegebenenfalls in der Person geirrt zu haben. Das ist die andere Seite, und darin liegt vielleicht auch die Würde eines solchen Aktes.“ Die Hessische Landesregierung meint, daß sich die gesetzliche Ausgestaltung des Asylrechts nicht zu weit von dieser Grundhaltung entfernen sollte.

(A) **Dr. Hölzl**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Leider zwingen mich die Ausführungen des Herrn hessischen Vertreters trotz der vorgeschrittenen Stunde zu einer kurzen Gegenäußerung. Ich möchte es mir dabei versagen, auf die Darlegungen wegen des Grundrechts der Meinungsäußerung näher einzugehen. Ich glaube, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann diese Frage noch gründlich erörtert werden. Aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Ausführungen zum Asylrecht darf ich mir doch einige gegenteilige Darlegungen gestatten.

Der Entwurf behandelt in mehreren Bestimmungen das **Asylrecht** und sichert sowohl durch die Zusammenfassung der Asylbestimmungen in diesem Gesetz als auch durch deren Ausgestaltung den Schutz der Asylsuchenden. Daneben sieht der Entwurf aber auch Bestimmungen vor, die einen Mißbrauch des Asylrechts verhindern sollen.

Asyl wird in der Bundesrepublik nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG und nach dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in Verbindung mit der Asylverordnung vom 6. Januar 1953 gewährt. Die internationalen Bestimmungen der **Genfer Konvention**, die von 32 Staaten ratifiziert worden sind, sehen zwei festumrissene **Ausnahmetatbestände** vor, die das Asylrecht nicht entstehen lassen. Es handelt sich um den Fall, in dem ein Ausländer wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit des Staates bedeutet, und um den Fall, in dem ein Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Staates anzusehen ist.

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, dessen Inhalt und Grenzen sich nach den Vorstellungen des Verfassungsgebers nach Völkerrecht bestimmen, enthält dieselben Schranken. Das Bundesverwaltungsgericht hat in wiederholter Rechtsprechung, zuletzt im Urteil vom 26. März 1962 — man darf also sagen, in ständiger Rechtsprechung — entschieden, daß sich die maßgeblichen Vorstellungen des Völkerrechts zum Asylrecht in der Genfer Konvention niedergeschlagen haben. Auf sie wird daher, wie das Bundesverwaltungsgericht sagt, zurückzugreifen sein, wenn man dem Sinn des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG gerecht werden will.

Diese Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, der auch der Entwurf folgt, wird bestätigt durch die **Behandlung des Asylrechts in den maßgeblichen internationalen Gremien**. Schon Art. 14 Abs. 2 der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen bestimmt, daß der gemeine Verbrecher vom Asylrecht ausgeschlossen ist. Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über das Asylrecht, die in der Menschenrechtskommission ausgearbeitet worden ist und nach Annahme durch den Wirtschafts- und Sozialrat zur Zeit der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Verabschiedung vorliegt, bestimmt ebenfalls, daß das Asylrecht ausgeschlossen ist, wenn höhere Gründe der staatlichen Sicherheit oder des Schutzes der Bevölkerung entgegenstehen. Schließlich hat auch der

Europarat die Fragen des Asylrechts geprüft und die (C) Aufnahme einer Bestimmung über das Asylrecht in das Zweite Protokoll zur Ergänzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehen. Sowohl der Entwurf der Beratenden Versammlung des Europarates als auch der vorläufige Entwurf der mit dem Studium der Fragen beauftragten Sachverständigen enthalten Bestimmungen, nach denen das Asylrecht nicht anwendbar ist auf Personen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, weil sie wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, oder die die Staatssicherheit gefährden. Immer die beiden gleichen Tatbestände!

Aus alledem ergibt sich, daß das moderne Völkerrecht das Asylrecht nicht nur als ein Recht eines Staates anerkennt, Asyl zu gewähren, sondern auch die Voraussetzungen festlegt, unter denen eine Einzelperson Asyl beanspruchen kann. Die so völkerrechtlich bestimmten Grenzen des Asylrechts gelten, wie schon ausgeführt, auch im Rahmen des Art. 16 GG. Der Entwurf des Ausländergesetzes entspricht dieser Rechtslage.

Bei solcher Auslegung des Art. 16 GG, die hinsichtlich des Umfangs des verfassungsrechtlichen Asylbegriffs auf den völkerrechtlichen Asylbegriff verweist, tritt keine Konkurrenz mit Art. 18 GG ein. Dieser setzt ein bestehendes Asylrecht voraus, das zu einem ganz speziellen Zweck, nämlich zum Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, mißbraucht wird. Wenn dagegen die dargelegten völkerrechtlichen und nationalen Voraussetzungen des Asylrechts nicht erfüllt oder seine Grenzen überschritten sind, ist kein Asylrecht gegeben, das (D) nach Art. 18 GG verwirkt oder entzogen werden könnte. Auch diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Außerdem darf ich noch darauf hinweisen, daß die vorgesehenen Bestimmungen zum Asylrecht den zuständigen Behörden durchaus die Möglichkeit geben, in Härtefällen nach Ermessen, nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Ausweisung abzusehen, so daß auch dieses Bedenken des Landes Hessen keine Begründung hat.

Meine Damen und Herren! Ich darf vielleicht doch noch einige Ausführungen zu dem **Zustimmungserfordernis** in § 25 des Entwurfs machen. Entgegen der in den Ausschußempfehlungen zum Ausdruck gekommenen Meinung ist die Bundesregierung der Auffassung, daß keine verfassungsrechtlich unzulässige **Mischverwaltung** bei § 25 vorliegt.

Die in § 25 Abs. 1 genannten Fälle betreffen Fragen, für die der Bund eine verfassungsrechtliche Zuständigkeit hat. Die Regelung des Rechts von Ausländern auf Aufenthalt betrifft naturgemäß auch die Beziehungen zu auswärtigen Staaten. Sowohl die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als auch die Ausweisung von Ausländern kann die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik, für die der Bund verantwortlich ist, unter Umständen empfindlich stören. Besonders deutlich ist dies bei den Ausländern, die Vertretungen auswärtiger Staaten angehören. Solche Gesichtspunkte könnten eine Zuständigkeit von Bundesbehörden begründen.

(A) Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß auch wesentliche Interessen der Länder durch diese Entscheidungen berührt werden, da insbesondere die Ausländerpolizei schlechthin als Teil der inneren Verwaltung dem Länderbereich angehört. Der Interessenlage des Bundes und der Länder könnte in der Weise entsprochen werden, daß für den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen dem Ausländer z. B. aufgegeben wird, Verwaltungsentscheidungen sowohl von Bundes- als auch von Landesbehörden herbeizuführen. Die Bedenken des Bundesrates, die mit dem Stichwort „Mischverwaltung“ bezeichnet werden, wären damit wohl ausgeräumt. Eine solche Lösung wäre jedoch unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht so zweckmäßig wie die im Gesetzentwurf vorgesehene.

Die Bundesregierung hat deshalb vorgeschlagen, daß in drei, die Interessen des Bundes besonders betreffenden Fallgruppen die Verwaltungszuständigkeit von den Ländern ausgeübt wird, der Bund auf eigene Verwaltungstätigkeit nach außen hin also verzichtet, seine Zuständigkeit aber durch die Erteilung einer Zustimmung ausübt.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß auch der Bundesrat dieser Lösung zustimmen kann. Dies gilt um so mehr, als auch die Bundesregierung im umgekehrten Falle des § 25 Abs. 2 Nr. 1, den sie ebenso wie offenbar die Länder für einen zulässigen Fall gemeinsamer Verwaltung ansieht, bereit ist, Interessen der Länder durch die Zustimmung von Landesbehörden zu Verwaltungsakten des Bundes zur Geltung kommen zu lassen. Zahlenmäßig überwiegen diese Fälle bei weitem.

(B)

Selbst für den Fall, daß man die Mischverwaltung grundsätzlich ablehnen sollte, kann der Lösung des Regierungsentwurfs zugestimmt werden, weil nicht der Bund eine den Ländern zustehende Kompetenz durch ein Zustimmungserfordernis einschränkt, sondern zwei nebeneinander bestehende Zuständigkeiten durch die Zustimmung sinnvoll koordiniert werden sollen.

Präsident Dr. Ehard: Ich habe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen zugrunde die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen in der Drucksache 306/1/62. Wir müssen über die Empfehlungen in dieser Drucksache unter I abstimmen lassen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4a! — Angenommen!

Ziff. 4b! — Angenommen! — Damit ist auch Ziff. 17 angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 6b! — Angenommen!

Ziff. 6c! — Angenommen!

Ziff. 6d! — Angenommen!

(C)

Ziff. 7, gleichzeitig Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9a, gleichzeitig Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 9b! — Angenommen!

Ziff. 10a! — Angenommen!

Ziff. 10b, gleichzeitig Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 10c! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12 ist bereits erledigt.

Ziff. 13a! — Angenommen!

Ziff. 13b! — Angenommen!

Ziff. 14 ist durch 10b erledigt.

Ziff. 15a! — Angenommen!

Ziff. 15b! — Angenommen!

Ziff. 15 c, gleichzeitig 16 c! — Angenommen!

Ziff. 16 a! — Angenommen!

Ziff. 16 b! — Angenommen!

Ziff. 16 c! ist erledigt.

Ziff. 16 d, gleichzeitig Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 17 ist erledigt.

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (D) GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Ausländergesetzes wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Drucksache 303/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in Drucksache 303/1/62 enthalten.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Wenn Ziff. 3 a abgelehnt wird, ist auch Ziff. 3 b erledigt.

Ziff. 3 a! — Abgelehnt!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen! Damit ist auch Ziff. 5 b angenommen.

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

- (A) Ziff. 7! — Angenommen!
 Ziff. 8 und 9! — Beide abgelehnt!
 Ziff. 10! — Angenommen!
 Ziff. 11! — Angenommen!
 Ziff. 12! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen (Drucksache 314/62).

Keine Berichterstattung!

Wortmeldungen habe ich nicht. Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 314/1/62 und der Antrag des Saarlandes Drucksache 314/2/62 vor.

Wir müssen zuerst über die Drucksache 314/1/62 abstimmen. — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag des Saarlandes Drucksache 314/2/62.

- Ziff. 1! — Angenommen!
 Ziff. 2! — Angenommen!
 Ziff. 3! — Angenommen!
 Ziff. 4! — Angenommen!

- (B) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Die versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für den 1. Januar 1959, das Gutachten des Sozialrates und den Bericht der Bundesregierung hierzu (Drucksache 283/62).

Keine Berichterstattung!

Mit der Vorlage erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes die versicherungstechnischen Bilanzen für den 1. Januar 1959, das Gutachten des Sozialrates und den Bericht der Bundesregierung hierzu vorzulegen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Verände-

rungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1962) • (Drucksache 284/62).

Auch hier keine Berichterstattung!

Die Bundesregierung erfüllt auch hier die Verpflichtung, alljährlich bis zum 30. September über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen zu berichten und das Gutachten des Sozialrates über die Rentenanpassung vorzulegen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**. Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 (Fünftes Rentenanpassungsgesetz — 5. RAG) (Drucksache 285/62).

Hemsath (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt in dem mit Mehrheit angenommenen Antrag — in Drucksache 285/1/62 unter A 2 aufgeführt — dem Hohen Haus, den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Rentenanpassungsgesetzes dahin abzuändern, daß (D)

1. die Renten, die auf im Jahre 1961 und früher eingetretenen Versicherungsfällen beruhen, nicht wieder erst mit einjähriger Verzögerung an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1962 angepaßt, sondern sofort wenigstens durch eine halbe Anpassung an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1963 herangeführt werden;

2. auch die Renten, die auf im Jahre 1962 eingetretenen Versicherungsfällen beruhen, die dem Entwurf der Bundesregierung zufolge vorerst von jeglicher Anpassung ausgenommen sind, ebenfalls wie die Bestandsrenten aus den Jahren 1961 und früher anteilig an die Bemessungsgrundlage des Jahres 1963 herangeführt werden.

Bei Berücksichtigung dieses Antrages würde das ungerechtfertigte ständige „Nachhinken“ der Bestandsrenten gegenüber den laufenden Renten zum Teil, und zwar etwa zur Hälfte, beseitigt werden.

Seit der Verabschiedung des Ersten Rentenanpassungsgesetzes im Jahre 1958 hinken die Bestandsrenten den neu festzusetzenden Renten jeweils um ein Jahr nach. Die Altrentner werden dadurch entgegen der Konzeption, die den Rentenversicherungsneuregelungsgesetzen zugrunde liegt, ständig benachteiligt.

Niemand war und ist mit dieser Sachlage zufrieden. Auch der Herr Bundesminister für Arbeit und

(A) Sozialordnung hat wiederholt betont, daß für ihn die **nachholende Rentenanpassung**, die die „Schere“ zwischen den Alt- und Neurenten beseitigt, „ein Herzensanliegen“ sei.

Auch der federführende Ausschuß hat sich seit dem Ersten Rentenanpassungsgesetz immer wieder für diese Rentenanpassung eingesetzt, weil er die unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neurentnern rechtlich für bedenklich und sozialpolitisch für nicht vertretbar hält. Beim ersten Durchgang des Ersten, Zweiten und Vierten Rentenanpassungsgesetzes hat er Änderungen vorgeschlagen, die die nachholende Anpassung bewirken sollten. Die Änderungen fanden im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit. Lediglich beim Dritten Rentenanpassungsgesetz hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Plenum des Bundesrates die Annahme einer EntschlieÙung empfohlen, in der die unterschiedliche Behandlung von Bestands- und Neurenten als unbefriedigend bezeichnet worden ist. Diese EntschlieÙung wurde seinerzeit vom Plenum des Bundesrates gebilligt.

Zwei Gründe waren im wesentlichen dafür entscheidend, daß sich die Bundesregierung in den letzten Jahren immer wieder gegen die Anpassung der Bestandsrenten an die laufenden Renten ausgesprochen hat: Einmal der Hinweis auf die Vermögenslage der Rentenversicherungsträger und insbesondere der Hinweis auf die unübersehbare langfristige Vermögensentwicklung der Rentenversicherungsträger, die die Anpassung zu einem angeblich untragbaren Risiko mache. Das zweite Argument war, daß durch eine Anpassung der Bestandsrenten eine Steigerung der Konsumausgaben eintreten werde, die bei unserer wirtschaftlichen Situation zu ernststen konjunktur- und währungspolitischen Bedenken Anlaß geben müÙte.

(B) Die Bundesregierung hat immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Beantwortung der Frage, ob eine Anpassung der Bestandsrenten möglich ist oder nicht, von dem Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanzen abhängig machen müsse.

Die erste versicherungstechnische Bilanz ist in diesem Jahr von der Bundesregierung vorgelegt worden; wir haben sie soeben zur Kenntnis genommen. Der Vertreter der Bundesregierung hat im Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik selbst darauf hingewiesen, daß eine derartige Bilanz selbst dann, wenn sie mit mehr als 200 hypothetischen Daten arbeitet, immer nur einen begrenzten Erkenntniswert haben kann. Niemand könne dafür garantieren, daß die der Bilanz hypothetisch zugrunde gelegten Daten der wirklichen Entwicklung entsprechen würden.

Meine Damen und Herren! Die Ergebnisse der ersten versicherungstechnischen Bilanz, und zwar für die ersten beiden Jahre, haben dann auch sehr deutlich gezeigt, daß die tatsächliche **Entwicklung der Finanzlage der Versicherungsträger** völlig andere Wege gegangen ist, als es in der Bilanz errechnet worden ist. Am deutlichsten tritt das bei dem Vermögenszuwachs der Rentenversicherungsträger zutage. Während nach der günstigsten Be-

rechnungsart für Ende 1966 mit einer Rücklage in Höhe von 16,8 Milliarden DM in der Bilanz, die wir eben zur Kenntnis genommen haben, gerechnet wird, erreichte das tatsächliche Vermögen der beiden Rentenversicherungsträger bereits am 31. Dezember 1961 die Höhe von 18 Milliarden DM, und man rechnet — und zwar mit absoluter Gewißheit — damit, daß Ende dieses Haushalts- und Kalenderjahres die Rentenversicherungsträger über ein Vermögen von rund 20 Milliarden DM verfügen werden.

Diese Sachlage, so meinen wir, rechtfertigt eine optimistischere Beurteilung der voraussichtlichen Finanzentwicklung. Die Mehrheit des Ausschusses vertrat die Auffassung, daß die tatsächliche Entwicklung der Rentenversicherungsträger eine Anpassung der Bestandsrenten zulasse.

Im Ausschuß wurde darüber hinaus auch überzeugend darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die geringen Höhen eines erheblichen Teils der Renten eine **Anpassung der Bestandsrenten aus sozialpolitischen Gründen** dringend erforderlich ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß es nach der Begründung der Bundesregierung zu § 1259 des Rentenversicherungsneuregelungsgesetzes das Ziel der Neuregelung der Rentenversicherung war, daß der Versicherte nach einer vierzigjährigen Versicherungsdauer 60 % seines durchschnittlichen gegenwartsbezogenen Arbeitsverdienstes als Rente erhalten soll. Dieses Ziel ist bis heute nicht erreicht. Die Durchschnittsquote beträgt nur etwa 45 % des gegenwartsbezogenen Einkommens.

(D) Meine Damen und Herren! Ich könnte die Höhe dieser Durchschnittsrente nach den letzten statistischen Angaben sowohl des Bundesarbeitsministeriums als auch einzelner Rentenversicherungsanstalten noch näher erläutern. Es ist aber bereits 13.25 Uhr, und das veranlaßt mich, das nicht zu tun, obwohl es einmal sehr gut wäre, wenn die deutsche Öffentlichkeit die **durchschnittlichen Renten** nach diesen Reformgesetzen zur Kenntnis nähme. Ich will nur zwei Beispiele nennen: Die durchschnittliche Rente bei Berufsunfähigkeit hat Ende 1961/Anfang 1962 beim Arbeiter 110,60 DM, beim Angestellten 144,40 DM betragen. Lediglich bei den Altersversorgungsrenten ist das allgemeine Niveau ein wenig und zum Teil allerdings erheblich günstiger. Ich kann hier nur feststellen, daß weit mehr als ein Drittel aller Renten unter den Regelsätzen der Sozialhilfe liegen. Das ist nach meiner Auffassung immerhin ein durchschlagendes sozialpolitisches Argument, das uns veranlassen sollte, die Frage ernsthaft zu erörtern, ob nicht endlich nach dem Geist und dem Wortlaut des Rentenanpassungsgesetzes diese Anpassung durchgeführt werden soll.

Meine Damen und Herren! Wir haben uns im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sehr lange darüber unterhalten. Wären die Vertreter nicht gebunden gewesen, so hätten wir einen einstimmigen Beschluß, und zwar unter Bezugnahme auf die klare Rechtslage und erst recht unter Bezugnahme auf den klaren und eindeutigen sozialpolitischen Tat-

(A) bestand bekommen. So ist es leider nur ein Mehrheitsbeschluß geworden.

(Widerspruch und Zurufe.)

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will zu den Ausführungen des Herrn Ministers Hemsath nichts Besonderes sagen. Die Bundesregierung beurteilt die Lage etwas anders.

Zuletzt ist hier die Frage angeschnitten worden, ob die **Durchschnittsrente** einen besonderen Ausagewert über den tatsächlichen sozialen Stand und die Bedeutung der Höhe der Renten hätte. Dazu muß ich hier berichtend feststellen, daß die Durchschnittsrente ein Rechenwert ist wie die Größe *pi* und keinerlei Ausagewert über das hat, was die Renten tatsächlich bedeuten. Ebenfalls ist es nach Auffassung der Bundesregierung falsch, zu vergleichen, was eine Durchschnittsrente im Verhältnis zum Fürsorgerichtsatz bedeutet.

Präsident Dr. Ehard: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen zugrunde die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses in der Drucksache 285/1/62.

Wir müssen zunächst abstimmen über die Empfehlungen des federführenden Ausschusses unter A I.

(B) Wer dem zustimmen will, bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu A II könnten wir über Ziff. 1 bis 7 en bloc abstimmen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Finanzausschuß widerspricht. Sind Sie einverstanden, wenn wir en bloc abstimmen? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer A II Ziff. 1 bis 7 zustimmen will, bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Entwurf eines **Fünften Rentenanpassungsgesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (Drucksache 279/62).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung (Drucksache 302/62).

Eine Berichterstattung ist nicht nötig.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt in der Drucksache 302/1/62 unter 1 dem Bundesrat, sich die **Stellungnahme** zum Gesetzentwurf **bis zum zweiten Durchgang vorzubehalten**, um eine Klärung im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens unter anderem darüber herbeizuführen, ob sich durch den Vertrag eine Besserstellung der spanischen Betroffenen hinsichtlich der Beschädigten- und Elternrente gegenüber den deutschen Anspruchsberechtigten ergibt.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, dem die Vorlage nachträglich zugewiesen wurde, hat den Gesetzentwurf noch nicht beraten.

Ich **bedauere** sehr, daß hier eine Empfehlung in der Richtung ergangen ist, von einer Stellungnahme im ersten Durchgang abzusehen. Nachdem aber nun eine solche Empfehlung vorliegt, wird sie ausnahmsweise vom Plenum wohl so gebilligt werden müssen. Ich möchte aus diesem Anlaß erneut grundsätzlich feststellen, daß es **Pflicht und Aufgabe des Bundesrates** ist, **im ersten Durchgang** von dem **Recht der Stellungnahme** zu den Vorlagen der Bundesregierung Gebrauch zu machen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat der Empfehlung des federführenden Ausschusses folgt und sich damit die **Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vorbehält**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

(D)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 12. September 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung über Gastarbeitnehmer (Drucksache 299/62).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik (Drucksache 269/62).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (Drucksache 312/62).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen gemeinsam, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 262/62).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf**. Bestehen Bedenken? — Kein Widerspruch! Es ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1963 und 1964 (Drucksache 290/62).

(B)

Keine Berichterstattung!

Ich darf hierzu die Drucksache 290/1/62 heranziehen. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, entsprechend dieser Drucksache Stellung zu nehmen. Wer der Ziff. 1 dieser Drucksache zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Drucksache 268/62).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf wie aus Drucksache 268/1/62 unter II ersichtlich Stellung zu nehmen.

Über die Empfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 268/1/62 II müssen wir abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben

angenommene **Änderung vorzuschlagen und im (C) übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Truppenzollgesetz 1962) (Drucksache 293/62).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf wie aus Drucksache 293/1/62 ersichtlich Stellung zu nehmen. Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

(D)

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Januar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern (Drucksache 298/62).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz** — wie schon in den Eingangsworten vorgesehen ist — **seiner Zustimmung bedarf**.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze (Drucksache 301/62).

(A) Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf. — Kein Widerspruch! Es ist so beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 281/62).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus Drucksache 281/1/62 unter II ersichtliche Änderung Berücksichtigung findet. Der Finanzausschuß widerspricht diesem Änderungsvorschlag.

Wir müssen also über die Drucksache 281/1/62 II abstimmen. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Neunzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (19. LeistungsDV-LA) (Drucksache 288/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, **der Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 291/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, **der Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Drucksache 310/62).

Keine Berichterstattung!

(C)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, **der Verwaltungsanordnung** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Die Punkte 30 bis 32 betreffen den gleichen Gegenstand; ich darf sie deshalb zusammen aufrufen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln) (Drucksache 307/62).

Punkt 31 der Tagesordnung:

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Baumaterialien, Bauhilfsmittel usw.) (Drucksache 308/62).

Punkt 32 der Tagesordnung:

Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente — 2. Halbjahr 1962) (Drucksache 309/62).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnungen gemäß § 77 Abs. 4 bzw. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. — Kein Widerspruch! Es ist so beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

(D)

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960; nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1960 (Drucksache 194/62).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zur Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 wie aus Drucksache 194/1/62 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Ich lasse über die **Empfehlungen des Finanzausschusses** entsprechend Drucksache 194/1/62 abstimmen. Wer **zustimmen** will — ich darf insgesamt abstimmen lassen —, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Erhöhung der den Münzämtern (Landesbehörden) zustehenden Prälegebühren (Drucksache 251/62 und zu Drucksache 251/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der vorgeschlagenen **Erhöhung der Prälegebühren** um durchschnittlich 40 v. H. ab 1. Juli 1962 gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 zuzustimmen. — Kein Widerspruch. — Es ist so beschlossen.

(A) Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung — AGV —) (Drucksache 240/62).

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses liegen in der Drucksache 240/1/62 (neu) vor. Wir müssen darüber abstimmen.

Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Filmwesens (Drucksache 276/62).

Auf eine mündliche Berichterstattung wird verzichtet. Der Herr Berichterstatter wird seinen Bericht zu Protokoll geben *). Ich stelle Ihr Einverständnis dazu fest.

(B)

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 276/1/62 vor. Ich darf wohl im ganzen darüber abstimmen lassen. — Kein Widerspruch!

Wer dieser Empfehlung auf Drucksache 276/1/62 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. Juli 1957 **Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Entschließung angenommen.**

Punkt 37 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung Nr. . . . zur Durchführung periodischer Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe (Drucksache 289/62).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfeh-

len dem Bundesrat, von dem Verordnungsentwurf (C) gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis zu nehmen.** — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen.**

Punkt 38 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für die Aufstellung „Allgemeiner Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung“ (Drucksache 250/62).

Keine Berichterstattung!

Es liegen einhellige Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Kulturfragen vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich seine Stellungnahme vorbehalten, bis der endgültige Text vorliegt.

Hierzu möchte ich bemerken, daß die Empfehlungen der erstgenannten Ausschüsse sich bereits auf eine revidierte Vorlage beziehen, die inoffiziell zur Verfügung gestellt oder beschafft wurde. Es erscheint gerechtfertigt, zu **verlangen**, daß die **Bundesregierung** in solchen Fällen dem Bundesrat offiziell solche **revidierten Fassungen nachreicht**. Ein entsprechendes Schreiben an die Bundesregierung habe ich heute unterzeichnet.

Andererseits ist für die Ausschüsse anzumerken, daß der Bundesrat — wie aus verschiedenen seiner (D) Beschlüsse im letzten Jahr hervorgeht — auf eine **Behandlung der EWG-Vorlagen** in einem **möglichst frühen Zeitpunkt** Wert legt, damit die Stellungnahme des Bundesrates von der Bundesregierung in den Beratungen des Rates der EWG gegebenenfalls zur Geltung gebracht werden kann.

Ich darf nun vorschlagen, über den Punkt A der Drucksache 250/1/62 abzustimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, von dem Vorschlag der Kommission gemäß Art. 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagenen Entschließungen anzunehmen.**

Punkt 39 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Drucksache 287/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Druck-

*) Siehe Anlage 2

- (A) sache 287/1/62 vor. Ich darf vorschlagen, über die Empfehlungen in der vom Sonderausschuß und vom Agrarausschuß ergänzten Fassung abzustimmen. Wer dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission gemäß Art. 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen und die vorgeschlagenen Entschlüsse angenommen.**

Punkt 40 der Tagesordnung:

- a) **Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit bei landwirtschaftlichen Betrieben, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen.**
- b) **Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft für Angehörige eines Mitgliedstaates, die als Landarbeiter zwei Jahre ohne Unterbrechung in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet haben** (Drucksache 258/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

- (B) Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gem. Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis zu nehmen.** — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen.**

Punkt 41 der Tagesordnung:

Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission der EWG zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksachen 256/62, 257/62, 260/62, 264/62, 272/62, 280/62, 313/62).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, von den Verordnungen gemäß Art. 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis zu nehmen.** — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen.**

Punkt 42 der Tagesordnung:

Erklärung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates betr. die Folgen der Brüsseler Beschlüsse vom 14. Januar 1962 zur Verwirklichung einer gemeinsamen Agrarpolitik (zu Drucksache 103/62 [Beschluß], Nachtrag zur zu Drucksache 103/62 [Beschluß]).

Simmel (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsi- (C)
dent, meine Damen und Herren! Die Ihnen vorliegende gemeinsame Entschliebung des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses behandelt drei Punkte.

Der Punkt 1 betrifft das wichtige Problem der **Einschaltung des Bundesrates in die EWG-Gesetzgebung.** Der Bundesrat hat bereits bei der Beratung des Ratifikationsgesetzes — das ist das Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft — und in seiner Erklärung zur Wahl der Mitglieder für die Delegation der Bundesrepublik Deutschland zur Versammlung der Europäischen Gemeinschaften die ausführlich begründete **Forderung auf Mitwirkung in den Organen der Europäischen Gemeinschaften** erhoben. Während die Bundesregierung durch die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen diesem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen versucht, hat der Bundestag dieses Gesetz nicht verabschiedet, sondern in seiner Sitzung am 29. November 1961 alle Vertreter der Bundesrepublik nur aus seinen Reihen gewählt.

Der Bundesrat sah sich deshalb veranlaßt, in seiner Stellungnahme vom 13. April 1962 zu den Folgen der Brüsseler Beschlüsse vom 14. Januar 1962 — Drucksache 103/62 — die Bundesregierung zu bitten, bei der Tätigkeit der deutschen Delegationen zur Durchführung der **EWG-Agrarmarktverordnungen** (D) eine angemessene Mitwirkung der deutschen Länder zumindest in den Verwaltungsausschüssen sicherzustellen. Die Bundesregierung hat hierzu die in der Bundesratsdrucksache zu Drucksache 103/62 (Beschluß) enthaltene Erklärung abgegeben. In dieser wird eine unmittelbare **Beteiligung der Bundesländer an den Arbeiten der Verwaltungsausschüsse** nicht für möglich gehalten. Jedoch hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, die Bundesländer über die in den Verwaltungsausschüssen zur Verhandlung kommenden entscheidenden Fragen jeweils zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Durchführung einer solchen Regelung hat die Bundesregierung empfohlen, über den Bundesrat einen ständigen Beamten zu benennen, der für die erforderlichen Erörterungen zur Verfügung stehen kann.

Sowohl der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone als auch der Agrarausschuß halten übereinstimmend diese Erklärung der Bundesregierung für unbefriedigend und haben dies im ersten Absatz der Ihnen vorliegenden Empfehlung zum Ausdruck gebracht. Jedoch haben die beiden Ausschüsse die Anregung der Bundesregierung zur **Stellung eines Verbindungsmannes** als die zur Zeit optimale Lösung für eine Mitwirkung der Länder bei der Setzung von EWG-Recht aufgegriffen, selbstverständlich unbeschadet des Rechtes jedes einzelnen Landes, in diesen Fragen jederzeit auch unmittelbar mit der Bundesregierung zu verkehren. Um die Institution eines solchen Verbindungsman-

(A) nes möglichst wirkungsvoll zu gestalten, ist es notwendig, daß er schon im Entstehungsstadium der EWG-Gesetze, -Verordnungen, -Richtlinien, -Vorschläge usw. tätig wird. Dies ist in der Empfehlung mit der Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung den Verbindungsmann umfassend, laufend und rechtzeitig unterrichtet. Die beiden Ausschüsse waren sich bewußt, daß mit dieser Institution des Verbindungsmannes eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern geschaffen worden ist und daß das Gelingen dieses Versuchs entscheidend vom guten Willen aller Beteiligten, insbesondere der Bundesregierung, abhängen wird.

Bezüglich der Persönlichkeit dieses Ländervertreter ist Voraussetzung für das Gelingen, daß er das Vertrauen aller Länder in seine zuverlässige und unparteiliche Kontaktarbeit besitzt. Die beiden Ausschüsse sind einstimmig der Überzeugung gewesen, daß der vom Lande Bayern nominierte und zur Zeit bei der Bayerischen Landesvertretung in Bonn tätige Oberregierungslandwirtschaftsrat Dr. von Trotha diese Voraussetzung erfüllt. Beide Ausschüsse empfehlen daher die Annahme der ihnen unter Ziff. 1 der Drucksache Nachtrag zur zu-Drucksache 103/1/62 (Beschluß) vorliegenden Entschließung.

Zu Punkt 2 der Entschließung: Zum Problem der Frachttarife hat der Bundesrat in seiner Entschließung vom 13. April 1962 — Drucksache 103/62 (Beschluß) auf die zum Teil sehr unterschiedlichen **Frachtsätze für Getreide** in den EWG-Ländern hingewiesen und die Bundesregierung um eine Angleichung der deutschen Tarife gebeten. Bekanntlich wurde der Getreidefrachttarif der Bundesbahn am 1. August dieses Jahres um 25 % gesenkt. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird außerdem für die Beförderung von Getreide mit Eisenbahn, Binnenschiffen und Kraftfahrzeugen eine Frachthilfe in derselben Höhe gewährt. Gleichartige Maßnahmen sind aber auch für andere Güter der Ernährungs- und Landwirtschaft unerlässlich. Die Bundesregierung hat in der Drucksache Nachtrag zur zu-Drucksache 103/62 (Beschluß) einen umfangreichen Katalog solcher Güter vorgelegt, bei denen die Frachten in den übrigen EWG-Ländern wesentlich niedriger als bei uns sind. Diese Tatsache und die neuerdings von der Bundesbahn beabsichtigten Tarifierhöhungen lassen eine weitere erhebliche Verschlechterung der Wettbewerbslage unserer Landwirtschaft erwarten. Angesichts dieser Situation darf ich namens des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses das Hohe Haus bitten, den Empfehlungen unter Ziff. 2 der Drucksache Nachtrag zur zu-Drucksache 103/1/62 (Beschluß) zuzustimmen.

Zum Punkt 3 der Entschließung, die in engem Zusammenhang mit dem Problem der Frachttarife steht, bitte ich Sie ebenfalls namens der beiden beteiligten Ausschüsse um Annahme. Es handelt sich hier um den Komplex der **Wettbewerbsverzerrungen im EWG-Raum**. Beobachtungen lassen befürchten, daß einzelne Mitgliedstaaten versuchen werden, zu den vom Ministerrat vorgeschriebenen Terminen die

wettbewerbsverzerrenden Maßnahmen ihrer Länder (C) nur teilweise offenzulegen und außerdem ihren Volkswirtschaften über neue Formen von Erzeuger- und Verteilerorganisationen auf indirektem Wege zusätzliche Wettbewerbsvorteile zu sichern. Die Bundesregierung sollte daher ihre Bemühungen um eine umfassende gründliche Auskunfterteilung und eine rasche Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen durch alle Mitgliedstaaten in verstärktem Maße fortsetzen. Darüber hinaus sollte sie aber auch erwägen, ihre Mitwirkung bei der Errichtung weiterer Marktorganisationen von der fortschreitenden Verwirklichung des freien Wettbewerbs abhängig zu machen.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die vom Herrn Berichterstatter vorgetragene Empfehlung liegt Ihnen in der Vorlage zu-Drucksache 103/1/62 (Beschluß), Nachtrag zur zu-Drucksache 103/1/62 (Beschluß) vor. Ich darf vorschlagen, über diese Empfehlungen als Ganzes abzustimmen.

(Voigt: Einzelabstimmung!)

— Wer der Ziff. 1 der Drucksache beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist gemäß den Empfehlungen der Ausschüsse (D) beschlossen.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung über die Festsetzung des Beitrages für freiwillige Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (Drucksache 296/62).

Eine Berichterstattung ist hier nicht notwendig.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes (Drucksache 255/62).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Die federführenden Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik und für Verkehr und Post sowie der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung über die Abbaubarkelt von Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Drucksache 253/62).

Eine Berichterstattung entfällt auch hier.

Bestehen gegen die übereinstimmende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** hat.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs bestimmter Waren im Reisegewerbe (Drucksache 263/62).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 263/1/62 zur Hand zu nehmen. Ich darf zunächst über die Ziff. 1 abstimmen lassen. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(B) Punkt 47 der Tagesordnung

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft (Drucksache 297/62).

Eine Berichterstattung findet nicht statt.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** hat.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Verordnung über die Schiffsvermessung (Drucksache 266/62).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich habe hierzu noch eine Bemerkung zu machen. In § 21 der Verordnung ist der Tag des Inkrafttretens noch offen gelassen. Nach Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr ist hierfür der 1. Januar 1963 in Aussicht genommen.

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, empfehle ich also, der Verordnung **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß im Satz 1 des § 21 die Worte „1. Januar 1963“ eingesetzt werden. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Drucksache 316/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut (Drucksache 315/62).

Eine Berichterstattung wird nicht für erforderlich gehalten.

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. So darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verordnung zur Aufhebung der Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 317/62).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 252/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich darf die Drucksache 252/1/62 zur Abstimmung aufrufen und bitte bei Annahme dieser Empfehlung um Ihr Handzeichen. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Ministerialrat Dr. B ä r t l i n g (Rheinland-Pfalz) als Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr **vorzuschlagen**.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für den Bundesschuldenausschuß (Drucksache 249/62 und zu Drucksache 249/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Herren Ministerialrat Dr. Thuma (Baden-Württemberg), Dr. Paul Friedrich, Präsident der

(C)

(D)

(A) Bayer, Staatsschuldenverwaltung (Bayern), Ministerialrat S c h a d e (Hessen) als Mitglieder für den Bundesschuldenausschuß zu **benennen**.

Widerspruch erhebt sich nicht. — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Vorschlag eines neuen Mitglieds für die landwirtschaftliche Abteilung des vorläufigen Bewertungsbeirats beim Bundesministerium der Finanzen (Drucksache 295/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Anträge des Landes Rheinland-Pfalz zu entsprechen und anstelle des verstorbenen Herrn Peter Mieden als Mitglied für die landwirtschaftliche Abteilung des vorläufigen Bewertungsbeirates Herrn Landwirtschaftsmeister Peter K r e u t e r aus Wolken, Kreis Koblenz-Land, zur Berufung durch den Bundesminister der Finanzen **vorzuschlagen**.

Einwendungen werden nicht erhoben. Demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes Loddenheide an die Stadt Münster/Westfalen (Drucksache 275/62).

(B) Eine Berichterstattung braucht nicht zu erfolgen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Grundstücksveräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Fahrtruppenschule in Hannover an das Land Niedersachsen (Drucksache 277/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Grundstücksveräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 **zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so **beschlossen**.

Punkt 57 der Tagesordnung: (C)

Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1961 (Drucksache 261/62).

Eine Berichterstattung braucht nicht zu erfolgen.

Wird das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1961 gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 58 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz vom 15. Juni 1962 zur **Ernennung** des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof Dr. Heinrich K a m m e r e r zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 **beschlossen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/62).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich schlage vor, daß der Bundesrat beschließt, in diesen beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 10/62 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** — entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses — **abzusehen**.

Sollen die Verfahren im einzelnen aufgezählt werden? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Ich danke Ihnen für Ihre Ausdauer.

Die nächste, die 250. Sitzung findet am 9. November 1962 vormittags 10 Uhr statt.

(Ende der Sitzung: 14.07 Uhr.)

(A) Anlage 1

Bericht

des Ministers **Wolters** (Rheinland-Pfalz) zu **Punkt 8** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz)

Das Ausländerrecht steht von den Zeiten der Frühgeschichte her im Zeichen eines Widerstreits der Erwägungen und Interessen, der im Laufe der **geschichtlichen Entwicklung** wohl abgeschwächt worden ist, in seinen Grundzügen aber noch heute besteht. Man hatte Scheu vor dem Fremden als vor einem Menschen, der Gefahren mit sich bringen kann, sei es als Späher und Kundschafter, sei es als Fahrender, der stets in Versuchung ist, sich am Eigentum der Einheimischen zu vergreifen. Dem entsprach es, daß das Fremdenrecht seinen Ausgangspunkt von der ursprünglichen Rechtlosigkeit des Fremden nahm. Dem gegenüber stand und steht das sittlich-religiöse Gebot der Gastfreundschaft, vereinigt ebenfalls schon in frühgeschichtlicher Zeit mit dem Streben nach wirtschaftlichem Vorteil; im allgemeinen war der fremde Händler der erste, der als Nutznießer der Gastfreundschaft eine rechtlich gesicherte Stellung einnahm.

(B) Diesem Spannungsverhältnis bei der Behandlung des Fremden als solchen entsprach das Spannungsverhältnis bei den rechtlichen Grundlagen dieser Behandlung. Verträge zwischen befreundeten Staaten oder Stämmen gewährten gegenseitiges Asyl, nicht weil der einzelne ein Fremder, ein Mensch, ein Schutzbedürftiger war, sondern weil er dem Vertragspartner angehörte. Das Ausländerrecht steht an der Wiege des vertraglichen Völkerrechts. Ausnahmslos allen Menschen aber, jedem einzelnen galt die christliche Lehre von der Heilsberufung aller Völker und aller Menschen mit den sich hieraus ergebenden Pflichten gegenüber jedem Nächsten. Jedem einzelnen auch galten in den letzten Jahrhunderten die Forderungen der Menschenrechte.

Das **Grundgesetz** entspricht diesen Forderungen. Es beginnt mit der Feststellung, daß die Würde „des Menschen“, also jedes Menschen, unantastbar ist. Es gewährleistet auch dem Ausländer die Gleichheit vor dem Gesetz und die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Unverletzlichkeit der Wohnung, des Eigentums und des Erbrechts und die Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen. Dagegen sind die Rechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Freizügigkeit, der Freiheit der Berufswahl und insbesondere das Wahlrecht den Deutschen vorbehalten. Nicht diese wohl abgewogene Abgrenzung in der verfassungsrechtlichen Stellung der Ausländer gab den Anlaß, den Entwurf eines Ausländergesetzes auszuarbeiten, sondern die Auffassung, daß das Recht der Einreise und des Aufenthalts, wie es in der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 niedergelegt ist, nicht mehr den Erfordernissen der Gegenwart entspricht.

(C)

Dem **Gesetzentwurf** wurden begrenzte **Ziele** gesetzt. Die alte Unterscheidung zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Ausländern gilt auch heute. Den nichtprivilegierten Ausländern steht das Völkerrecht in der allgemeinen Forderung der Erhaltung der Menschenwürde und somit der Gewährung der Menschenrechte zur Seite. Zugunsten der privilegierten Ausländer besteht ein immer dichter werdendes Netz von mehrseitigen und zweiseitigen Verträgen. Der Gesetzentwurf spricht in § 30 das Recht der Europäischen Gemeinschaften an. Im übrigen sieht er davon ab, die verschiedenen Gegebenheiten bei Ausländern, die auf Grund spezieller Verträge privilegiert sind, bei heimatlosen Ausländern, bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention und bei nichtprivilegierten Ausländern darstellen. Zu erwägen ist dabei, daß die Entwicklung noch sehr im Fluß ist.

Der Gesetzentwurf hat ebenfalls davon abgesehen, Vorschriften über die Betätigung der Ausländer im Inland aufzunehmen. Das Gebiet der politischen Betätigung hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit seiner Prüfungsempfehlung zu § 6 angesprochen. Die Betätigung der Ausländer als Arbeitnehmer wird weitgehend durch zweiseitige Verträge bestimmt.

Bei der Gestaltung des Gesetzes ist es die wichtigste Aufgabe, die richtige Mitte zwischen der notwendigen Gefahrenabwehr und den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Geboten der Weltaufgeschlossenheit zu finden. Die Gefahren allzu großer Überfremdung muß ich hier nicht im einzelnen schildern. Allein in München halten sich nahezu hunderttausend registrierte Ausländer auf. Ein unregelmäßiger und ungehemmter Fremdenzustrom wäre unter den verschiedensten Gesichtspunkten bedenklich, unter denen die Vermeidung eines Anstiegs der Kriminalität, die Vermeidung einer späteren Belastung der Volksgesamtheit und des Wirtschaftskörpers und die Gegebenheiten des Verfassungsschutzes im Vordergrund stehen. (D)

Es muß die richtige Synthese gefunden werden zwischen dem Schutz der eigenen Staatsbürger und der Aufgeschlossenheit gegenüber dem Ausland, zwischen der territorialen Hoheitsgewalt und dem Völkerrecht, zwischen gefahrenverhütender Wachsamkeit und großzügigem Entgegenkommen.

Dieser Mittelstellung, diesem Streben nach der Synthese entspricht das **Verhältnis von Grundsatz und Ausnahme im Gesetzentwurf**. Er stellt in § 1 den Grundsatz auf, daß eine Erlaubnis für Einreise und Aufenthalt notwendig ist. Durch die Befreiungstatbestände in § 5 Abs. 1 und insbesondere durch die Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 2 wird dieser Grundsatz weitgehend durchbrochen. Ähnlich verhält es sich in § 2 mit dem Grundsatz des Paßzwangs und den Befreiungen vom Paßzwang. Die Entwicklung der letzten Jahre hat bereits weitgehend zu einem Verzicht auf den Paßzwang geführt. § 9 regelt die Ausweisung, der anschließende § 10 mit starkem Ausnahmeakzent die Einschränkungen der

(A) Ausweisung. Ebenso folgen den Bestimmungen des § 12 über die Abschiebung die Bestimmungen des § 13 über die Einschränkungen der Abschiebung auf dem Fuß. Es ist ein ständiges Wechselspiel zwischen Forderung und Verzicht, zwischen strengem und nachgiebigem Recht, ein Wechselspiel, das aus der dargelegten allgemeinen und grundsätzlichen Spannung innerhalb des Ausländerrechts verständlich wird.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen haben sich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Rechtsausschuß und Innenausschuß haben ihre Beratungen durch Unterausschüsse vorbereiten lassen. Ich will die Ergebnisse, die Sie aus der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdruksache ersehen, nicht in allen Einzelheiten vortragen, sondern mich auf einige Ausführungen beschränken, die Grundsatzfragen berühren.

Zu § 1, der den Grundsatz der **Einreise- und Aufenthaltserlaubnis** aufstellt, wurde im Ausschuß für Innere Angelegenheiten und in seinem Unterausschuß der Wunsch geäußert, es sollten Zweifel daran vermieden werden, daß kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht. Als mißverständlich wurde der Satz in der Begründung angesehen, nach dem die Zulassung von Ausländern an Voraussetzungen geknüpft ist; auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen, auch wenn die Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden, besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

(B) Die beiden Unterausschüsse haben sich sehr eingehend mit der Bestimmung in § 2 befaßt, nach der der Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen **Ausnahmen vom Paßzwang** zulassen kann. Es steht außer Zweifel, daß eine solche Ausnahmebefugnis, insbesondere aus außenpolitischen Gründen, erforderlich ist. Es ist auch richtig, daß die Bestimmung nicht im Rahmen der Problematik des überregionalen Verwaltungsaktes zu prüfen ist, da der Bundesminister des Innern nicht selbst den nach außenhin wirkenden Verwaltungsakt erläßt, sondern, soweit die Grenzkontrolle durch den Bundesgrenzschutz und die Bundesgrenzschutzbehörden ausgeführt wird, im Rahmen seiner bereits gesetzlich normierten Weisungsbefugnis handelt. Hinsichtlich der Bayerischen Landesgrenzpolizei wurde von den Vertretern der Bundesregierung in der Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für Innere Angelegenheiten dargelegt, daß sich an der bestehenden vertraglichen Regelung keine Änderungen ergeben.

Zu § 9 des Gesetzes, der die **Ausweisung** behandelt, ist auf eine sehr bedeutsame Fragestellung hinzuweisen. Absatz 1 stellt einen Katalog von Ausweisungsvoraussetzungen auf, bei deren Vorliegen ausgewiesen werden „kann“, nicht aber ausgewiesen werden „muß“. Absatz 2 stellt bei einem Teil der Fälle dieses Kataloges fest, daß bei ihrem Vorliegen nicht geltend gemacht werden könne, eine Ausweisung sei nicht das angemessene Mittel. Mit dieser Fassung kommt der Gesetzentwurf nahe an

die verfassungsrechtlichen Grenzen der Ermessensfreiheit und der Einschränkung der richterlichen Nachprüfbarkeit heran, während es andererseits zweifellos dem Gesetzgeber offensteht, unmittelbar eine Ausweisungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen einzuführen. Der Unterausschuß des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Katalog des § 9 Abs. 1 nach „Muß-Bestimmungen“ und nach „Kann-Bestimmungen“ aufgegliedert werden solle. Es ergab sich schließlich eine Mehrheit für die Beibehaltung der Konstruktion des Gesetzentwurfs und zugleich für eine Erweiterung des Katalogs in Abs. 2.

Die vorgeschlagene Anfügung eines vierten Absatzes an § 17 soll einem Anliegen der Praxis gerecht werden. In einer Reihe von Staaten besteht bereits die Bestimmung, daß Beförderungsunternehmungen, die Reisende ohne die nötigen Einreisepapiere ins Inland befördern, im Falle der **Zurückweisung** auch den Rücktransport übernehmen müssen. Dieser Gesetzesbefehl ist nicht ungerecht, da er dem Beförderungsunternehmer ein Risiko auferlegt, das er bei sorgfältiger und rechtzeitiger eigener Kontrolle seiner Passagiere verhindern kann. Gleichzeitig kann dieser Gesetzesbefehl große Schwierigkeiten bei der Zurückweisung der Einreisenden vermeiden.

Einen neuralgischen Punkt des Gesetzes bilden die beiden in innerem Zusammenhang stehenden Bestimmungen der Paragraphen 24 und 25 über **Weisungsbefugnis** und **Zustimmungserfordernis**. Nach dem Regierungsentwurf des § 25 sollen bestimmte Entscheidungen der Ausländerbehörden, also von Landesbehörden, der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedürfen. Das widerspricht der Auffassung des Bundesrates von der Unzulässigkeit der **Mischverwaltung**. Zugleich enthält § 24 einen weitgespannten Katalog der Weisungsbefugnisse der Bundesregierung. Dieser Katalog wurde im Ausschuß für Innere Angelegenheiten und in seinem Unterausschuß in seinen Einzelheiten besprochen, aber letzten Endes nicht beanstandet, und zwar gerade im Hinblick darauf, daß es verfassungsrechtlich unerläßlich erschien, in § 25 die „Zustimmung“ in ein „Benehmen“ umzuwandeln. Auch beim „Benehmen“ erhält der Bundesminister des Innern Kenntnis von den ihn interessierenden Vorgängen. Durch seine weitausgedehnte Weisungsbefugnis kann er in Fällen eingreifen, in denen er das für notwendig hält.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn das Anliegen, eine nach der Auffassung des Bundesrates verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung zu vermeiden, bei der Bundesregierung auf Verständnis treffen würde. Besonders darf ich dabei betonen, daß die Bundesregierung auch bei der Ersetzung der „Zustimmung“ durch das „Benehmen“ nicht in die Notwendigkeit versetzt wird, ihren bisherigen Grundsatzstandpunkt aufzugeben, während dies umgekehrt beim Bundesrat der Fall wäre. Es handelt sich vielmehr bei der Bundesregierung um die Erwägung, ob ihrem Wunsch nach einer Einflußmöglichkeit in bestimmten Fällen praktisch Genüge

(A) getan wird. Nach meiner Auffassung ist dies auch bei dem vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Weg der Fall.

Meinen Bericht möchte ich mit der Feststellung beschließen, daß der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf auch nach Annahme der Empfehlungen der Ausschüsse im Rahmen einer internationalen Rechtsvergleichung als ein sehr ausländerfreundlicher Gesetzentwurf zu werten ist. Es wäre sehr zu wünschen, wenn umgekehrt überall auf der Erde den Deutschen mit gleicher Aufgeschlossenheit und Weltoffenheit entgegengekommen würde.

Anlage 2

Bericht

des Senators Kramer (Hamburg) zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Filmwesens

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Namens des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone habe ich die Ehre, Ihnen über einen Vorschlag der EWG-Kommission zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Filmwesens zu berichten.

Der in der Drucksache 276/62 von der Bundesregierung dem Bundesrat vorgelegte Entwurf einer Richtlinie des Rates der EWG stellt auf einem Teilgebiet der Dienstleistungen, nämlich dem Austausch von Filmen, eine erste Maßnahme zur Beseitigung von Beschränkungen im Verkehr unter den Mitgliedern dar. Diese Maßnahme beruht auf der in Artikel 59 ff. des EWG-Vertrages geforderten Aufhebung der **Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs**. Nach dem Allgemeinen Programm der EWG soll die völlige Freiheit bis zum Ablauf der dritten Stufe der Übergangszeit hergestellt sein. Soweit bilaterale Kontingente zwischen den Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten des EWG-Vertrages bestanden haben, sollen sie — vor Ablauf der ersten Stufe — um ein Drittel erhöht werden.

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs sind gerade auf dem Gebiete des **Filmwesens** noch sehr zahlreich. Die Beseitigung dieser Beschränkungen erscheint innerhalb der EWG verhältnismäßig mühsam. Dies trifft allerdings nur in geringerem Grade für die Bundesrepublik Deutschland zu. Die Bundesregierung hebt in ihrer Aufzeichnung zur Vorlage hervor, daß eine Änderung innerdeutscher Gesetze nicht erforderlich ist.

In den einzelnen Artikeln des Entwurfs werden zunächst einmal eingehende Definitionen dafür gegeben, welche Filme als Spielfilme, welche als Kulturfilme anzusehen sind. Es werden ferner Tatbestandsmerkmale für die Anerkennung der „Nationalität“ der Filme aus den Mitgliedstaaten gegeben, ferner wird dargelegt, was unter Gemeinschaftsproduktionen zu verstehen ist. Letztere können zwar frei ausgetauscht werden, aber immer vorbehaltlich der noch bestehenden Beschränkung durch Kontingente, die allerdings erhöht worden sind. Ohne jede Beschränkung wird die Einfuhr, der Verleih und die Nutzung von Kurzfilmen aller Art, von Wochenschaufilmen — mit Ausnahme der Filme, die nicht zur Vorführung in mehreren Ländern bestimmt sind, — sowie von abendfüllenden Dokumentarfilmen gestattet.

Die Richtlinie trägt **deutschen Belangen** insofern Rechnung, als darin das Recht auf Kontingente bejaht wird; dies ist für die Bundesrepublik die einzige Möglichkeit, sich gegen die hoch subventionierenden anderen Länder, wie insbesondere Italien und Frankreich, teilweise abzuschirmen. Auf der anderen Seite bringt aber die Richtlinie auch **Erschwerungen**, die der Liberalisierungstendenz widersprechen. Letzteres gilt insbesondere für Art. 9.

Der Wirtschaftsausschuß und der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt haben sich mit dem Entwurf eingehend befaßt und empfehlen dem Bundesrat, von dem Vorschlag der Kommission Kenntnis zu nehmen und eine **Entschliebung** zu fassen, die Ihnen vorliegt. Die Tendenz dieser Entschliebung geht dahin, Benachteiligungen der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, eine Beibehaltung des bisherigen deutschen Liberalisierungsstandes zu sichern oder die Liberalisierungstendenz zu stärken.

Namens der Ausschüsse empfehle ich die Annahme der Entschliebung und Kenntnisnahme der Vorlage.

BUNDES RAT

Bericht über die 249. Sitzung

Bonn, den 26. Oktober 1962

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	163 A	Wahl von Ausschußvorsitzenden	166 A
Zur Tagesordnung	163 D	Beschluß: Regierender Bürgermeister Willy Brandt wird zum Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, Erster Bürgermeister Dr. Paul Nevermann zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung und Ministerpräsident Dr. Franz Josef Röder zum Vorsitzenden des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen gewählt	166 B
Wahl des Präsidenten	163 D	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 (Nachtragshaushaltsgesetz 1962) (Drucksache 304/62)	166 B
Präsident Dr. Ehard	163 D	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	166 C
Kiesinger (Baden-Württemberg)	164 A	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963) (Drucksache 300/62)	166 C
Beschluß: Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Kurt Georg Kiesinger, gewählt	164 A	Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter	166 C
Ansprache des Präsidenten des Bundesrates, Ministerpräsident Dr. Ehard	164 A	Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen	174 D
Wahl der Vizepräsidenten	165 C	Kiesinger (Baden-Württemberg)	179 C
Beschluß: Zu Vizepräsidenten des Bundesrates werden gewählt Ministerpräsident Dr. Ehard (Bayern), Ministerpräsident Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) und Bürgermeister Kaisen (Bremen)	165 D	Kramer (Hamburg)	180 D, 182 D
Wahl der Schriftführer	165 D	Hemsath (Hessen)	181 C
Beschluß: Zu Schriftführern werden gewählt Staatsminister Dr. Haas (Bayern) und Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz)	165 D		

- Dr. Röder (Saarland) 182 A
 Ahrens (Niedersachsen) 182 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 184 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 311/62) 184 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 184 C
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Artikel 29 Abs. 1 bis 6 des Grundgesetzes (Erstes Neugliederungsgesetz) (Drucksache 286/62) 184 C
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 184 C
- Hemsath (Hessen) 186 C
- Kiesinger (Baden-Württemberg) 187 C
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für
 Angelegenheiten des Bundesrates
 und der Länder 187 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 189 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz) (Drucksache 306/62) 189 B
- Wolters (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 202 A
- Hemsath (Hessen) 189 B
- Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 190 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 191 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Drucksache 303/62) 191 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 192 A
- Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen (Drucksache 314/62) 192 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 192 B
- Die versicherungstechnischen Bilanzen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für den 1. Januar 1959, das Gutachten des Sozialbeirates und den Bericht der Bundesregierung hierzu (Drucksache 283/62) . . . 192 B
- Beschluß: Kenntnisnahme 192 B
- Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1962) (Drucksache 284/62) . . 192 B
- Beschluß: Kenntnisnahme 192 C
- Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 (Fünftes Rentenanpassungsgesetz — 5. RAG) (Drucksache 285/62) 192 C
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 192 C
- Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 194 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 194 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (Drucksache 279/62) 194 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 194 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung (Drucksache 302/62) 194 C
- Beschluß: Der Bundesrat behält sich die Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor 194 D

- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 12. September 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung über Gastarbeitnehmer** (Drucksache 299/62) 194 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 194 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik** (Drucksache 269/62) 194 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 194 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Rentenbank** (Drucksache 312/62) . . . 195 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 195 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 262/62) 195 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 195 A
- Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1963 und 1964** (Drucksache 290/62) 195 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 195 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes** (Drucksache 268/62) 195 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 195 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Truppenzollgesetz 1962)** (Drucksache 293/62) 195 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 195 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Januar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern** (Drucksache 298/62) 195 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 195 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze** (Drucksache 301/62) . . . 195 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 196 A
- Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 281/62) 196 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 196 B
- Neunzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (19. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 288/62) 196 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 196 B
- Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 291/62) 196 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 196 B

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Drucksache 310/62) 196 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 196 C

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln) (Drucksache 307/62) 196 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 196 D

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Bauaterialien, Bauhilfsmittel usw.) (Drucksache 308/62) 196 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 196 D

Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente — 2. Halbjahr 1962) (Drucksache 309/62) 196 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 196 D

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960; nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1960 (Drucksache 194/62) 196 D

Beschluß: Annahme der Empfehlung des Finanzausschusses 196 D

Erhöhung der den Münzämtern (Landesbehörden) zustehenden Prägegebühren (Drucksache 251/62 und zu Drucksache 251/62) 196 D

Beschluß: Zustimmung 196 D

Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung — AGV —), (Drucksache 240/62) 197 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 197 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Filmwesens (Drucksache 276/62) 197 A

Kramer (Hamburg), Berichterstatter 204 A

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 197 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung Nr. . . . zur Durchführung periodischer Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe (Drucksache 289/62) 197 B

Beschluß: Kenntnisnahme 197 C

Vorschlag der Kommission der EWG für die Aufstellung „Allgemeiner Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung“ (Drucksache 250/62) 197 C

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme von EntschlieÙungen 197 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Drucksache 287/62) 197 D

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme von EntschlieÙungen 198 A

a) **Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit bei landwirtschaftlichen Betrieben, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen,**

b) **Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft für Angehörige eines Mitgliedstaates, die als Landarbeiter zwei Jahre ohne Unterbrechung in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet haben**

(Drucksache 258/62) 198 A

Beschluß: Kenntnisnahme 198 B

Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission der EWG zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksachen 256/62, 257/62, 260/62, 264/62, 272/62, 280/62, 313/62) 198 B

Beschluß: Kenntnisnahme 198 B

Erklärung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates betr. die Folgen der Brüsseler Beschlüsse vom 14. Januar 1962 zur Verwirklichung einer gemeinsamen Agrarpolitik (zu Drucksache 103/62 [Beschluß], Nachtrag zur zu Drucksache 103/62 [Beschluß]) 198 B

Simmel (Bayern), Berichterstatter 198 C

Beschluß: Annahme von EntschlieÙungen 199 C

Verordnung über die Festsetzung des Beitrages für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (Drucksache 296/62)	199 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	200 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	199 D	Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 252/62)	200 D
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitschutzvorschriften des Seemannsgesetzes (Drucksache 255/62)	199 D	Beschluß: Ministerialrat Dr. Bärtling wird vorgeschlagen	200 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG	199 D	Benennung von Mitgliedern für den Bundesschuldenausschuß (Drucksache 249/62 und zu Drucksache 249/62)	200 D
Verordnung über die Abbaubarkeit von Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Drucksache 253/62)	200 A	Beschluß: Ministerialrat Dr. Thuma, Dr. Friedrich und Ministerialrat Schade werden benannt	201 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	200 A	Vorschlag eines neuen Mitglieds für die landwirtschaftliche Abteilung des vorläufigen Bewertungsbeirats beim Bundesministerium der Finanzen (Drucksache 295/62)	201 A
Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs bestimmter Waren im Reisegewerbe (Drucksache 263/62)	200 A	Beschluß: Landwirtschaftsmeister Kreuter wird vorgeschlagen	201 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	200 A	Veräußerung einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes Loddenheide an die Stadt Münster/Westfalen (Drucksache 275/62)	201 B
Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft (Drucksache 297/62)	200 B	Beschluß: Zustimmung	201 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	200 B	Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Fahrtruppenschule in Hannover an das Land Niedersachsen (Drucksache 277/62)	201 B
Verordnung über die Schiffsvermessung (Drucksache 266/62)	200 B	Beschluß: Zustimmung	201 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	200 B	Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1961 (Drucksache 261/62)	201 C
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Drucksache 316/62)	200 C	Beschluß: Kenntnisnahme	201 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	200 C	Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof	201 C
Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut (Drucksache 315/62)	200 C	Beschluß: Der Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Kammerer wird zugestimmt	201 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	200 C	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/62)	201 D
Verordnung zur Aufhebung der Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 317/62)	200 D	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	201 D
		Nächste Sitzung	201 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Ehard,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Filbinger, Innenminister

Dr. Müller, Finanzminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dr. Noltenius, Senator für die Finanzen

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Voigt, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz